

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 9 (1870)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B e s c h l u ß,

betreffend

6. Januar  
1870.

die Zuschlagsgebühr für gänzlich mangelnde oder  
unrichtige Eisenbahnsfahrbillets.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht, daß sich durch die Erfahrung mehrerer  
Jahre fortwährend herausgestellt hat, daß die Bestimmun-  
gen des Art. 17, drittes Alinea, des Transportreglements  
der schweizerischen Eisenbahnen, genehmigt den 31. De-  
zember 1864, schwierig anzuwenden sind und ihren Zweck  
nicht erreichen,

im Hinblick auf den Besluß, welchen die am 28.  
September 1869 in Bern vereinigte Konferenz der schwei-  
zerischen Eisenbahngesellschaften gefaßt und der Verwal-  
tungsrath der bernischen Staatsbahn in seiner Sitzung  
vom 28. Dezember letzthin genehmigt hat,

beschließt :

1. Die Abänderung des dritten Alinea des hievor  
erwähnten Artikels 17, folgendermaßen lautend :

6. Januar  
1870.

„Personen, welche ohne Fahrifikat oder mit einem unrichtigen Fahrifikat in den Wagen betroffen werden, haben über die wirkliche Taxe hinaus eine Zusatzschlagsgebühr nach folgender Bestimmung zu bezahlen :

per Person in I. Klasse 40 Rp.

“ “ “ II. “ 30 ”

“ “ “ III. “ 20 ”

wird vom Regierungsrathe genehmigt.

2. Dieser Besluß ist in die Gesetzsammlung einzurücken, durch Anschlag bekannt zu machen und den Verwaltungen der im bernischen Kantonsgebiet gelegenen Bahnen mitzutheilen.

3. Derselbe tritt 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 6. Januar 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---

**D e f r e t**13. Jänner  
1870.

über

**Freigebung der Mobiliarversicherung.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
 in der Absicht, den eingelangten Wünschen betreffend  
 Freigebung der Mobiliarversicherung Rechnung zu tragen,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 beschließt:

§ 1. Die Bestimmung im § 5 des Dekrets über das Brandassuranzwesen vom 11. Dezember 1852, wonach die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei einer andern Anstalt als der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft untersagt ist, wird aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Jänner 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**H. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

13. Jänner  
1870.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Jänner 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

15. Jänner  
1870.

**B e s c h l u ß**  
über

das Verfahren bei den Wahlvorschlägen für  
Stabsoffiziere und Kriegsrichter.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in der Absicht, die an ihn gelangenden Vorschläge zur  
Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegsrichtern einer  
vorhergehenden allseitigen Würdigung zu unterstellen,  
beschließt:

1. Die Vorschläge zur Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegsrichtern sind, entsprechend § 46 des Grossrathsgreglementes, jeweilen einer Kommission, unter Zuziehung des Direktors des Militärs, zur Prüfung zu überweisen.

2. Von der Kommission beanstandete, sowie von ihr neu aufgestellte Vorschläge gehen an den Regierungsrath zurück.

15. Jänner  
1870.

3. Erfolgt zwischen Regierungsrath und Kommission keine Einigung, so sind dem Grossen Rathе beide Vorschläge vorzulegen.

Bern, den 15. Jänner 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**M. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Beschlusß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Jänner 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

9. Juli

1869.

4. Febr.

1870.

**Vertrag**  
zwischen  
**der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung  
von Verbrechern.**

Abgeschlossen am 9. Juli 1869.

Ratifizirt von Frankreich am 24. Juli 1869.

" " der Schweiz am 20. Dezember 1869.

---

**Der Bundesrath**

der

**schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht und Prüfung  
des zwischen der Schweiz und  
Frankreich von den Bevollmächtigten  
beider Staaten am 9.  
Juli 1869 zu Paris unter Ratifi-  
kationsvorbehalt abgeschlos-  
senen Vertrags über gegenseitige  
Auslieferung von Verbrechern,  
welcher Vertrag am 14. De-  
zember 1869 vom Nationalrathe  
und am 16. gleichen Monats  
vom Ständerathe genehmigt wor-  
den ist, und der also lautet :

**NAPOLÉON,**

*Par la grâce de Dieu et la  
Volonté Nationale,*

**EMPEREUR DES FRANÇAIS,**

*à tous ceux qui ces présentes  
Lettres verront,*

**SALUT.**

Une Convention ayant été  
conclue, le 9 Juillet 1869,  
entre la France et la Con-  
fédération Suisse, pour régler  
l'extradition réciproque des  
malfaiteurs;

Convention dont la teneur  
suit :

**Der schweizerische Bundesrath**  
und  
**die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen,**

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

in der Absicht, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

**Der schweizerische Bundesrath:**

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, und

**Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:**

Seine Exzellenz Herrn Felix Marquis von La Valette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied seines Geheimen Rathes, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *ec. ec.*, seinen Minister und Staatssekretär im Departemente der äußern Angelegenheiten;

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen eingekommen sind.

Art. 1.

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurtheilt worden sind, und sich von Frankreich und den französischen Kolonien nach der

9. Juli      Schweiz, oder von der Schweiz nach Frankreich und den  
1869. französischen Kolonien geflüchtet haben:
4. Februar    1. Mord.  
1870.        2. Verwandtenmord.  
              3. Kindesmord.  
              4. Vergiftung.  
              5. Todtschlag.  
              6. Abtreibung der Leibesfrucht.  
              7. Nothzucht.  
              8. Vollendet oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt.  
              9. Verlehung der Sittlichkeit, durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung oder Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder anderen Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren.  
              10. Verlehung der Schamhaftigkeit mit Erregung öffentlichen Aergernißs.  
              11. Entführung von Minderjährigen.  
              12. Kindesausszezung.  
              13. Absichtliche Körperverlehung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.  
              14. Komplott zur Ausübung von Verbrechen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.  
              15. Bedrohung einer Person oder ihres Eigenthums mit der Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen oder irgend welche andere Bedingung zu erfüllen.  
              16. Erpressung.  
              17. Gesetzwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen.

- |  |            |
|--|------------|
| 18. Vorsätzliche Brandstiftung.  | 9. Juli    |
| 19. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.  | 1869.      |
| 20. Prellerei und ähnliche Beträgereien.   | 4. Februar |
| 21. Mißbrauch des Vertrauens; Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zwecken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.   | 1870.      |
| 22. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergele mit gesetzlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren.   |            |
| <p style="padding-left: 2em;">Nachahmung der Staats siegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.</p> |            |
| 23. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.   |            |
| 24. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.   |            |
| 25. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.  |            |
| 26. Meineid.   |            |
| 27. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß und von Experten zu falscher Expertise.  |            |
| 28. Gerichtliche Verleumdung.  |            |
| 29. Betrügerischer Bankrott.   |            |
| 30. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.  |            |
| 31. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.  |            |
| <p style="padding-left: 2em;">Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Teichen, Weihern oder Behältern.</p>   |            |
| 32. Unterschlagung von Briefen oder Verletzung des Briefgeheimnisses.  |            |

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Pressefreiheit und Erpressung.

Für korrektionelle Handlungen, oder für Vergehen soll die Auslieferung in den oben vorgesehenen Fällen stattfinden:

- 1) Bei denjenigen Individuen, welche nach kontradiktori- scher Verhandlung oder in Folge von Kontumazurtheilen verurtheilt sind, sofern die ausgesprochene Strafe in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten besteht.
- 2) Bei denjenigen aber, welche in Untersuchung befindlich oder angeklagt sind, sofern das Maximum der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafe in demjenigen Lande, das die Auslieferung verlangt, in Gefäng- niß von wenigstens zwei Jahren, oder in einer gleich schweren Strafe besteht.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Land, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

## Art. 2.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.

## Art. 3.

Das Ausslieferungsbegehrten muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

## Art. 4.

Personen, die wegen einer der im Art. 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehet, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach Frankreich geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftungsbegehrten einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vor-

9. Juli schreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach vierzehn Tagen,  
1869.  
von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum  
4. Februar angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehren ge-  
1870 mäß der Vorschriften des Art. 3 zugestellt worden ist.

### Art. 5.

Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat, oder gestorben ist.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden. Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen, auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

### Art. 6.

Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehles, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleich steht, und zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuum's, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrт werden, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

#### Art. 7.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuum's von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

#### Art. 8.

Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der in Art. 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden, und entweder einen erschwerenden Umstand bilden, oder die Hauptanklage ändern.

Dagegen ist es nicht gestattet, daß ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesetzesverletzung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktoriischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntniß erhalten hätte, oder daß, falls jene Gesetzesverletzung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Regierung, welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.

#### Art. 9.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

#### Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der

Ausgelieferten oder der Zustellung der in Art. 4 erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden. Der requirirende Staat hat alsdann einzig die Kosten zu bezahlen, welche von der Regierung des Landes, an welche das Begehren gestellt wurde, an die Eisenbahn-gesellschaften zu entrichten sind und zwar nach demjenigen Tarif, welcher dieser Regierung zu statten kommt und gemäß den vorzuweisenden Belegen.

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

#### Art. 11.

Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch französisches oder schweizerisches Gebiet, oder mit Schiffen der französischen Marine, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder bloß militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß.

Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Ausslieferung verlangt, vollzogen werden.

#### Art. 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Bornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

Nogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben ungesäumt Folge gegeben werden, gemäß den Gesetzen dieses Landes.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Nogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

### Art. 13.

Wenn in Straßachsen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Franzosen nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern persönlich eingehändigt werden und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

## Art. 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierung eingeladen werden, der an ihn eingangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstrecken und es werden dieselben dann durch die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurückgestattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitiert worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

## Art. 15.

Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstücken oder anderer gerichtlicher Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und es muß alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

9. Juli  
1869.  
4. Februar  
1870.

Die vertragsschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

#### Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündigung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828, sowie die Erklärung vom 30. September 1833, betreffend Strafsachen, sind und bleiben abgeschafft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Paris, den 9. Juli 1869.

(L. S.)

(Ges.) Kern.

(L. S.)

(Ges.) La Valette.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Welti.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

**Nous**, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; *Déclarons* qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et *Promettons* qu'elle sera inviolablement observée.

*En foi de quoi, Nous* avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

Au palais de St. Claud, le 24 Juillet de l'an de grâce 1869.

**NAPOLÉON.**

(L. S.)

Par l'Empereur :  
**La Tour d'Auvergne.**

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Kern, und dem Minister des Neuherrn von Frankreich, Graf Daru, am 6. Januar 1870 in Paris stattgefunden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten des Vertrags, nach Art. 16 desselben, auf den 1. Februar 1870 beidseitig festgesetzt.

9. Juli  
1869.  
4. Febr.  
1870.

14. Jan.  
1870.

4. Febr.  
1870.

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrates an die Kantonsregierungen  
betreffend den vorstehenden Auslieferungsvertrag mit  
Frankreich.

---

Unter Bezugnahme auf unser Kreisschreiben vom 10. November 1869, womit wir Ihnen den neuen Vertrag mit Frankreich über die zivilrechtlichen Verhältnisse einbegleitet haben, sind wir heute im Falle, Ihnen den andern Vertrag mit Frankreich, betreffend die Auslieferung der Verbrecher und einige andere strafrechtliche Beziehungen, zu übersenden.

Dieser Vertrag wurde schon im Jahr 1864 in Aussicht genommen, später wiederholt in Anregung gebracht und endlich nach theilweise schwierigen Verhandlungen am 9. Juli 1869 zu Paris unterzeichnet. Nachdem derselbe die vorbehaltenen Ratifikationen beiderseits erhalten hat, wurde er am 6. d. Mts. ebenfalls zu Paris in üblicher Form ausgewechselt und auf den 1. Februar 1870 in Kraft erklärt.

Mit diesem Tage wird dann der Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 (Alte offiz. Sammlung, Band II, Seite 209—222) außer Kraft treten, indem die einzigen Bestimmungen desselben, welche bis heute noch Geltung hatten, durch den hier beiliegenden Vertrag vom 9. Juli 1869 ersetzt sind.

Indem wir Ihnen diesen Staatsvertrag mit einem besondern Kreisschreiben übersenden, müssen wir Sie auf zwei Punkte noch besonders aufmerksam machen, indem die Nichtbeachtung derselben künftig zu unangenehmen Verzögerungen und Verwickelungen führen könnte.

Der erste Punkt betrifft die nöthige Abänderung der 14. Jan.  
Form der Verhaftsbefehle. Bekanntlich sind die in der 1870.  
Schweiz üblichen Verhaftsbefehle einfach und kurz redigirt. Man 4. Febr.  
begnügt sich gewöhnlich, die verfolgte Person zu benennen und 1870.  
die eingeklagte Handlung nach der am Orte der That üblichen  
Begriffsbestimmung anzugeben, und entweder keinen Timbre,  
oder auch nur einen solchen, wie er oft in Kaufmannsgeschäften  
üblich ist, zu gebrauchen, so daß in einem auswärtigen Staate  
jedes Mittel zur Prüfung der Identität der Person, zur Feststel-  
lung des Thatbestandes und der Rechtheit der Unterschrift und  
des Siegels abgeht.

In Folge der Schlussfáze von Art. 1 und gemäß den ausdrücklichen Vorschriften im Art. 6 dieses neuen Auslieferungsvertrages müssen nun aber künftig die Verhaftsbefehle so ausgestellt werden, daß die Behörden des andern Staates prüfen können, ob die Handlung auch in ihrem eigenen Staate strafbar wäre, und in welchem Maße. Es muß also die verbrecherische Handlung unter Angabe der Zeit, der Natur und der Schwere derselben stets näher beschrieben und es müssen so weit möglich die anwendbaren Strafbestimmungen wörtlich beigesetzt werden. Ebenso ist das Signalement der betreffenden Person in den Verhaftsbefehl aufzunehmen und ein Siegel zu gebrauchen, das in seiner äußern Form sofort als offizielles Siegel einer Staatsbehörde erkennbar ist.

Der zweite Punkt bezieht sich auf das künftige Verfahren zum Zwecke einer provisorischen Verhaftung.

Nach Art. 4 des Vertrages muß künftig das Begehren um Anordnung einer provisorischen Verhaftung in der Regel auch auf diplomatischem Wege gestellt werden. Von der Schweiz aus kann es in der Weise geschehen, daß die betreffende kantonale Behörde an den schweizerischen Minister in Paris telegraphirt oder schreibt und diesen um Auswirkung der Verhaftung ersucht. Es muß aber im Telegramm ausdrücklich gesagt sein, daß ein förmlicher Verhaftsbefehl besthebe, und daß die Auslie-

14. Jan. Ferung des betreffenden Individuums auf diplomatischem Wege  
1870. verlangt werde.

4. Febr. 1870. Letzteres muß dann auch in der That sogleich durch die Kantonsregierung an den Bundesrath geschehen unter Uebersendung des in oben erwähnter Form ausgestellten Verhaftsbefehls. Die Akten selbst sind nicht einzusenden, es wäre denn der Fall, daß sie aus besondern Gründen reklamirt würden.

Wenn wir sagen, daß das Auslieferungsgeuch sogleich an uns zu gelangen habe, so ist dieses dahin zu verstehen, daß nicht erst die Antwort aus Paris darüber, ob die Verhaftung vollzogen sei oder nicht, abgewartet werden darf. Vielmehr muß dafür gesorgt werden, daß baldmöglichst, nachdem die Verhaftung angehört worden, das Auslieferungsbegehr durch die Kantonsregierung an uns gelange, damit wir dasselbe ohne Zögerung auf diplomatischem Wege vermitteln können.

Im Falle ein Zweifel darüber walten sollte, ob der Angeklagte in den einen oder andern Staat sich geflüchtet habe, so sind mindestens so viele Originalexpeditionen des Verhaftsbefehls einzusenden, als die Zahl der Staaten beträgt, bei denen vorläufig die Auffsuchung und Verhaftung des Angeklagten verlangt wurde, indem nach den neuern Verträgen an alle zugleich auch auf diplomatischem Wege das Auslieferungsgeuch gestellt werden muß.

Sollte aus besonders dringenden Gründen, z. B. weil das verfolgte Individuum im Begriffe steht, sich einzuschiffen, größere Beschleunigung wünschenswerth erscheinen, so kann nach Art. 4 auch an die lokale Gerichts- oder Verwaltungsbehörde das telegraphische Geuch um Verhaftung gestellt werden; es muß aber das Telegramm ebenfalls ausdrücklich die Mittheilung enthalten, daß dieses zum Zwecke der — sogleich diplomatisch zu verlangenden — Auslieferung geschehe. Da in diesem Falle die Lokalbehörde nicht verpflichtet ist, die Verhaftung vorzunehmen, sondern auch nur auf gewisse, im Vertrage angegebene Sicherheitsmaßregeln sich beschränken kann, so ist es zweckmäßig, gleichzeitig auch an den schweizerischen Minister in Paris in der bereits oben

erwähnten Form zu telegraphiren und diesem von dem an die 14. Jan.  
Lokalbehörde erlassenen Telegramm Kenntniß zu geben. Gimmer <sup>1870.</sup>  
ist aber gleichzeitig der Verhaftsbefehl und das Auslieferungsge- <sup>4. Febr.</sup>  
such an uns zu befördern. <sup>1870.</sup>

Indem wir Sie ersuchen, diesem Vertrage die übliche Pub-  
likation zu verschaffen und durch Vermittlung des obersten Ge-  
richtshofes sämtliche untern Gerichte und Polizeistellen auf den-  
selben aufmerksam zu machen, fügen wir den Wunsch bei, Sie  
möchten auch dafür besorgt sein, daß die in diesem Kreisschreiben  
enthaltenden Bemerkungen ihre Beachtung finden, und daß ins-  
besondere die Verhaftsbefehle künftig in der angedeuteten Form  
expedirt werden.

Bern, den 14. Jänner 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Dr. J. Dub<sup>s</sup>.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Vertrag nebst Kreisschreiben soll in die  
Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber,  
**Dr. Trächsel.**

24. Nov.  
1869.

4. Febr.  
1870.

## B e r t r a g

zwischen

der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung  
von Verbrechern.

Abgeschlossen den 24. November 1869.

Ratifizirt von der Schweiz den 20. Dezember 1869.

" " Belgien den 28. Dezember 1869.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung  
des zwischen der Schweiz und  
Belgien am 24. November 1869  
in Bern unter Ratifikations-  
vorbehalt von den beiderseitigen  
Bevollmächtigten abgeschlossenen  
Vertrages über gegenseitige Aus-  
lieferung von Verbrechern, wel-  
cher Vertrag vom schweizerischen  
Nationalrathe am 14. Dezem-  
ber 1869 und vom schweizeri-  
schen Ständerathe am 16. glei-  
chen Monats genehmigt worden  
ist, und der also lautet :

**LÉOPOLD II,**

Roi des Belges,

à tous présens et à venir,

SALUT.

Ayant vu et examiné la nou-  
velle convention pour l'extradi-  
tion des malfaiteurs signée à  
Berne, le vingt-quatre Novembre  
1869, entre la *Belgique* et la  
*Confédération suisse* par Notre  
Plénipotentiaire muni de pleins  
pouvoirs spéciaux avec le Plé-  
nipotentiaire également muni  
de pleins pouvoirs en bonne et  
due forme de la part du Conseil  
fédéral de la *Confédération*  
*suisse*, convention dont la te-  
neur suit :

Die schweizerische Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König der Belgier haben in der Absicht, die Uebereinkunft, betreffend gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 11/14. September 1846, einer Revision zu unterwerfen, hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
Herrn Joseph Martin Knüsel, Bundesrath und Vorsteher  
des Justiz- und Polizeidepartements, und

Seine Majestät der König der Belgier:  
Herrn Joseph Miquet Fürst von Caraman, Ritter des  
Leopoldordens &c. &c., seinen Geschäftsträger bei der  
schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und  
gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über den Ver-  
trag geeinigt haben, dessen Wortlaut hier folgt:

#### Artikel 1.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen gestellte Begehren, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 hienach aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den zuständigen Behörden desjenigen der beiden Länder, wo die Gesetzesverletzung begangen worden ist, verfolgt werden oder verurtheilt worden sind und sich auf das Gebiet des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten geflüchtet haben.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

## Artikel 2.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindsmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht.
8. Bigamie.
9. Mit Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.
10. Ohne Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit an oder mittels der Person von Kindern beiderlei Geschlechtes unter dem Alter von 14 Jahren.
11. Verlehung der Sittlichkeit durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung und Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder andern Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren beabsichtigt der Unzucht Anderer.
12. Entführung von Minderjährigen.
13. Aussetzung oder Verlassung von Kindern.
14. Wegnahme, Verheimlichung, Unterdrückung, Ver-tauschung oder Unterschiebung von Kindern.
15. Absichtliche Körperverlehung, die den Tod oder eine Krankheit oder bleibende Arbeitsunfähigkeit, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Organs, oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 16. Komplott zur Ausübung von Gesetzesübertretungen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.   | 24. Nov.<br>1869.   |
| 17. Bedrohung von Personen oder Eigenthum, die im Verbrechensgrade strafbar ist.   | 4. Februar<br>1870. |
| 18. Widerrechtlich begangene Verlezung des Haussrechtes durch Privatpersonen.  |                     |
| 19. Erpressung.  |                     |
| 20. Gesetzwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen durch Private.  |                     |
| 21. Absichtliche Brandstiftung.  |                     |
| 22. Diebstahl und Unterschlagung.  |                     |
| 23. Prellerei und Betrug.  |                     |
| 24. Vertrauensmißbrauch, Amts mißbrauch zu betrügerischen Zwecken und Bestechung öffentlicher Beamten.   |                     |
| 25. Unterschlagung durch öffentliche Beamte.   |                     |
| 26. Münzfälschung, inbegriffen das Nachahmen und die Fälschung von Münzen, das Ausgeben und Inverkehrsetzen der falschen und gefälschten Münzen, sowie Betrug in der Auswahl der Versuchstücke zur Ermittlung des Gehaltes und des Gewichtes der Münzen.   |                     |
| 27. Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren oder Banknoten, von öffentlichen oder privaten Werthpapieren, Ausgabe oder Inverkehrsetzen solcher nachgeahmter oder gefälschter Staatspapiere, Banknoten oder Werthschriften; Fälschung in der Schrift oder in telegraphischen Depeschen und Gebrauch solcher nachgeahmten, gemachten oder gefälschten Depeschen, Staatspapiere, Banknoten und Werthpapiere. |                     |

Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken; Gebrauch von nachgeahmten und gefälschten Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Kontrollstempel und Marken.

24. Nov.  
1869.
4. Februar  
1870.
- 28. Fälschung in öffentlichen oder authentischen Urkunden, oder in Handels- oder Privatschriften.
  - 29. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
  - 30. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.
  - 31. Meineid.
  - 32. Bestechung von Zeugen und Experten.
  - 33. Betrügerischer Bankrott und Betrug im Konkurs.
  - 34. In strafbarer Absicht verübte Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphenapparaten oder Telegraphenslinien.
  - 35. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.
  - 36. Vergiftung von Hausthieren oder von Fischen in Teichen, Fischweihern oder Behältern.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche durch die Gesetzgebung beider kontrahirenden Länder als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden.

In allen diesen Fällen jedoch, ob es sich um Verbrechen oder um Vergehen handle, kann die Aussieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, an welches das Begehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

### Artikel 3.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Aussieferung gewährt worden ist, in keinem Falle weder wegen irgend eines seiner Aussieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit

einem solchen Vergehen konnen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Ebenso darf Niemand wegen irgend eines, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

#### Artikel 4.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

#### Artikel 5.

Wer wegen einer der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf den Vorweis eines Verhaftsbefehls oder einer andern die nämliche Kraft besitzenden Urkunde, welche von der zuständigen auswärtigen Behörde ausgestellt und im diplomatischen Wege beigebracht ist, vorläufig verhaftet werden.

In dringenden Fällen soll die provisorische Verhaftung auch stattfinden auf eine durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten oder, wenn sich der Angeklagte nach Belgien geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege gemacht werde.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung der Regierung, an die jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach drei Wochen von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der Angeschuldigte nicht Mittheilung von dem durch die zuständige auswärtige Behörde erlassenen Verhaftsbefehl erhalten hat.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

Wenn der Angeklagte in der vorgeschriebenen Frist von dem durch die auswärtige zuständige Behörde gegen ihn ausgestellten Verhaftsbefehl Mittheilung erhalten hat, so ist seine provisorische Verhaftung während zwei Monaten, von dem Zeitpunkte ihrer Vollziehung an gerechnet, aufrecht zu erhalten.

Die provisorische Verhaftung wird aufgehoben werden, wenn bei Ablauf dieser Frist der Angeklagte nicht Mittheilung erhalten hat, entweder von einer Verurtheilung, oder von einem Erkenntniß der Gerichtskammer, oder einem Entscheide der Anklagekammer, oder von einer kriminalgerichtlichen oder zuchtpolizeilichen, von der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das verfolgte oder angeklagte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Wenn die Auslieferung stattzufinden hat, so wird der um die Auslieferung angegangene Staat dem andern Staate, der sie verlangt, auf dessen Begehrten die nöthige Zeit gestatten, damit er sich der Mitwirkung der Behörden der zwischenliegenden Staaten versichern kann, und sobald diese Mitwirkung erlangt ist, soll das auszuliefernde Individuum an der Gränze des Staates, bei dem dieselbe nachgesucht worden, zur Verfügung des nachsuchenden Staates gestellt werden.

Von der letztern wird der Tag und Ort, an welchem die Uebergabe bewerkstelligt werden kann, Anzeige gemacht werden.

#### Artikel 6.

Wenn eine Auslieferung stattzufinden hat, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, nach Ermessen

der kompetenten Behörde, dem reklamirenden Staate zugestellt werden, gleichviel, ob die Aussieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob solches nicht möglich ist, weil der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat oder gestorben ist. Gleichermassen sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden sollten.

Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen, auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

#### Artikel 7.

Die Aussieferung wird nur bewilligt entweder auf die Beibringung eines Urtheiles oder eines Erkenntnisses der Gerichtskammer (Chambre du Conseil), oder eines Entscheides der Anklagekammer, oder eines kriminalrechtlichen oder zuchtpolizeilichen, von dem kompetenten Richter oder der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder angeklagte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Diese Akten müssen in Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift in der durch die Gesetzgebung des Staates, der die Aussieferung verlangt, vorgeschriebenen Form ausgestellt sein.

Sie sollen, so weit möglich, das Signalement des auszusiefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist,

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages falle, so werden nähere Aufschlüsse verlangt, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehrten gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

#### Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis diese Untersuchung niedergeschlagen oder bis der Angeklagte freigesprochen oder der Untersuchung entlassen ist, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo er seine Strafe ausgestanden haben wird.

Ist dieses Individuum in dem gleichen Lande wegen privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verlangt, so wird die angesprochene Regierung darüber entscheiden und dabei die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land nach dem andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden, in Betracht ziehen.

#### Artikel 9.

Das ausgelieferte Individuum kann für keine andre Gesetzesverletzung verfolgt oder verurtheilt werden als für

diejenige, welche die Ausslieferung begründet hat, es wäre denn der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig hiemit einverstanden, und diese seine Einwilligung dem aussliefernden Staate zur Kenntniß gebracht worden.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870

### Artikel 10.

Die Ausslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

### Artikel 11.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung und des Transportes der in Art. 6 dieses Vertrages erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen der beiden Staaten zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden.

Die den zwischenliegenden Staaten durch die Ausslieferung erwachsenden Transport- und andern Kosten werden von dem die Ausslieferung verlangenden Staate gemäß der vorzuweisenden Belege bezahlt.

### Artikel 12.

Der Transit eines Individuumus zum Zwecke der Ausslieferung desselben von einer fremden Regierung an eine andere kann durch die Schweiz oder Belgien, auf die in Original oder in authentischer Abschrift geschickte Vorlage

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

einer der im Art. 7 erwähnten Prozeßakte bewilligt werden, wenn jenes Individuum dem Lande, welches transitirt werden muß, nicht angehört, und wenn die Schweiz und Belgien mit derjenigen Regierung, an welche die Ausslieferung stattfindet, einen Vertrag haben, in welchem die Gesetzesübertragung, die Anlaß zur Ausslieferung gab, enthalten ist, immerhin unter der Bedingung, daß die Gesetzesverletzung, welche die Verfolgung veranlaßt hat, nicht in den Bereich der Art. 3 und 10 des gegenwärtigen Vertrages falle.

Die durch diesen Transit veranlaßten Kosten müssen von dem Staate, der die Ausslieferung verlangt hat, getragen und auf Vorweis der Belegeakten bezahlt werden.

### Artikel 13.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben durch die kompetenten Beamten Folge gegeben werden gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die betreffenden Regierungen verzichten auf jede Forderung, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Bezug der Rogatorien entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen

oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete der beiden Staaten von einem später in seinem Heimatlande den bestehenden Gesetzen gemäß in Untersuchung gezogenen Fremden begangen worden sind.

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

#### Artikel 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur der belgischen Regierung die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Belgier nothwendig erscheint und umgekehrt, so soll das im diplomatischen Wege übermittelte Aktenstück auf Anordnung des Staatsanwaltes am Wohnorte durch die Vermittlung des kompetenten Beamten der betreffenden Person selbst zugestellt werden, und es soll das die Zustellung konstatirende Original mit dem Visum versehen der requirirenden Regierung auf demselben Wege zurückgeschickt werden.

#### Artikel 15.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von der Regierung des Landes, in dem er wohnt, eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so sind ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen des Landes, wo die Abhörung stattfinden soll, zu vergüten.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder citirt worde ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für frühere kriminelle oder zuchtpolizeiliche Handlungen oder Verurthei-

24. Nov.  
1869.  
4. Februar  
1870.

lungen, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

### Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle dessjenigen vom 11/14. September 1846.

Der Zeitpunkt, an welchem er in Kraft treten soll, wird im Protokoll über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit von jedem der kontrahirenden Staaten gekündigt werden. Die Kündigung wird aber erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Notifikation an gerechnet wirksam.

### Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern binnen drei Monaten oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Aussertigung in Bern am 24. November 1869.

(L. S.)           (Gez.) **J. M. Knüsel.**

(L. S.)           (Gez.) **Prince de Caraman-Chimay.**

erklärt den vorstehenden Vertrag als angenommen und seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,  
Der Bundespräsident :

**Welti.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

**Schieß.**

Nous, ayant pour agréable 24. Nov.  
la Convention qui précède, 1869.  
l'approuvons, la ratifions et 4. Febr.  
confirmons, promettant de la 1870.  
faire observer selon sa forme  
et teneur, sans permettre qu'il  
y soit contrevenu en aucune  
manière que ce soit.

*En foi de quoi* Nous avons  
signé les présentes lettres de  
ratification et y avons fait ap-  
poser Notre Sceau Royal.

Donné au Palais de Bruxelles,  
le vingt-huitième jour du mois  
de Décembre de l'an de grâce  
mil huit cent soixante-neuf.

**LÉOPOLD.**

(L. S.)

Par le Roi,  
Le Ministre des Affaires  
Etrangères :  
**Jules Van der Stichelen.**

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat zwischen dem Herrn Joseph Martin Knüsel, Bundesrath und Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, und Herrn Joseph Niquet Prince de Caraman-Chimay, belgischer Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, am 12. Januar 1870 in Bern stattgefunden.

Gleichzeitig wurde gemäß Art. 16 festgestellt, daß dieser Vertrag mit dem 1. Februar 1870 in Kraft treten soll.

14. Jan.  
1870.

4. Febr.  
1870.

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an die Kantonsregierungen,  
betreffend den vorstehenden Auslieferungsvertrag mit  
Belgien.

---

Nachdem bezüglich der Anwendung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 11/14. September 1846 verschiedene Uebelstände sich ergeben hatten, wurde im Laufe des letzten Jahres dessen Revision an die Hand genommen und am 24. November 1869 ein neuer Vertrag abgeschlossen, welcher die beiderseitige Ratifikation erhalten hat und am 12. Januar d. J. in Bern ausgewechselt wurde, unter dem gegen seitigen Einverständniß, daß derselbe mit dem 1. Februar 1870 in Kraft zu treten habe.

Indem wir Ihnen diesen Vertrag zur weiten Vermittlung an die Gerichte und Polizeibehörden Ihres Kantons übersenden, sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß auch dieser Vertrag eine wesentliche Vervollständigung der in der Schweiz üblichen Verhaftsbefehle nöthig macht, indem dieselben die eingeklagte Handlung so genau beschreiben müssen, daß gemäß dem letzten Satz von Art. 2 ermessen werden kann, ob solche auch in dem requirirten Staate strafbar ist.

Dann aber weicht der Vertrag mit Belgien bezüglich des Verfahrens von dem Vertrage mit Frankreich ab, indem auch die provisorische Verhaftung auf diplomatischem Wege verlangt werden muß und die Auslieferung nur verlangt werden kann, resp. nur bewilligt werden muß, wenn der Angeklagte bereits verurtheilt oder durch förmliches Erkenntniß dem kompetenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen ist.

Der Verhaftsbefehl kann also in Belgien nur zur Bestätigung der allfällig auf telegraphischem Wege bewirkten Verhaftung führen.

14. Jan.  
1870.  
4. Febr.  
1870.

Dagegen muß zur Begründung des Auslieferungsbegehrens, das auch stets auf diplomatischem Wege gestellt werden soll, ein in gehöriger Form expediertes Urtheil oder ein Erkenntniß über Versezung in den Anklagezustand oder der Ueberweisung an den Strafrichter produziert werden.

Wir ersuchen Sie, die Gerichts- und Polizeibehörden Ihres Kantons hierauf aufmerksam zu machen.

Bern, den 14. Jänner 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Dr. J. Dubb.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Vertrag nebst Kreisschreiben soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber,  
**Dr. Trächsel.**

4. Februar  
1870.

**Verordnung**  
über  
**die Bildung von Jagdbannbezirken.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in der Absicht, die Fristung und Nutzung des Ge-  
wildes zu fördern,  
in Ausführung des § 17 des Jagdgesetzes vom 19.  
Juni 1832, nach Anhörung der Jägerschaften der ver-  
schiedenen Landesgegenden und  
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Domänen  
und Forsten,  
beschließt:

§ 1. Es werden 16 Jagdbannbezirke gebildet. Vom 1. März 1870 bis 1. Oktober 1872 ist Niemanden gestattet, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.

Die Rechte der Grundeigentümer nach Art. 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 bleiben vorbehalten.

§ 2. In Jagdbann gelegt werden folgende Bezirke:

1) **Die Faulhornkette** in den Amtsbezirken Ober-  
hasle und Interlaken.

Die Grenzen sind:

Die schwarze Lütschine von der großen Scheidegg hinweg bis Zweilütschinen.

Die vereinigte Lütschine bis zu deren Einmündung in den Brienzer See.

**Der Brienzer See.**

Der Reichenbach von der großen Scheidegg hinweg  
bis zu seinem Auslauf.

Die Aare im Haslithal von Reichenbach hinweg bis  
in den Brienzer See.

4. Februar  
1870.

**2) Die Niesenfette in den Amtsbezirken Frutigen  
und Niedersimmenthal.**

Die Grenzen sind :

Der Gilderich von dessen Quelle südlich dem Wannen-  
spiz bis in die Kirrel.

Die Kirrel von da hinweg bis in die Simme bei Dey.

Die Simme von Dey bis zu deren Vereinigung mit  
der Kander.

Der Wildbach, welcher am Wannenspiz entspringt  
und die Grenze zwischen den Kirchgemeinden Adel-  
boden und Frutigen bildet.

Die Engstligen von obigem Wildbach hinweg bis in  
die Kander.

Die Kander von da hinweg bis zur Simme.

**3) Die Niederhornfette in den Amtsbezirken  
Obersimmenthal und Saanen.**

Die Grenzen sind :

Die Wasserscheide der Alpenkette vom Wildstrubel bis  
zum Arbelhorn (Geltengletscher).

Der Lauenenbach von seiner Quelle bis in die Saane.

Die Saane bis in das Dorf Saanen.

Die Straße von Saanen bis Zweisimmen.

Die sieben Brunnen vom Ammertengletscher bis in  
die Simme.

Die Simme von da hinweg bis Zweisimmen.

4. Februar  
1870.

#### **4) Das Sigriswylgelände im Amtsbezirk Thun.**

Die Grenzen sind:

Der Grünbach von der Wasserscheide am Grünenberg bis in den See.

Der Thuner See.

Die Nare von der Schadau bis zur Einmündung der Zulg.

Die Zulg von ihrer Quelle am Grünenberg bis in die Nare.

#### **5) Der westliche Aufgau im Amtsbezirk Seftigen.**

Die Grenzen sind:

Die Nare von der Thalgrubbrücke bis zur Einmündung des Gürbenkanals.

Der Gürbenkanal bis zur Einmündung des Kehrsatzbächleins.

Das Kehrsatzbächlein bis zur Kreuzung mit der Landstraße im Dorfe Kehrsatz.

Die Bern-Seftigenstraße von obiger Kreuzung hinweg über Toffen bis Kirchenthurnen.

Die Riggisberg-Wichtachstraße von Kirchenthurnen über Mühledorf, Gerzensee bis zur Thalgrubbrücke.

#### **6) Wahlern-Albligen im Amtsbezirk Schwarzenburg.**

Die Grenzen sind:

Die Riggisberg-Freiburgstraße von der Wislisaubrücke über Schwarzenburg bis an die Heitenriedbrücke.

Das Gebiet des Kantons Freiburg von letzterer Brücke hinweg bis zur Einmündung des Schwarzwassers in die Sense; in den Jagdbann fällt also auch der ganze Gemeindebezirk Albligen.

Das Schwarzwasser von der Wislisaubrücke bis in die Sense.

7) **Ferenbalm** im Amtsbezirk Laupen.4. Februar  
1870.

Die Grenzen sind:

Die Saane von der Kantonsgrenze gegen Freiburg hinweg bis in die Aare.

Die Aare von da hinweg bis in die Amtsgrenze bei Mannwyl.

Das Gebiet des Kantons Freiburg, welches an diesen Theil des Amtsbezirks Laupen stößt.

Die Gemeindebezirke Clavalehyres und Münchenwyler fallen nicht in den Jagdbann.

8) **Der östliche Aufgang** in den Amtsbezirken Bern und Konolfingen.

Die Grenzen sind:

Die Aare von der Fabergbrücke bis zur Nydeckbrücke in Bern.

Der Straßenzug von der Fabergbrücke über Kiesen, Dießbach, Höchstetten, Biglen, Worb, Boll, Stettlen, Ostermundigen und Margauerstalden bis zur Nydeckbrücke in Bern.

9) **Der Napf und seine Ausläufer** in den Amtsbezirken Signau und Trachselwald.

Die Grenzen sind:

Die Ilfis von der Kantonsgrenze gegen Luzern bis zur Einmündung in die Emme.

Die Emme von da hinweg bis zur Einmündung der Grüne.

Das Gebiet des Kantons Luzern von der Ilfis bis zum Ahorni.

Der Hornbach bis zur Einmündung in die Grüne.

Die Grüne von da hinweg bis in die Emme.

4. Februar 10) **Die Feldergergend von Marwangen und Herzogenbuchsee in den Amtsbezirken Marwangen und Wangen.**

Die Grenzen sind:

- Der Straßenzug von Murgenthal über Langenthal, Bleienbach, Hermiswyl und Seeberg.  
 Das Bittwylbächlein von der Landstraße bei Seeberg bis zur Kantonsgrenze bei Wynistorf.  
 Das Gebiet des Kantons Solothurn, welches an den westlichen Theil des Amtsbezirks Wangen stößt.  
 Die Aare von der Kantonsgrenze beim Schachenhof bis zur Einmündung der Roth.  
 Die Roth oder Murg von der Murgenthaler Brücke bis in die Aare.

- 11) **Der westliche Emmengau in den Amtsbezirken Burgdorf und Fraubrunnen.**

Die Grenzen sind:

- Die Straße von Burgdorf, von der Emmebrücke durch die Stadt nach Hindelbank.  
 Der Hindelbank-Dorfbach bis in die Urtenen.  
 Die Urtenen von da hinweg bis Zauggenried.  
 Der Straßenzug von Zauggenried über Fraubrunnen, Büren zum Hof, Limpach bis an die Kantonsgrenze gegen Unterramsern.  
 Das Gebiet des Kantons Solothurn von Limpach hinweg bis zur Emme.  
 Die Emme von der Straßenbrücke bei Burgdorf bis an die Kantonsgrenze unterhalb Krayligen.

- 12) **Die Feldergegend von Großaffoltern und Diesbach in den Amtsbezirken Aarberg und Büren.**

4. Februar  
1870.

Die Grenzen sind:

- Die Straße von Schönbrunn bis Suberg.
- Der Lyßbach von Suberg bis an die Aare.
- Die Aare (rechtes Ufer des Hauptstromes) von der Einmündung des Lyßbaches bis Büren.
- Die Straße von Büren über Wengi, Rapperswyl nach Schönbrunn.
- Das Gebiet des Kantons Solothurn, soweit dasselbe westlich von letzterer Straße liegt.

- 13) **Die Hügelgegend zwischen Erlach und Nidau in den Amtsbezirken gleichen Namens.**

Die Grenzen sind:

- Der Straßenzug von Nidau über Bühl, Walperswyl, Siselen, Ins und Erlach.
- Der Bieler See.

- 14) **Die Berge von Courtelary und die Hochthäler von les Bois, les Brenleux und Tramelan in den Amtsbezirken Courtelary und Freibergen.**

Die Grenzen sind:

- Der Straßenzug Sonceboz, Courtelary, St. Immer, Renan, Cibourg, les Bois, Saignelegier, Tramelan, Tavannes nach Sonceboz zurück.

- 15) **Die Naimen und deren Ausläufer in den Amtsbezirken Münster und Deloberg.**

Die Grenzen sind:

- Die Raaz von der Kantonsgrenze bei Gänzbrunnen bis in die Birs unterhalb Münster.

4. Februar  
1870.

**Die Birs** von da hinweg bis zur Einmündung der Schelten.

**Die Schelten** von der Kantonsgrenze bis in die Birs bei Courroux.

**Das Gebiet des Kantons Solothurn,** welches westlich an diese Theile der beiden Amtsbezirke stößt.

**16) Die Gegend von Bressaucourt und Devourt im Amtsbezirk Pruntrut.**

Die Grenzen sind:

**Der Doubs** von St. Ursanne bis an die französische Grenze.

**Das Gebiet Frankreichs** von da hinweg bis in die Nähe von Damvant.

**Der Straßenzug** von der Schweizergrenze bei Damvant über Cheveney, Pruntrut, Courgenay nach St. Ursanne.

**§ 3.** Die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der geschlossenen Zeit bestraft werden. (Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1832.)

**§ 4.** Die Direktion der Domänen und Forsten wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Sie wird ermächtigt, in den Bannbezirken die Zahl der Jagdaufseher angemessen zu vermehren.

Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar 1870.

In Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

**Verordnung**  
über  
**Erweiterung des Rüegsbaches.**

---

12. Februar  
1870.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht der Gemeinschädlichkeit des unter öffent-  
licher Aufsicht stehenden Rüegsbaches, zwischen Hinter-  
Riederbach und Rüegsauschachen, und der Nothwendigkeit,  
dessen Bett zu erweitern,  
gestützt hauptsächlich auf die §§ 8, 9, 12, 24, 37 und  
60 des Gesetzes vom 3. April 1857,  
auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
verordnet:

1. Der Rüegsbach, zwischen Hinter-Riederbach und  
Rüegsauschachen, in den Amtsbezirken Trachselwald und  
Burgdorf, soll erweitert werden.

2. Überall, wo von nun an an den Ufern des  
Rüegsbaches Schwellen oder sonstige Versicherungen ange-  
bracht werden, soll die Sohlenbreite des Baches  
zwischen den untersten Hölzern oder Ettern hergestellt wer-  
den wie folgt:

- a. Vom hintern Riederbach (Mühle) bis vordern Rie-  
derbach (Säge), in den Gemeinden Affoltern, Heimis-  
wyl und Rüegsau, soll die Sohlenbreite 5 Fuß be-  
tragen.
- b. Von da bis zur Knochenstampfe bei'r Lehnmühle, in  
den Gemeinden Heimiswyl, Rüegsau und Lützelflüh  
6 Fuß.

12. Februar  
1870.
- c. Von da bis zur Einmündung des Zbach bei Rüegs-  
bach, in den Gemeinden Lützelschlüch und Rüegsau  
7 Fuß.
  - d. Von da bis Reimersbrücklein bei Rüegsauischachen,  
in der Gemeinde Rüegsau, 8 Fuß.
  3. Ueberall, wo es nöthig erscheint, soll der Rüegs-  
bach jeweilen gehörig geräumt werden.
  4. Die Böschungen des Baches dürfen nicht steiler als anderthalbfüzig angelegt werden und zwar ist diese Böschung vom Fuß der Schwelle oder der Etter, wo solche angebracht werden, zu rechnen. Schwellen, Etter oder Mauern dürfen nur da, wo es die Baudirektion gestattet, höher als  $1\frac{1}{2}$  Fuß aufgeführt werden.
  5. Die Arbeiten sollen jeweilen unter der Leitung der Baudirektion aufgeführt werden.
  6. Von dem auf diese Verordnung Bezug habenden Plane soll je ein Doppel in den Archiven der Gemeinden Affoltern, Lützelschlüch, Heimiswyl und Rüegsau niedergelegt werden.
  7. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 100 zu bestrafen.
  8. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Hornung 1870.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

## Vollziehungsdecreet

zum

1. März  
1870.

### Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869.

---

Der Große Rathe des Kantons Bern,  
in Gemässheit des § 11 des Gesetzes über den Handel  
mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Wer den Handel mit gebraunten geistigen Flüssigkeiten betreiben oder solche Flüssigkeiten über die Gasse verkaufen will und hiezu nach § 2 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 einer Bewilligung bedarf, hat sich zur Erlangung derselben an den Regierungstatthalter zu wenden. In dem Gesuche sind die Lokalitäten, in welchem der Handel oder Verkauf stattfinden soll, sowie diejenigen, in welchen die zum Verkauf bestimmten Vorräthe von gebraunten geistigen Flüssigkeiten aufbewahrt werden sollen, genau zu bezeichnen. Überdies hat der Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde nachzuweisen, daß er ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitz eines guten Leumundes ist.

Die vom Regierungsrathe zu erlassende Vollziehungs-Verordnung wird die Form und die Dauer dieser Bewilligungen, sowie die dafür zu beziehenden Kanzleiemolumente bestimmen.

1. März  
1870.

§ 2. Die Gebühren, welche nach Mitgabe des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 diejenigen zu bezahlen haben, die im Besitz einer Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten sind, werden von der Direktion des Innern festgesetzt. Dabei ist hauptsächlich auf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes Rücksicht zu nehmen, über welche die Regierungsstatthalter Auskunft zu ertheilen haben.

§ 3. Die Direktion des Innern ernennt für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige, welche von Zeit zu Zeit in den Lokalen, in denen geistige Getränke verkauft und die zum Verkauf bestimmten Vorräthe von solchen aufbewahrt werden, Nachschau zu halten haben, ob gesundheitsschädliche oder falsch bezeichnete geistige Flüssigkeiten vorhanden seien. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist dem Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt.

§ 4. Die Gemeindsbehörden und Polizeiangestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits so weit möglich den Bestimmungen des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken sowie des gegenwärtigen Dekrets Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsameß Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 5. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. März 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**R. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

1. März  
1870.

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. März 1870.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

### Vollziehungsdekret

zum

9. März  
1870.

Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation  
vom 31. Oktober 1869.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Brannt-  
wein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869), hat nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

9. März  
1870.

§ 2. Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen (§ 3 hienach) vorliegt, wonach sowohl das Brennereilokal als der Destillationsapparat den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen entspricht.

§ 3. Die Direktion des Innern bezeichnet für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe, nach Mitgabe einer vom Regierungsrathe aufzustellenden Instruktion einerseits die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das im § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen, andererseits in den im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal, außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn der Regierungsstatthalter es für nöthig erachtet, Nachschau zu halten, ob sowohl die Lokale, als die Destillirapparate in gutem Stande seien, insbesondere ob in den ersten keine Feuerungsgefahr vorhanden, die letztern gehörig gereinigt werden und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien. Über das Ergebniß dieser Untersuchung haben sie dem Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt.

§ 4. Für die nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu erhebenden Gebühren wird folgende Scala aufgestellt:

Wer

100—1000 Maß jährlich fabrizirt,	bezahlt	Fr. 10—50
1000—2000 "	"	50—100
2000—3000 "	"	100—150
u. s. f. u. s. f.		

9. März  
1870.

Das Maximum von Fr. 5000 bezahlt, wer jährlich 1000 Säume und darüber fabrizirt.

Die Sachverständigen haben unter Zugrundelegung obiger Scala, sowie mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der zu beziehenden Gebühren abzugeben.

Der Regierungsstatthalter übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte der Direktion des Innern, welche die Gebühr festsetzt.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben gerechnet, beim Regierungsrath Be schwerde geführt werden.

Das Nähere über das bei Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachtende Verfahren bestimmt der Regierungsrath.

§ 5. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869), hat beim Regierungsstatthalter die dazu erforderliche Bewilligung auszuwirken, für welche eine Ausfertigungsgebühr von 30 Rappen zu beziehen ist. Das Nähere über Form und Dauer dieser Bewilligung bestimmt der Regierungsrath.

§ 6. Die Regierungsstatthalter haben dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen auch von Zeit zu Zeit in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspolizei entspreche (§ 3).

9. März  
1870.

§ 7. Die Gemeindesbehörden und Polizeiangestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits so weit möglich den Bestimmungen des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Vollziehungsdekrets Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 8. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, denjenigen, welche gegenwärtig schon die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben, deren Brennereien oder Destillationsapparate jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb welcher sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten haben.

Bern, den 9. März 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**N. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Vollziehungsdekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. März 1870.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

# Wahldekrete.

---

**Décret**

über

die Stimmregister.

---

2. März  
1870.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7, Ziffer 1 des Gesetzes über  
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom  
31. Oktober 1869,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. In jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister, das heißt ein Verzeichniß der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Die Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderath ob.

Der Gemeinderath ist von Anthes wegen verpflichtet, alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung er Kenntniß hat. Zu diesem Zwecke hat er die Wohnsitzregister, die Staats- und Gemeindesteuerregister oder andere in seiner Verwahrung liegende amtliche Kontrollen zu Rathe zu ziehen.

2. März  
1870.

§ 2. Das Stimmregister ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und soll über jeden Stimmberechtigten folgende Angaben enthalten :

- a. den Familiennamen und den Vornamen;
- b. die Angabe der Gemeinde und des Kantons, in welchen er heimathberechtigt ist;
- c. das Geburtsjahr;
- d. den Stand oder Beruf.

§ 3. Sobald die Verordnung des Regierungsrathes, welche die Bürger zu einer Stimmgebung einberuft, bekannt gemacht ist, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag, hat der Gemeinderath das Stimmregister einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Diese umfaßt :

- 1) Die Eintragung derjenigen Personen, welche durch Vollendung des zwanzigsten Altersjahrs, Einwohnung, Entvogtung oder aus irgend einem andern Grunde das Stimmrecht erworben haben (§ 3 der Staatsverfassung).
- 2) Die Streichung derjenigen Personen, welche gestorben oder durch Wechsel des Wohnorts, Verlust der Ehrfähigkeit oder aus irgend einem andern Grunde das Stimmrecht verloren haben (§ 4 der Staatsverfassung).

Diese Ergänzung und Berichtigung des Stimmregisters ist von Amtes wegen vorzunehmen (§ 1 letztes Alinea).

§ 4. Das nach § 3 berichtigte Stimmregister wird unmittelbar nach erfolgter Durchsicht bis am dritten Tage vor der Abstimmung, Mittags 12 Uhr, zu Federmanns Einsicht in der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Während dieser Frist können geltend gemacht werden :

- 1) Die Begehren solcher Kantons- oder Schweizerbürger, welche das Stimmrecht in Anspruch nehmen, aber von Amtes wegen nicht eingetragen wurden;
- 2) allfällige Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

2. März  
1870.

Die Behörde ist schuldig, jede Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister in das Protokoll aufzunehmen, doch ist der betreffende Bürger auf Verlangen verpflichtet, seine Anmeldung mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Kantons- oder Schweizerbürger, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen sind, können nicht zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden; Kantons- oder Schweizerbürger jedoch, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen sind, haben ein Zeugniß über ihre Ehrfähigkeit beizubringen, und den Nachweis zu leisten, daß sie sich wenigstens 30 Tage unmittelbar vor den Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeinde aufgehalten haben.

Der Einsprecher hat die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen.

§ 5. Nach Schluß der Auflagefrist hat der Gemeinderath unter Zugrundelegung der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden.

Den Bürgern, welche auf diese Weise neu in das Stimmregister eingetragen werden, sind noch am gleichen Tag die Schriften zuzustellen, welche nach dem Dekret über das Abstimmungsverfahren jedem Stimberechtigten auszutheilen sind. Verweigert dagegen der Gemeinderath

2. März  
1870.

einem Kantons- oder Schweizerbürger die anbegehrte Eintragung in das Stimmregister, so hat dieselbe in Form eines motivirten schriftlichen Abschlags zu geschehen, welcher dem Betreffenden ungesäumt mitzutheilen ist.

Auch der Entscheid über eine Einsprache ist ungesäumt, sowohl dem Einsprecher als Demjenigen, gegen den die Einsprache gerichtet war, schriftlich mitzutheilen.

Nach Erledigung der Anmeldungen und Einsprachen, aber spätestens am Vorabend des Abstimmungstages, wird das Stimmregister abgeschlossen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein Verbal beglaubigt.

Das in solcher Weise abgeschlossene Stimmregister macht für den Abstimmungstag unbedingt Regel und bleibt unverändert bis zur nächsten Revision, ausgenommen ist der in § 6 vorgesehene Fall von Beschwerdeführung und Berichtigung des Stimmregisters durch Entscheid oberer Behörde.

§ 6. Beschwerden gegen die Entscheide des Gemeinderathes sind binnen acht Tagen, von dem Abstimmungstag an gerechnet, an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks einzureichen, welcher sie mit allfälligen Belegen und seinem eigenen Berichte sofort an den Regierungsrath zu übermitteln hat.

Der Regierungsrath entscheidet über die eingelangten Beschwerden. Für kantonale Abstimmungen ist dieser Entscheid endgültig, unvorigreiflich dem Entscheid des Grossen Rethes über die Gültigkeit der Wahl. Bei Wahlen in den Nationalrath hingegen kann auch der Entscheid des Regierungsrathes zum Gegenstand einer eigentlichen Wahleinsprache gemacht werden (Art. 14 und 27 des Gesetzes vom 30. Dezember 1850).

Hat der Entscheid eine Berichtigung des Stimmregisters

zur Folge, so ist dieselbe durch ein Verbal der entscheidenden Behörde zu beglaubigen.

2. März  
1870.

§ 7. Jede unbefugte Änderung eines Stimmregisters unterliegt, wenn keine böse Absicht vorwaltet, einer Buße von 5 bis 50 Franken oder einer Gefangenschaft von 1 bis 10 Tagen.

Im Falle von Gefahrde ist die Handlung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde anzusehen und zu bestrafen.

§ 8. Wer wissentlich durch falsche Angaben die Aufnahme eines Nichtstimberechtigten in das Stimmregister bewirkt, mag diese ihn selbst oder einen Andern betreffen, und wer die Streichung eines wirklich Stimberechtigten von dem Stimmregister verursacht, wird, wenn es bei dem Versuche bleibt, mit einer Buße von 5 bis 50 Franken oder einer Gefangenschaft von 1 bis 10 Tagen bestraft.

Hat aber in Folge dieser Handlung eine unbefugte Stimmgebung oder eine Verdrängung vom Stimmrecht stattgefunden, so wird dieß mit Gefangenschaft von 20 Tagen bis 3 Monaten bestraft.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe wird definitiv aufgehoben das Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juni 1851.

Bern, den 2. März 1870.

In Namen des Grossen Rates:

Der Präsident

**M. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

2. März  
1870.

## D e c r e t

über die

### Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise und die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7, Ziffer 2 und 3 des Gesetzes  
über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom  
31. Oktober 1869,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes, welche die kantonalen Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung von 1860 festgesetzt wie folgt :

Oberland.		Zahl der Mitglieder
	Seelenzahl.	des
		Großen Rathes.
1. Oberhasle	.	7,220
2. Brienz	.	4,133
3. Unterseen	.	5,413
4. Gsteig	.	6,513
5. Zweilütschinen	.	4,628
6. Frutigen	.	10,002
7. Saanen	.	4,821
8. Ober-Simmenthal	.	<u>7,826</u>
		4
		25
	Uebertrag	50,556

	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.	2. März 1870.
	Uebertrag	50,556	25
9.	Nieder-Simmenthal . . .	10,211	5
10.	Hilterfingen . . .	4,897	2
11.	Thun . . .	6,277	3
12.	Steffisburg . . .	10,052	5
<b>Mittelland.</b>			
13.	Thierachern . . .	5,765	3
14.	Gurzelen . . .	5,426	3
15.	Belp . . .	6,139	3
16.	Riggisberg . . .	7,633	4
17.	Guggisberg . . .	5,086	3
18.	Wahlern . . .	5,808	3
19.	Köniz . . .	9,376	5
20.	Bern: Obere Gemeinde .	11,596	6
21.	" Mittlere "	10,976	5
22.	" Untere "	6,444	3
23.	Bolligen . . .	7,923	4
<b>Emmenthal.</b>			
24.	Biglen . . .	8,227	4
25.	Münzingen . . .	5,166	3
26.	Dießbach . . .	6,047	3
27.	Höchstetten . . .	5,799	3
28.	Signau . . .	7,532	4
29.	Langnau . . .	10,047	5
30.	Lauperswyl . . .	5,208	3
31.	Sumißwald . . .	6,911	3
32.	Rüegsau . . .	6,502	3
33.	Huttwyl . . .	9,097	5
	Uebertrag	234,701	118

2. März  
1870.**Oberaargau.**

Zahl der Mitglieder  
Seelenzahl.  
des  
Großen Rethes.

		Uebertrag	234,701	118
34.	Rohrbach	.	8,043	4
35.	Langenthal	.	9,172	5
36.	Aarwangen	.	6,664	3
37.	Oberbipp	.	8,380	4
38.	Herzogenbuchsee	.	9,999	5
39.	Burgdorf	.	9,037	5
40.	Oberburg	.	6,852	3
41.	Kirchberg	.	8,917	4
42.	Bätterkinden	.	5,466	3
43.	Zegenstorf	.	7,074	4

**Seeland.**

44.	Wohlen	.	6,009	3
45.	Laupen	.	8,933	4
46.	Aarberg	.	7,164	4
47.	Schüpfen	.	8,173	4
48.	Büren	.	8,575	4
49.	Nidau	.	11,207	6
50.	Erlach	.	6,396	3
51.	Biel	.	8,138	4

**Jura.**

52.	Neuenstadt	.	4,116	2
53.	Courtelary	.	9,401	5
54.	St. Immer	.	12,264	6
55.	Dachsenfelden	.	6,483	3
56.	Münster	.	5,930	3

Uebertrag 417,094      209

	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.	2. März 1870.
	Übertrag	417,094	209
57. Delsberg	.	7,217	4
58. Bassecourt	.	5,224	3
59. Laufen	.	5,195	3
60. Freibergen	.	10,251	5
61. Bruntrut	.	11,713	6
62. Courtemaiche	.	<u>10,177</u>	5
		<u>466,871</u>	

Die Gesammtzahl der Grossrathsmitglieder  
beträgt 235

§ 2. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen bleibt einstweilen unverändert.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden die Dekrete, betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Grossen Rath, vom 2. März 1858 und 23. Dezember 1865 definitiv aufgehoben.

Bern, den 2. März 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**M. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

2. März  
1870.

## D e k r e t,

betreffend

### die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7, Ziffer 5 des Gesetzes über  
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31.  
Oktober 1869,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Achttausend stimmberechtigte Bürger können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revision der Staatsverfassung oder eine Gesamterneuerung des Großen Rathes stattfinden solle, dem Bernervolke zur Abstimmung vorgelegt werde.

§ 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Regierungsrath gestellt.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Führer des Stimmregisters, wo der Unterzeichnete seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung darf keine Gebühr bezogen werden.

§ 3. Ein nach § 2 gestelltes Begehren verbleibt während der Dauer von sechs Monaten in Gültigkeit.

2. März  
1870.

Demgemäß kommen bei der Ermittlung der nach § 1 erforderlichen Anzahl Unterschriften die Stimmen in Be- rechnung, welche in dem Zeitraume der unmittelbar vor- ausgegangenen sechs Monate abgegeben worden sind.

§ 4. Der Regierungsrath hat die eingelangten Be- gehren dem Grossen Rath innerhalb eines Monats vorzu- legen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung der §§ 22 oder 29,<sup>2</sup> der Staats- verfassung in Frage kommen könnte.

§ 5. Ueber das Vorhandensein der nach § 1—3 er- forderlichen Bedingungen entscheidet der Große Rath.

Im Falle der Bejahung hat der Große Rath die Frage ohne Verzug dem Volksentscheid zu unterstellen.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regie- rungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Durch dasselbe wird definitiv aufgehoben das Gesetz betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammlterneuerungen des Grossen Rathes vom 26. Mai 1851.

Bern, den 2. März 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**R. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

11. März  
1870.

## D e c r e t

über

### das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7, Ziffer 4, des Gesetzes über  
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31.  
Oktober 1869,  
auf Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

#### Bekanntmachung der Vorlagen.

§ 1. Die Gesetzesvorlagen und Botschaften, welche dem Volksentscheid unterstellt werden sollen, sind durch Austheilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen.

Sie sind zu letzterem Zwecke in hinreichender Anzahl von Exemplaren und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung an die Regierungsstatthalter zu Händen der Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe zu versenden.

#### Anordnung der Abstimmungen.

§ 2. Die politischen Versammlungen werden zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsrathes einberufen.

11. März  
1870.

Die Verordnung bezeichnet die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Fristen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 4 des Gesetzes) und dessen Konstituirung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen.

Sie ist spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung zu erlassen und durch Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3. Der Regierungsstatthalter hat das Nöthige anzurufen und darüber zu wachen, daß in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks die Austheilung der Gesetzesvorlagen, die Bekanntmachung der Verordnung und das Umbieten vorschriftsgemäß stattfinde.

Die Abstimmung der im Dienst stehenden Militärs ist wo möglich einige Tage vor dem allgemeinen Abstimmungstag vorzunehmen. Die Militärdirektion hat sich mit den Kommando's der Truppenkörper in Beziehung zu setzen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die Militärs von ihrem Stimmrecht Gebraud machen können.

§ 4. In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderath dafür zu sorgen:

- 1) daß die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Bot-schaften an die stimmberechtigten Bürger spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag stattfinde;
- 2) daß gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungsklos als durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht, und
- 3) daß am zweiten Tag vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweisfakte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird.

11. März  
1870.

Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen und Ausweiskarten noch am nämlichen Tage zuzustellen; und andere Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche noch bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.

Die Stimmberechtigten, welche am Abstimmungstag von ihrem Stimmrecht nicht Gebrauch machen, sind verpflichtet, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen, von dem Abstimmungstag an gerechnet, so ist der Gemeinderath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einzfordern zu lassen.

§ 5. Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politischen Versammlung erklärt wird (vergleiche § 7, Ziffer 2, des Gesetzes), hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen.

Die Wirthshäuser sind ausgeschlossen.

Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben und einlegen kann.

§ 6. Im Abstimmungslokal sind drei Arten von verschloßenen Urnen aufzustellen, nämlich:

die Kontrollurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweiskarten;

die Stimmurne von rother Farbe zur Einlage der Stimmzeddel;

die Wahlurne von weißer Farbe, zur Einlage der Wahlzeddel. Es kann auch für jede einzelne Wahlver-

handlung (Nationalrath, Großrath, Amtsrichter &c.) eine besondere Wahlurne aufgestellt werden.

11. März  
1870.

Die Art der Wahlverhandlung ist mit deutlicher Aufschrift anzugeben.

An den Abstimmungstagen sind auch die Stimmregister im Lokal aufzulegen.

§ 7. Die Ausweisfarten sind in der Regel von blauer Farbe, lauten auf den Namen des stimmberechtigten Bürgers und tragen die entsprechende Nummer des Stimmregisters.

Die Stimmzettel sind von röthlicher Farbe und enthalten die Aufschriften der zum Volksentscheid gelangenden Vorlagen; es ist auf denselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Annahme einer Vorlage durch ein „Ja“ und die Verwerfung derselben durch ein „Nein“ bezeichnet wird.

Für jede Wahlverhandlung wird ein besonderer Wahlzettel verabfolgt.

### Verfahren bei den Abstimmungen.

§ 8. Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5 - 15 Mitgliedern geleitet und überwacht (§ 4 des Gesetzes).

Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattfindet.

§ 9. Die Stimmgebung findet an den in der Verordnung festgesetzten Tagen statt und zwar von Morgens 10 bis Nachmittags 4 Uhr.

Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweisfarte die nöthigen Stimm- und Wahlzettel. Hat er seine Stimm- und Wahlzettel geschrieben, so legt er den

11. März  
1870.

Stimmzeddel in die rothe Urne und die Wahlzeddel in die weiße Urne.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zeddel ausfüllen.

Schreibbüreaux der Parteien sind nicht gestattet.

Nach Empfang der Stimm- und Wahlzeddel darf der Bürger das Abstimmungslokal nicht verlassen, bis er dieselben eingelegt hat.

Die Gesamtoperation der Abstimmungen und Wahlen soll ohne Unterbrechung vor sich gehen.

§ 10. Der Ausschuss ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte und bezeichnet die Protokollführer.

Für die Organisation und Handhabung der Ordnung im Abstimmungslokal, sowie für die Kontrollirung der Ausweiskarten und die Überwachung der Urnen kann sich der Ausschuss in Sektionen theilen. Jede Sektion soll aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen.

Bei der Ermittlung, Protokollirung und Eröffnung der Stimmgebung hat das ganze Kollegium mitzuwirken.

§ 11. Während der in § 9 für die Stimmgebung festgesetzten Zeit hat der Ausschuss ganz besonders darüber zu wachen, daß der Stimmende mit der auf der vorgewiesenen Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei, daß er nur einen Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel erhalte, und daß er sich vor Einlager der Stimm- und Wahlzeddel nicht aus dem Abstimmungslokale entferne.

§ 12. Um 4 Uhr Nachmittags wird die Stimmgebung geschlossen und der Ausschuss beginnt mit der Öffnung der Urnen und mit der Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung.

11. März  
1870.

Zunächst werden die eingegangenen Ausweisfarten und unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzeddel gezählt, protokollirt und versiegelt.

Dann folgt die Prüfung der Stimmzeddel und die Ermittlung und Protokollirung der Stimmgebung über die Vorlagen, sowie die Versiegelung der Stimmzeddel.

Endlich folgt die Prüfung der Wahlzeddel und die Ermittlung der Wahlergebnisse. Werden gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen, so ist über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen und es sind die betreffenden Wahlzeddel ebenfalls getrennt zu versiegeln.

Wenn die Zahl der eingelangten beschriebenen Stimm- und Wahlzeddel die Zahl der abgegebenen Stimmkarten übersteigt, wird die betreffende Wahlverhandlung der politischen Versammlung als ungültig erklärt.

§ 13. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzeddel durch den Ausschuß sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

- 1) Leere Stimm- und Wahlzeddel sind ungültig und werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt;
- 2) Wahlzeddel, auf welchen mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit gezählt;
- 3) Wahlzeddel, welche so mangelhaft bezeichnet sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft;

11. März  
1870.

- 4) Wahlzeddel, auf welchen für die gleiche Stelle der nämliche Name mehrere Mal geschrieben steht, sind gültig; der betreffende Name wird aber nur ein Mal gezählt;
- 5) Wahlzeddel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

§ 14. Die Protokolle sollen enthalten:

- 1) den Tag und den Zweck der Verhandlung;
- 2) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- 3) die Zahl der leeren Stimm- und Wahlzeddel;
- 4) die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzeddel und das Ergebnis der Stimmegebung;
- 5) die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel und das Ergebnis der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Ausschusses über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzeddel.

Für jede Wahlverhandlung sind die Angaben getrennt einzutragen;

- 6) die Ernennung der Abgeordneten an die Kreis- und Bezirksausschüsse.

Die Protokolle sind am Schlusse der Verhandlungen öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Von jedem Protokoll bleibt ein Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses. Die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- und Wahlzeddel sind an das Regierungsstatthalteramt einzufinden.

§ 15. Für die auf den Tag der Abstimmung außerhalb ihres Wohnorts befindlichen Militärs bestimmt das

11. März  
1870.

Kommando Zeit und Ort der Stimmgebung. Zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen ernennen die Militärs aus ihrer Mitte einen Ausschuß. Sind Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere anwesend, so hat der im Grad älteste Offizier oder Unteroffizier das Präsidium zu übernehmen.

Die Militärs haben ihre Namen in ein Verzeichniß einzutragen, welches je nach den vorzunehmenden Abstimmungen kreis- oder bezirksweise geordnet ist.

Sie erhalten dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzettel.

Die Wahlzettel sind vom Kommando unter Beilage der entsprechenden Verzeichnisse und Protokollsaußzüge direkt an die Regierungsstatthalter zu Händen der betreffenden Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse zu versenden.

Die Stimmzettel dagegen sind unter Beilage eines Verzeichnisses sämmtlicher Stimmenden an den Regierungsrath zu übermitteln.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. (§ 14). Dasselbe ist dem Regierungsrathe einzufinden.

### Weiteres Verfahren nach den Abstimmungen.

§ 16. Bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen und bei Wahlen oder Wahlvorschlägen, welche die einzelnen politischen Versammlungen selbstständig zu treffen haben, hat der Präsident ein Doppel des Protokolls und die versiegelten Stimm- oder Wahlzettel sofort an das Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Die Protokolle über die Wahlen der kantonalen Geschworenen verbleiben beim Regierungsstatthalteramt bis

11. März  
1870.

zum Ablauf der Einspruchsfrist (§§ 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1847). Die andern Protokolle hat der Regierungsstatthalter dem Regierungsrath zu übermitteln.

§ 17. Wenn die politische Versammlung nicht selbstständig, sondern gemeinsam mit mehreren andern politischen Versammlungen Wahlen zu treffen hat, so sind nach Ermittlung der Stimmgebung noch Abgeordnete zu ernennen, welche bei der Ermittlung des Gesammitergebnisses für den betreffenden Kreis oder Bezirk mitzuwirken haben.

Werden in solchen Fällen zwei oder mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art, z. B. von Grossräthen oder Nationalräthen, vorgenommen, so sind für jede Art von Wahlverhandlungen Abgeordnete zu ernennen.

Diesen Abgeordneten werden je ein Doppel des Protokolls und die betreffenden Wahlzeddel versiegelt übergeben.

§ 18. Die Abgeordneten treten an den in der Verordnung des Regierungsrathes festgesetzten Tagen und Orten zusammen.

Sie konstituieren sich, unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes, je nach ihrem Mandat, als Bezirksausschuss, als kantonaler oder eidgenössischer Kreisausschuss und ernennen einen Präsidenten, sowie die erforderliche Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.

§ 19. In den Kreis- und Bezirksausschüssen werden die Protokolle und Wahlzeddel der politischen Versammlungen entsiegelt und, so weit es nöthig ist, geprüft, das Gesammitergebniss ausgemittelt und protokollirt.

Erheben sich Reklamationen irgend einer Art, so hat der Ausschuss vor Allem die Erheblichkeit und sofern diese bejaht würde, auch die Begründetheit der Reklamation zu

11. März  
1870.

begutachten, wobei für jede politische Versammlung eine Stimme abzugeben ist und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 20. Ueber jede Verhandlung der Ausschüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll enthalten:

- 1) die Gesamtzahl der in allen politischen Versammlungen des betreffenden Kreises oder Bezirks ausgezählten Wahlzeddel;
- 2) die Gesamtzahl der leeren Wahlzeddel;
- 3) die Gesamtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel;
- 4) die Angabe der absoluten Mehrheit;
- 5) die Namen der gewählten Personen;
- 6) die Namen der Kandidaten, welche für einen zweiten oder dritten Wahlgang im Vorschlag bleiben, mit Angabe der Stimmenzahl, welche jeder derselben erhalten hat;
- 7) die Angabe der erheblich erklärten Reklamationen gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen;
- 8) das Gutachten des Ausschusses über diese Reklamationen.

Wahlzeddel von im Dienst stehenden Militärs (§ 15) sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitzuberechnen und zu zählen, sofern sie vor der Unterzeichnung des Protokolls einlangen. Später einlangende Wahlzeddel sind ungültig.

Das Protokoll ist öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

11. März  
1870.

Das eine Doppel sammt den Protokollen der politischen Versammlungen ist durch den Präsidenten sofort dem Regierungsrath zu übersenden, das andere Doppel hingegen dem Regierungsstatthalter zur Niederlegung in das Amtsarchiv.

Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Einspruchsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt und sollen nachher vernichtet werden.

§ 21. Wer die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel einer selbstständig wählenden politischen Versammlung, eines Kreises oder Bezirkes für eine Wahl oder einen Wahlvorschlag erhalten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

Bei den Wahlen der kantonalen und eidgenössischen Geschworenen gelten schon im ersten Wahlgang Diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

§ 22. Erhält bei einer Wahl oder bei einem Wahlvorschlag eine größere Zahl von Personen die absolute Mehrheit, als zu wählen oder vorzuschlagen war, so sind diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten, welche die größere Zahl Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; dasselbe wird, unter der Kontrolle des Ausschusses, durch den Präsidenten derjenigen Wahlbehörde (politische Versammlung, Bezirksausschuss, kantonaler oder eidgenössischer Kreisausschuss) gezogen, welcher die Ausmittlung des Wahlergebnisses obliegt.

Hat sich bei kantonalen Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen oder vorzuschlagen sind, so wird

11. März  
1870.

zu einem zweiten Wahlgang geschritten, wobei doppelt so viele Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem zweiten Wahlgang entscheidet dann die relative Mehrheit.

§ 24. Hat sich bei Wahlen in den Nationalrath im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, bei welchem wieder Diejenigen als gewählt gelten, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

Ist auch beim zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit für die zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgang geschritten, wobei drei Mal so viel Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Im dritten Wahlgang gelten Diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

§ 25. Die Anordnungen für den zweiten oder dritten Wahlgang sind bereits in der Verordnung (§ 2) vorzusehen.

Um die Stimmabgabe der Militärs (§ 15) an einem zweiten oder dritten Wahlgang möglich zu machen, sind die Ausschüsse verpflichtet, ihnen durch Vermittlung der betreffenden Militärkommando's Mittheilung von den Namen derjenigen Kandidaten zu machen, welche in der Wahl geblieben sind.

Das Verfahren bei den Abstimmungen und die Ermittlung der Ergebnisse durch die Lokal-, Kreis- und Bezirksausschüsse findet in gleicher Weise statt, wie dies in den §§ 8 bis 22 für den ersten Wahlgang vorgeschrieben ist.

11. März  
1870.

## Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse und Erledigung von Beschwerden und Einsprachen.

§ 26. Das Ergebnis der Stimmgebung über Gesetzesvorlagen und Botschaften ist jeweilen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung mitzutheilen.

§ 27. Das Ergebnis der Wahlen in den Nationalrath ist durch das Amtsblatt und das Ergebnis der übrigen Wahlen und Wahlvorschläge auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Überdies ist den Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Anzeige zu machen, bei den Wahlen in den Nationalrath durch den Regierungsrath und bei allen andern Wahlen durch die Präsidenten der Lokal-, Kreis- oder Bezirksausschüsse.

Bei Wahlvorschlägen ist den vorgeschlagenen Personen keine Anzeige zu machen.

§ 28. Bei den Wahlen in den Nationalrath und den Großen Rath, sowie bei den Wahlen der Amtsrichter und deren Ersatzmänner haben sich die Gewählten binnen acht Tagen bei dem Regierungsrath über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Bei den kantonalen und eidgenössischen Geschworenen verbleibt es hinsichtlich der Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Stelle, der Einsendung der Wahlprotokolle, der Beschwerdeführung und deren Entscheidung bei den Bestimmungen der §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und der §§ 25, 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. Juni 1849,

11. März  
1870.

§ 29. Sind mehrere sich gegenseitig ausschließende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist dieselbe durch den Regierungsrath ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl sie annehme.

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschließen, so ist durch den Regierungsrath denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen und wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschließenden Wahlen gültig sein solle.

Wo in Folge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen, ist die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

§ 30. Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen sind binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsstatthalters zu Handen des Regierungsrathes zu bringen.

Derselbe entscheidet über alle Beschwerden, welche gegen die Abstimmungen über Gesetzesvorlagen einlangen, ferner über alle Beschwerden gegen Wahlverhandlungen, welche zwischen dem ersten und zweiten oder dem zweiten und dritten Wahlgang erhoben werden, sofern die Gesamtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebniß geführt haben.

Haben dagegen die Gesamtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, zu einem abschließlichen Ergebniß geführt, so entscheidet über die eingelangten Beschwerden bei kan-

11. März  
1870.

tonalen Wahlen der Große Rath und bei eidgenössischen Wahlen der Nationalrath.

§ 31. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrath geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Betracht.

Zum Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, mit Einschluß der Entscheide des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden (§ 30). Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen ist auch das Stimmrecht Einzelner, welche nach Abschluß des Stimmregisters als stimmberechtigt anerkannt oder als nicht stimmberechtigt gestrichen worden sind, und bei eidgenössischen Wahlen auch der Entscheid des Regierungsrathes über das Stimmrecht Einzelner.

§ 32. Bei eidgenössischen Wahlen hat der Regierungsrath, nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 31), sämtliche auf die Wahlen bezügliche Akten sammt allfälligen Einsprachen und seinem Gutachten darüber an den schweizerischen Bundesrat zu Handen des Nationalrathes zu übermitteln.

Bei Wahlen in den Großen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Amtsgerichts hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Großen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.

Nichtbestrittene Wahlen von Mitgliedern oder Ersatzmännern des Amtsgerichts werden vom Regierungsrath anerkannt.

11. März  
1870.

§ 33. Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

### Schlußbestimmung.

§ 34. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath hat die nöthigen Verordnungen zu dessen Vollziehung zu erlassen.

Durch dasselbe treten definitiv außer Kraft: das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851 und die Verordnung über die Abstimmungsweise der im Dienst stehenden Militärs vom 20. Januar 1864.

Bern, den 11. März 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**R. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

11. März  
1870Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehende vier Dekrete sollen in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. März 1870.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident  
**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber  
Dr. Trächsel.

21. März  
1870.**Verordnung,**

betreffend

**Form und Dauer der Bewilligungen für den Verkauf  
gebrannter geistiger Flüssigkeiten.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 1, zweites Lemma des Voll-  
ziehungsdekrets zum Gesetz über den Handel mit geistigen  
Getränken vom 1. März abhin,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

§ 1. Die Bewilligungen zum Verkauf gebrannter  
geistiger Flüssigkeiten sind auf die Dauer von höchstens

fünf Jahren auszustellen und sollen nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare ausgesertigt werden.

11. März  
1870.

§ 2. Für die Bewilligung ist eine jährliche Kanzleigebühr von Fr. 1 zu bezahlen, welche jeweilen im Monat Januar zum Voraus entrichtet werden soll, jedoch für mehrere Jahre oder für die ganze Dauer der Bewilligung auf einmal bezahlt werden kann.

Hinsichtlich des Bezugs und der Verrechnung dieser Gebühren gelten im Uebrigen die einschlagenden Vorschriften der Verordnung betreffend die Gebühren für Gewerbscheine vom 29. Juni 1863.

§ 3. Formulare für Bewilligungen sind gegen ein Emolument von 35 Rappen für Druckkosten und Stempel, welches bei Ausstellung der Bewilligung von dem Betreffenden zurückuerstattet ist, bei der Direktion des Innern zu beziehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken, sowie durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bern, den 21. März 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächscl.**

11. März  
1870.

## Formular

für

### Bewilligungen zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

---

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks

ertheilt

in Gemäßheit des § 1 des Vollziehungsdekrets zum Gesetz  
über den Handel mit geistigen Getränken vom 1. März  
1870 dem ..... in .....

die Bewilligung

zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

Die Dauer der Bewilligung ist ..... Jahre, und  
es werden an dieselbe folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Daß der Inhaber der Bewilligung den einschlagenden Vorschriften des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869 und des Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetze vom 1. März 1870 genau nachkomme;
  - 2) daß derselbe vor Ablauf der Dauer der Bewilligung rechtzeitig um deren Erneuerung einkomme;
  - 3) daß er, falls sein Geschäft in der Zwischenzeit in ein anderes Lokal verlegt wird, hievon dem Regierungsstatthalteramte gehörige Anzeige mache.
-

## Erklärungen

zwischen

9. März  
21. März  
1870.

**dem schweizerischen Bundesrath und der belgischen Regierung, betreffend die gegenseitige Mittheilung von Todescheinern.**

(Vom 9. März 1870.)

---

**Der schweizerische Bundesrath,**

Namens der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Glarus, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf;

und

**die belgische Regierung,**

von dem Wunsche geleitet, sich die gegenseitige Mittheilung von Todescheinern zu sichern, haben Folgendes vereinbart :

***Le Gouvernement belge***

***et***

***le Conseil fédéral suisse,***

au nom des cantons de Zurich, Berne, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden (le Haut et le Bas), Glaris, Zoug, Soleure, Bâle (Ville et Campagne), Schaffhouse, Appenzell (les deux Rhodes), St. Gall, les Grisons, Argovie, Thurgovie, Tessin, Valais et Genève,

désirant assurer la communication réciproque d'actes de décès, sont convenus de ce qui suit :

9. März  
21. März  
1870.

### Artikel 1.

Die Regierungen der obgenannten Kantone und die belgische Regierung verpflichten sich, die mit der Besorgung der Civilstandsregister beauftragten Civil- und geistlichen Beamten anzuhalten, in der Schweiz (durch Vermittlung der Bundeskanzlei) der belgischen Gesandtschaft in Bern, und in Belgien dem schweizerischen Konsulat in Brüssel, die Todescheine der auf ihrem Gebiete verstorbenen Personen, welche dem andern kontrahirenden Staate angehörten oder dort geboren oder domiziliert waren, mitzutheilen, und zwar ohne darum angegangen zu werden, ohne Verzögerung noch Kosten, und in der landesüblichen Form.

### Artikel 2.

Die in der Schweiz in deutscher oder italienischer Sprache, sowie die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Todescheine sind mit einer durch die zuständige Behörde gehörig beglaubigten französischen Uebersetzung zu begleiten.

### Article 1<sup>er</sup>.

Le Gouvernement belge et les Gouvernements des Cantons ci-dessus désignés s'engagent à astreindre les fonctionnaires civils et ecclésiastiques chargés de la tenue des registres de l'état civil à communiquer en Belgique au Consulat suisse à Bruxelles, en Suisse (par l'intermédiaire de la Chancellerie fédérale) à la Légation de Belgique à Berne les actes de décès des personnes mortes sur leur territoire et qui étaient originaires de l'autre Etat contractant, ou qui y étaient nées ou domiciliées, et cela sans en être requis, sans délais ni frais, en la forme usitée dans le pays.

### Article 2.

Les actes dressés en Belgique dans la langue flamande et ceux dressés en Suisse dans les langues allemande ou italienne, seront accompagnés d'une traduction française dûment certifiée par l'autorité compétente.

**Artikel 3.**

Gegenwärtige Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung der belgischen Regierung auszutauschen, und es wird dieselbe einen Monat nach ihrem Datum in Kraft treten.

So geschehen in Bern, den  
9. März 1870.

Im Namen des schweizerischen  
Bundesrathes,

Der Bundespräsident :  
Dr. J. Dubb.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :  
Schieß.

**Article 3.**

La présente déclaration sera échangée contre une déclaration correspondante du Conseil fédéral suisse, et elle sortira ses effets un mois après sa date.

Fait à Bruxelles, le 9 Mars  
1870.

Le Ministre des Affaires  
étrangères :

Jules Van der Stichelen.

(L. S.)

9. März  
21. März  
1870.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
verordnet

die Bekanntmachung vorstehender Vereinbarung durch das Amtsblatt und deren Aufnahme in die Gesetzesammlung, mit der Weisung an sämtliche Pfarrämter des Kantons, in Gemässheit der Artikel 1 und 3 derselben, vom 9. April 1870 hinweg die Todescheine der in ihren Gemeinden verstorbenen

9. März Angehörigen des Königreichs Belgien jeweilen unaufgesondert.  
 21. März unverzüglich und unentgeltlich, in der üblichen Form, jedoch  
 1870. nicht auf Stempelpapier ausgestellt, zu Händen der belgischen  
 Regierung der schweizerischen Bundeskanzlei einzusenden, welch'  
 letztere die französische Uebersezung der in deutscher Sprache  
 abgefaßten Todscheine besorgen wird.

Bern, den 21. März 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---

## Uebereinkunft

über

gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine,  
einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen  
zwischen Konstanz und Basel.

9. Dez.  
1869.  
2. April  
1870.

Abgeschlossen am 9. Dezember 1869.

Ratifizirt von der Schweiz den 21. Januar 1870.

„ vom Großherzogthum Baden den 22. Februar 1870.

**Der Bundesrath**

der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht und Prüfung  
der Uebereinkunft, welche zwi-  
schen seinem Bevollmächtigten  
und demjenigen Seiner könig-  
lichen Hoheit des Großherzogs  
von Baden über gemeinsame  
Bestimmungen für die Fischerei  
im Rheine, einschließlich des  
Untersees, sowie in den Zu-  
flüssen zwischen Konstanz und  
Basel, am 9. Dezember vorigen  
Jahres zu Bern abgeschlossen  
und unterzeichnet worden ist, und  
welche folgendermaßen lautet:

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden  
**Großherzog von Baden,**  
**Herzog von Bähringen.**

Nachdem zwischen Unserem  
Bevollmächtigten und dem Be-  
vollmächtigten des Bundesrathes  
der Schweizerischen Eidgenossen-  
schaft eine Uebereinkunft über  
gemeinsame Bestimmungen für  
die Fischerei im Rheine, ein-  
schließlich des Untersees, sowie  
in ihren Zuflüssen zwischen Con-  
stanz und Basel, zu Bern am  
9. Dezember 1869 abgeschlossen  
und unterzeichnet, und nachdem  
diese Uebereinkunft, welche also  
lautet:

9. Dez. Um die werthvollen Fischarten im Rheine, einschließlich des  
 1870. Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel,  
 2. April zu erhalten und zu vermehren, haben der Bundesrat der schwei-  
 1870. zerischen Eidgenossenschaft und die Regierung von Baden be-  
 schlossen, gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei in den  
 bezeichneten Gewässern zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu  
 Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
 den Bundesrat Dr. Karl Schenk;  
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:  
 Allerhöchst Ihren Geheimrath im Handelsministerium, Dr.  
 Rudolph Dieß,

zwischen welchen, nach Vorlage ihrer in gehöriger Form be-  
 fundenen Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt  
 der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Beim Fischfange im Rheine, einschließlich des Untersees,  
 sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, ist ver-  
 boten:

Jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fisch) und jede An-  
 wendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als der  
 Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen  
 Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den  
 Zug der Fische versperrt.

Dieses Verbot erstreckt sich nur auf diejenigen Gewässer, in  
 welchen Salmonen (Lachse) vorkommen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die  
 zum Salmonfange bestimmten Fischwehre (Fächer) bilden, sowie  
 zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle, muß mindestens  
 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere fest-  
 stehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf

der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größern Vorrichtung beträgt.

9. Dez.  
1869.  
2. April  
1870.

### Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Öffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:

Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter;  
das Innere der Reusen: 4 Centimeter;

b. beim Fangen anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;

c. beim Fangen kleiner Fischarten:  $1\frac{1}{2}$  Centimeter.

Geräthe zum Fangen der Körperfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Öffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.

Bei der Kontrolle der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehnttheil nicht zu beanstanden.

### Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

### Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und andern Mitteln zur Verwundung der Fische, sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

9. Dez.  
1869. Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

2. April  
1870. Die vertragschließenden Regierungen werden auf die Be seitigung der vorhandenen mit Mühlen oder sonstigen Wasser werken verbundenen sogenannten Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht nehmen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

### Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben :

Salmen (Lachse): 35 Centimeter,

Seeforellen, Lachsforellen, Ritter: 20 Centimeter,

Bachsforellen, Rötheli und Aeschen: 15 Centimeter.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anstatt der vor bezeichneten Maße, denselben entsprechende Minimalgewichte vor zuschreiben.

Werden Fische, welche dieses Maß, beziehungsweise Gewicht, nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

### Artikel 6.

Zum Zwecke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt, und zwar in den Gewässern des Rheins und seinen Zuflüssen aufwärts von Basel an: vom 15. Oktober bis 1. Januar.

In der Zeit vom 1. September bis 1. Januar ist verboten, zur Fortpflanzung geeignete Rheinsalmen feilzubieten, zu verkaufen oder zu transportiren.

Innerhalb der Schonungszeit können jedoch die zuständigen Landesbehörden den Fang der Salmen (Lachse) für Anstalten zur künstlichen Zucht in den kontrahirenden Staaten zum Zwecke der Befruchtung gestatten. Diese Fische können nach Benutzung

zur Befruchtung unter geeigneten Kontrolmaßregeln freilgeben, verkauft und transportirt werden.

9. Dez.  
1869.

2. April  
1870.

#### Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, der Lachsforellen, der Ritter und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, nach deren Benutzung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrolmaßregeln gestattet werden.

#### Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten — ausgenommen der Salmonen (Lachse) und Seeforellen — mit Nezen und Reusen (Fischen) jeder Art verboten.

#### Artikel 9.

Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen kann auch während der im Art. 8 bezeichneten Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

#### Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzubwerfen, einzuleiten oder einsleßen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche

9. Dez. den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß  
 1869. beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

2. April 1870. Ob und in wie weit die obigen Vorschriften auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird gleichfalls von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

### Artikel 11.

Beide kontrahirende Staaten werden dafür Sorge tragen, daß jährlich durch künstliche Ausbrütung befruchteter Salmeneier und durch das Aussetzen der jungen Fische in die geeigneten Wasserstellen des Rheines und seiner Zuflüsse die Zahl der Salmonen in diesem Stromgebiet vermehrt wird.

Ebenso werden sie darauf Bedacht nehmen, daß an geeigneten Orten Steigen (Leitern) errichtet werden, welche das Aufsteigen der Salmonen und Forellen erleichtern.

### Artikel 12.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Übertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der kontrahirenden Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

### Artikel 13.

Jeder der kontrahirenden Staaten ernennt für sein Gebiet einen Fischerei=Bevollmächtigten.

Die Fischerei=Bevollmächtigten theilen sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen und jährlich Nachweisungen über den Ertrag des Salmonfangs, sowie über die in das freie Wasser gesetzten, künstlich ausgebrüten jungen Salmonen zur Kenntnißnahme gegenseitig mit und

suchen im Korrespondenzwege oder bei zeitweiligem Zusammen-  
tritte die gemeinsamen Interessen der Fischerei im Rheine und  
den zugehörigen Gewässern zu befördern.

9. Dez.  
1869.  
2. April  
1870.

#### Artikel 14.

Die vertragsschließenden Regierungen werden nach einem zu vereinbarenden Plane Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmonarten, vornehmen lassen und die Ergebnisse sich gegenseitig mittheilen.

#### Artikel 15.

Diese Nebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirklichkeit, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Kraft, und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einem der kontrahirenden Theile gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Kündigung erklärt hat.

#### Artikel 16.

Sollte die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Nebereinkunft nicht am 1. Juli 1870, sondern an einem späteren Tage in Kraft treten, so tritt auch gegenwärtige Nebereinkunft erst mit diesem späteren Tage in Wirklichkeit.

#### Artikel 17.

Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Nebereinkunft vorbehalten.

Der Anteil der Schweiz, beziehungsweise Badens, am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, beziehungsweise auf badischem Gebiete, sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Nebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen betheiligten Regierungen zu dieser Nebereinkunft erfolgt ist.

9. Dez.  
1869.

2. April  
1870.

### Artikel 18.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden am 1. März 1870 oder, wenn möglich, früher zu Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, den 9. Dezember 1869.

(L. S.) (Gez.) Schenk.

(L. S.) (Gez.) Dieß.

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Ständerathe unterm 18. und vom schweizerischen Nationalrathе unterm 23. Dezember 1869 ausgesprochenen Genehmigung die oben erwähnte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Vizepräsidenten des schweizerischen Bundesrathes und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Fertigung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Staats-siegel beidrucken lassen.

So geschehen in Bern, den einundzwanzigsten Januar ein- tausend achthundert und sieben- zig (21. Januar 1870).

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,  
Der Vizepräsident :  
**Dr. J. Dubb.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am zwei und zwanzigsten Februar Eintausend Achthundert und siebenzig Unserer Regierung des achtzehnten.

**Friedrich.**

(L. S.)

**v. Freydorf.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Nebereinkunft sind am 28. Februar 1870 zwischen Hrn. Dr. Karl Schenk, Mitglied des schweiz. Bundesrathes, und Hrn. Dr. Rudolf Dietz, Geheimrath im Handelsministerium, zu Bern ausgetauscht worden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt :

Vorstehende Nebereinkunft soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. April 1870.

Im Namen des Regierungsrathes :  
Der Präsident,  
**L. Kurz.**  
Der Rathsschreiber,  
**Dr. Trächsel.**

16. Febr.  
2. April  
1870.

## Prüfungsreglement für

die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der dem Medizinalkonkordat vom 22. Februar 1867 an bis 28. Frachmonat 1868 beigetretenen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.

(Von einer Medizinalkonferenz am 31. Jänner und 1. Februar 1870 abgeändert und vom Bundesrath genehmigt am 16. Februar 1870.)

---

### I. Organisation des Prüfungswesens.

§ 1. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

- a. Ein leitender Ausschuß von 3 Mitgliedern.
- b. Eine Prüfungsabtheilung für je einen Prüfungsort.

Die Ernennung der Mitglieder dieser Behörden geschieht durch die Versammlung der Abgeordneten aller konkordirenden Kantone auf die Dauer von je 4 Jahren.

§ 2. Der leitende Ausschuß besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar, und wird aus dem Medizinalpersonal gewählt. Er ist befugt, dem Aktuar für die Besorgung der laufenden Bureau-Arbeiten einen angemessenen Kredit auszusezen.

§ 3. Der leitende Ausschuß besorgt die Leitung und Überwachung der Prüfungen. Das Stimmrecht bei denselben haben dessen Mitglieder nur bei Stimmengleichheit der Examiniatoren.

16. Febr. 2. April  
1870.  
§ 4. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses den Vorsitz.

§ 5. Jede einzelne Prüfungsabtheilung theilt sich in eine Kommission für die Prüfung der Aerzte, eine solche für Apotheker und eine für Thierärzte. Die erste dieser 3 Sektionen ist aus 5 Aerzten, die zweite aus 3 Apothekern und die dritte aus 3 Thierärzten zusammengesetzt. Diesen Examiniatoren werden 5 Fachmänner für Naturgeschichte, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie beigegeben.

Für jeden Examinator, mit Ausnahme derjenigen für Anatomie und für Physiologie, welche sich gegenseitig vertreten können, ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Prüfungsfächer.

§ 6. Sitz der Prüfungsabtheilungen sind bis auf weiteres Zürich, Bern und Basel.

§ 7. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses wie die Examiniatoren erhalten Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie am Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes.

Für die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen erhält jeder der dabei betheiligten Examiniatoren Fr. 20, wenn der Kandidat ein Mediziner oder Apotheker, und Fr. 15, wenn derselbe ein Thierarzt ist.

§ 8. An jedem Prüfungsorte hat die betreffende Kantonsregierung eine Amtsstelle zu bezeichnen, welche das Rechnungswesen besorgt. Eine dieser Amtsstellen übernimmt die Generalrechnung.

16. Febr.

2. April

1870.

## II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§ 9. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses die vorgeschriebenen Zeugnisse zuzustellen und gleichzeitig anzugeben, ob er dem propädeutischen oder dem Fachexamen sich zu unterziehen wünsche.

Der leitende Ausschuß entscheidet über die Hinzänglichkeit der Ausweise nach den hierüber aufgestellten Bedingungen.

§ 10. Der Präsident des leitenden Ausschusses vertheilt die Kandidaten unter thunlicher Berücksichtigung ihrer Wünsche unter die verschiedenen Prüfungskommissionen.

§ 11. Am Prüfungsor<sup>t</sup> besorgt auf Einladung und nähere Weisung des leitenden Ausschusses ein von demselben hiefür bezeichnetes Mitglied der Prüfungskommission die speziellen Anordnungen für die Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladungen an Examinatoren und Examinanden, Entwerfung und Ziehung der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, deren Ueberwachung und Einsendung an den leitenden Ausschuß).

Vom Geschehenen ist dem leitenden Ausschuß Kenntniß zu geben.

§ 12. In der Regel sollen die Prüfungen auf den Anfang oder den Schluß eines Semesters verlegt werden.

Alle Kandidaten sind in jedem Fache einzeln zu prüfen.

§ 13. Die Prüfung ist entweder eine propädeutische oder eine Fachprüfung. Erstere kann von dem Kandidaten schon während des Verlaufes der Studienzeit, von den Pharmazeuten am Ende der Lehrzeit abgelegt werden.

Zum Fachexamen wird kein Bewerber zugelassen, welcher die propädeutische Prüfung nicht bereits mit Erfolg bestanden hat.

§ 14. Die Prüfungen sind theils schriftliche, theils praktische, theils mündliche. Sie folgen sich in dieser Reihenfolge.

Nach bestandener propädeutischer Prüfung wird dem Kandi- 16. Febr. daten zum Zwecke der Zulassung zum Fächexamens ein Ausweis 2. April ausgehändigt, in welchem alle in den einzelnen Fächern er- 1870. haltenen Noten vorgemerkt sind.

§ 15. Für jede schriftliche Arbeit, jede besondere Abtheilung des praktischen Examens und jedes Prüfungsfach im mündlichen Examen erhält der Kandidat eine besondere Censur, deren Abstufung folgende ist: sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

Die definitive Bezeichnung (Censur) geschieht sofort nach Beendigung eines Prüfungsabschnittes durch Abstimmung sämtlicher bei demselben betheiligten Examinateuren.

Ein unzureichend bestandener Prüfungsabschnitt schließt die Zulassung zum nächstfolgenden Abschnitte aus. Die schriftliche propädeutische Prüfung ist unzureichend bestanden, wenn die schriftliche Arbeit da, wo nur eine solche gefordert ist, für unzureichend erklärt wird, oder wo von 2 schriftlichen Arbeiten, bei den Aerzten diejenige über das Thema aus Anatomie oder Physiologie, bei den Apothekern diejenige aus der Chemie die letzte Note bekommen hat. Bei der praktischen Prüfung haben die Examinateuren, wenn unter den ertheilten Noten zwei „unzureichend“ sich befinden, eine Kollektivcensur abzugeben, von welcher die Zulassung zum mündlichen Fächexamens abhängig gemacht wird.

Vor Ablauf eines Semesters ist die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes nicht zulässig.

§ 16. Zu den schriftlichen Prüfungen hat jeder Examinator der betreffenden Fächer doppelt so viele Fragen aus seinem Fach, als Kandidaten zur Prüfung gelangen, auf besondern Bedden dem gemäß § 11 bezeichneten Examinator einzureichen. Letzterer bildet aus je 3 Fragen aus dem Gesamtgebiet einer schriftlichen Arbeit ein versiegeltes Voos. Jeder Kandidat zieht für jede zu machende Arbeit ein solches Voos und bearbeitet

16. Febr. nach freier Wahl eine der drei Fragen, wobei er sich keinerlei  
2. April Beihilfe bedienen darf.

1870.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten 4 Stunden Zeit eingeräumt.

Jede schriftliche Arbeit muß von 2 Examinateuren geprüft und beurtheilt werden. In denjenigen Fällen, wo der eine derselben die Note „unzureichend“ ertheilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, hat auch ein dritter Examinator sein Urtheil abzugeben.

§ 17. Auf Grundlage der von den Examinateuren ertheilten Noten entscheidet der leitende Ausschuß, oder, wo gar kein Zweifel über das Ergebniß aufkommen kann, auch ein einzelnes Mitglied desselben über Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Leistung.

§ 18. Jeder Theil der praktischen Prüfung unterliegt der Beurtheilung von 2 Examinateuren.

§ 19. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen wenigstens drei Mitglieder der Prüfungsbehörden anwesend sein.

Da, wo neben besseren Noten auch diejenige „unzureichend“ ertheilt wird, ist in der Regel unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der betreffenden Fächer die Qualität der Mehrzahl der Noten maßgebend.

Die mündliche Prüfung, propädeutische wie fachliche, erstreckt sich über alle in den §§ 24, 27, 30, 35, 37 und 40 aufgeführten Fächer, und es beträgt die Zeitspanne, welche für jedes Fach eingeräumt ist, 15—30 Minuten.

§ 20. Nach Beendigung einer mündlichen Prüfung geben die Examinateuren, welche dabei mitgewirkt haben, ihren definitiven Entschied über das Gesamtergebniß derselben ab; bei der propädeutischen Prüfung über Zulassung zum Fachexamen und bei diesem über Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten.

Den befähigt Erklärten stellt der leitende Ausschuß sodann das Diplom, resp. den propädeutischen Ausweis aus.

Im Fernern hat er nach jeder Sitzung allen konkordirenden 16. Febr. Kantonen das Verzeichniß der Personen mitzutheilen, welche für 2. April den einen oder andern der drei Berufe patentirt worden sind. 1870.

§ 21. Erhält der Kandidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, vor deren Ablauf er eine nochmalige Prüfung nicht wieder bestehen darf. Die Wartezeit soll nicht weniger als 6 Monate betragen. Nach dreimaliger Abweisung ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 22. Bürger von Konkordatskantonen haben zu bezahlen:

	Für die		
	propäd. Prüfung,	Fachprüfung,	summar. Prüfung.
Mediziner	Fr. 30	Fr. 70	Fr. 60
Pharmazeuten	" 20	" 50	" 40
Thierärzte	" 10	" 20	" 30 .

Kandidaten aus Kantonen, die dem Konkordat nicht beigetreten sind, so wie Ausländer, haben das Doppelte zu entrichten.

Ein Bewerber, der durchgesunken oder zurückgetreten ist, hat für eine Wiederholung der Prüfung nur die Hälfte der betreffenden Summe zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind zum voraus zahlbar.

### III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

#### A. Für die Aerzte.

##### 1. Propädeutische Prüfung.

§ 23. Um den Access zur propädeutischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. Ueber vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien durch ein als Ergebniß einer Prüfung ausgestelltes Absgangszeugniß.

16. Febr.  
2. April  
1870.

b. Ueber den Besuch folgender akademischer Kurse:

- 1) Physik.
- 2) Chemie.
- 3) Ein Semester Arbeit im chemischen Laboratorium.
- 4) Anatomie.
- 5) Physiologie.
- 6) Ein vollständiger Kurs Präparirübungen.

§ 24. In der schriftlichen Prüfung hat jeder Kandidat zwei Arbeiten zu liefern: die eine aus Physik oder Chemie, die andere aus Anatomie oder Physiologie.

In der mündlichen Prüfung wird examinirt aus:

- 1) Botanik.
- 2) Zoologie und vergleichende Anatomie.
- 3) Physik.
- 4) Chemie.
- 5) Anatomie und Gewebelehre.
- 6) Physiologie.

## 2. Fachprüfung.

§ 25. Die Bewerber um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung haben vorzulegen:

- a. Den Ausweis über bestandene propädeutische Prüfung.
  - b. Zeugnisse über den Besuch folgender akademischer Kurse:
- 1) Pathologische Anatomie.
  - 2) Gerichtliche Medizin.
  - 3) Ein Semester Operations- und Verbandkurs.
  - 4) Drei Semester medizinische Klinik.
  - 5) " " chirurgische Klinik.
  - 6) Zwei Semester geburtshilfliche Klinik.
  - 7) Ein Semester ophthalmologische Klinik oder Poliklinik.
  - 8) " " psychiatrische Klinik.

Von den sub 5 und 6 genannten Kliniken kann je ein Semester durch ein Semester Assistenz an einer betreffenden Spitalsabtheilung ersetzt werden.

§ 26. Die praktische Prüfung besteht in:

16. Febr.  
2. April  
1870.

- 1) Untersuchung und Beurtheilung von 2 medizinischen, 2 chirurgischen und 1 geburtshilflichen Fall in Gegenwart zweier Examiniatoren.
- 2) Schriftlichen Konsultationen über einen der 2 medizinischen und über einen der 2 chirurgischen Fälle.
- 3) Einer Leichenöffnung nebst mündlicher pathologischer Darstellung derselben.
- 4) Ausführung zweier Operationen, worunter eine Arterienunterbindung, nebst praktischen Übungen in der Verbandlehre.
- 5) Einer gerichtlich-medizinischen Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden konkreten Fall oder in Ermanglung desselben nach gegebenen Daten.

Jeder behandelte Fall (1), jede schriftliche Arbeit (2), jede Operation, so wie die Verbandübungen (4), erhalten je eine besondere Censur.

§ 27. Aus folgenden Fächern wird beim mündlichen, Examen geprüft:

- 1) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
- 2) Spezielle Pathologie und Therapie, inklusive Kinderkrankheiten und Psychiatrie.
- 3) Gesundheitslehre.
- 4) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst, inklusive Waarenkunde.
- 5) Chirurgie.
- 6) Topographische Anatomie und Operationslehre.
- 7) Augenheilkunde.
- 8) Geburtshilfe und Gynäkologie.
- 9) Gerichtliche Medizin.

16. Febr.

2. April

1870. 1. Propädeutische oder Gehilfenprüfung.

## B. Für die Apotheker.

§ 28. Der Zutritt zur propädeutischen Prüfung wird ertheilt auf folgende Nachweise hin:

- 1) des Besitzes der zum Eintritt in die chemisch-technische Abtheilung des schweizerischen Polytechnikums \*) erforderlichen Kenntnisse mit Einschluß derjenigen der lateinischen Sprache, so weit diese zum Verständniß lateinischer Pharmakopöen und Rezepte erforderlich ist;
- 2) wenigstens zweijähriger Lehrzeit in einer Apotheke.

§ 29. Die praktische Prüfung besteht aus:

- 1) Mündlichem Uebersezzen aus einer lateinischen Pharmakopöe.
- 2) Darstellen eines chemisch-pharmazeutischen Präparates.
- 3) Bereitung einiger Heilmittel nach beliebigen Magistralsformeln.

§ 30. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

- 1) Botanik,
- 2) Physik,
- 3) Pharmazeutische Chemie,
- 4) Waarenkunde,
- 5) Rezeptirkunst,

so weit diese Fächer zum Verständniß der am häufigsten in den pharmazeutischen Laboratorien vorkommenden Operationen erforderlich sind.

§ 31. Der Ausweis über bestandene propädeutische Prüfung dient gleichzeitig als Ausweis über die Beschränkung zur Bekleidung einer Apothekergehilfenstelle im Konkordatsgebiet.

---

\*) Siehe das vom schweizerischen Schulrathe am 20. März 1867 aufgestellte Regulativ.

## 2. F a c h p r ü f u n g.

16. Febr.  
2. April

§ 32. Um zur Apothekerprüfung zugelassen zu werden, 1870. sind folgende Nachweise erforderlich:

- a. Ueber den Besitz, entweder des in § 31 bezeichneten, oder eines anderswo durch Prüfung erworbenen gleichwerthigen Ausweises (Gehilfen- oder Apothekerpatentes). Im letzteren Falle sind übrigens die in § 28 verlangten Ausweise noch besonders beizubringen.
- b. Ueber wenigstens zweijährige befriedigende Condition in Apotheken als Rezeptarius und Defektarius. Hatte die Lehrzeit weniger als drei Jahre betragen, so ist eine wenigstens so lange Konditionszeit zu bescheinigen, daß sie mit jener zusammen fünf Jahre ausmacht.
- c. Ueber wenigstens zwei Semester Studienzeit an einer Hochschule, dem schweizerischen Polytechnikum oder einer anderen anerkannten Fachlehranstalt, mit dem Besuch folgender Kurse:
  - 1) Physik.
  - 2) Chemie.
  - 3) Pharmakognosie.
  - 4) Arbeiten im chemischen Laboratorium (2 Semester).

§ 33. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei Arbeiten zu liefern, die eine aus der theoretischen Chemie, die andere aus der Waarenkunde, Pharmazie oder pharmazeutischen Chemie.

§ 34. Die praktische Prüfung umfaßt:

- 1) Die Darstellung von zwei Präparaten nach Anleitung der Pharmacopœia helvetica oder einer andern in der Schweiz gebräuchlichen Pharmacopœe.
- 2) Eine qualitativ-chemische Untersuchung ohne Benutzung literarischer Hilfsmittel, nebst ausführlichem schriftlichen Berichte über diese Untersuchung.

16. Febr. 3) Die Untersuchung einer mit den gewöhnlichsten Giften versezten Substanz nebst ausführlichem schriftlichen Berichte darüber.
2. April 4) Die Anfertigung mehrerer Rezepte, worunter solche, die praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten.

§ 35. In jedem der folgenden Fächer findet eine besondere mündliche Prüfung statt:

- 1) Allgemeine und systematische Botanik.
- 2) Mineralogie.
- 3) Zoologie.
- 4) Physik.
- 5) Theoretische Chemie.
- 6) Spezielle Botanik der offizinellen Pflanzen.
- 7) Chemie der unorganischen Verbindungen.
- 8) Chemie der organischen Verbindungen.
- 9) Chemische Analyse mit Einschluß der gewöhnlichsten quantitativen Bestimmungen.
- 10) Pharmazie (Präparatenkunde, Rezeptirkunst, Dosenlehre, Toxikologie).
- 11) Phrmakognosie.

### C. Für die Thierärzte.

#### 1. Propädeutische Prüfung.

§ 36. Beihufs Erlangung des Accesses zur propädeutischen Prüfung sind folgende Nachweise zu leisten:

a. Ueber den Besitz derjenigen Bildung, welche auf einer Sekundar-, Gewerbe- oder Bezirksschule erlangt werden kann, durch ein Zeugniß, welches das Ergebniß einer abgelegten befriedigenden Prüfung sein muß.

b. Ueber wenigstens zwei Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule mit Besuch folgender Kurse:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Botanik.                                    | 16. Febr. |
| 2) Zoologie.                                   | 2. April  |
| 3) Physik.                                     | 1870.     |
| 4) Chemie.                                     |           |
| 5) Anatomie der Haustiere.                     |           |
| 6) Physiologie der Haustiere.                  |           |
| 7) Eines vollständigen Kurses Präparirübungen. |           |

§ 37. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Arbeit aus Zootomie oder Physiologie.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Botanik.
- 2) Zoologie.
- 3) Physik.
- 4) Chemie.
- 5) Zootomie.
- 6) Physiologie.

## 2. Fachprüfung.

§ 38. Wer zur thierärztlichen Fachprüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten:

- a. Ueber bestandene propädeutische Prüfung.
- b. Ueber im Ganzen wenigstens 6 Semester Studium an einer öffentlichen Thierarzneischule mit Besuch folgender Kurse:

- 1) Pathologische Anatomie.
- 2) Allgemeine Pathologie und Therapie.
- 3) Spezielle " " "
- 4) Diätetik.
- 5) Arzneimittellehre.
- 6) Chirurgie.
- 7) Geburtshilfe.
- 8) Gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei.
- 9) Zwei Semester Klinik der Haustiere.

16. Febr.  
2. April  
1870.

§ 39. Das praktische Examen umfaßt:

- 1) Die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse.
- 2) Die Untersuchung von zwei klinischen Fällen beim Pferd, eines innerlichen und eines chirurgischen Falles, so wie eines klinischen Falles beim Rindvieh.

Alle drei Fälle sind mündlich und schriftlich zu behandeln, und es hat der Kandidat eine bestimmte Diagnose und Prognose zu stellen und einen Heilplan zu entwerfen.

- 3) Eine chirurgische Operation mit mündlicher Erklärung.
- 4) Eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausschluß der eigentlichen Schmiedearbeit.
- 5) Eine praktische Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und einem Kinde.
- 6) Eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle, oder nach gegebenen Daten.

§ 40. Im mündlichen Examen wird geprüft über:

- 1) Pathologische Anatomie.
- 2) Spezielle Pathologie und Therapie.
- 3) Arzneimittellehre.
- 4) Diätetik.
- 5) Thierzucht.
- 6) Chirurgie.
- 7) Geburtshilfe.
- 8) Theorie des Hufbeschlags.
- 9) Gerichtliche Thierarzneikunde und Veterinärpolizei, mit Berücksichtigung der eidgenössischen und interkantonalen Gesetzgebung.

#### IV. Uebergangsbestimmungen.

16. Febr.  
2. April  
1870.

**§ 41.** Denjenigen Studierenden der Medizin, Pharmazie oder Thierheilkunde, welche vor dem Inkrafttreten des Konkordates das propädeutische Examen bereits bestanden haben, ist eine abermalige Ablegung desselben für die Fächer, in welchen sie schon geprüft worden, erlassen.

**§ 42.** Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die in einem Kanton bei dem Beitritte desselben zum Konkordat schon praktiziren und nachweisen können, daß sie im Allgemeinen den im gegenwärtigen Reglemente gestellten Anforderungen betreffend Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet, auch in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und in Folge dessen unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt wurden, können auf Verlangen das Konkordatsdiplom ohne Prüfung erhalten, insofern sie wenigstens während 6 Jahren unflagbar praktizirt haben.

Bezüglich derjenigen, welche den oben gestellten wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen vermögen, aber zur Zeit des Beitrittes ihres Kantons zum Konkordat weniger als sechs Jahre praktizirt haben, findet die nämliche Bestimmung ihre Anwendung, sobald die verlangte Zeitfrist verflossen sein wird.

Solche Gesuche werden von dem leitenden Ausschusse den Prüfungskommissionen vorgelegt, und es entscheiden dieselben, ob dem Petenten zu entsprechen sei oder nicht. Abweisende Entscheide werden nicht motivirt.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, so wie die Examinateure und deren Suppleanten haben ohne weiteres, kraft ihres Amtes, Anspruch auf das Konkordatsdiplom.

**§ 43.** Nur wenn die Ausweise vollständig genügen, darf den Petenten das Diplom ohne Prüfung ertheilt werden. Im Falle dieselben nicht genügend befunden werden, oder wenn ein Bewerber bei sonst genügenden Zeugnissen weniger als 6 Jahre vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zum Konkordat

16. Febr. praktizirt hat, so ist von demselben, sofern er Arzt oder Thierarzt ist, eine mündliche summarische Prüfung über Arzneimittellehre, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe und gerichtliche Medizin, so wie ein Examen über einen medizinischen und einen chirurgischen Krankheitsfall mit einer schriftlichen Konsultation und die Ausführung einer Operation zu verlangen. Ist der Petent dagegen Apotheker, so hat er eine mündliche summarische Prüfung über pharmazeutische Chemie und Botanik, Pharmazie nebst Dosenlehre und Pharmakognosie zu bestehen, eine schriftliche Arbeit aus einem dieser Fächer zu liefern, zwei pharmazeutische Präparate darzustellen, so wie endlich mehrere Rezepte anzufertigen, wovon wenigstens eines praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten soll.

§ 44. Nach Ablauf der im Art. 9 des Konkordats bestimmten Frist von 6 Jahren darf kein Konkordatsstand (immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 des Konkordates) jemanden zur Berufsausübung patentiren, der nicht ein Konkordatsdiplom besitzt; ausgenommen hiervon sind einzig die an schweizerischen betreffenden Fakultäten angestellten Professoren, welchen die konkordirenden Stände jederzeit die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung einräumen mögen.

§ 45. Dieses Reglement tritt auf 1. März 1870 in Kraft. Das Reglement über den gleichen Gegenstand vom 22. Februar und 2. Augustmonat 1867 ist hiemit aufgehoben.

Also von der Konferenz der konkordirenden Kantone am 31. Jänner und 1. Februar 1870 berathen und beschlossen.

Namens der Konferenz,

Der Präsident:

**Schenk.**

Der Sekretär:

**Dr. Jahn.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt: 9. Dez.  
1869.

Das vorstehende revidirte Prüfungsreglement wird in die 2. April  
eidg. Gesetzsammlung aufgenommen. 1870.

Bern, den 16. November 1870.

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dub<sup>s</sup>.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Das vorstehende revidirte Prüfungsreglement soll in die  
Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. April 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

16. April  
1870.

**V e r t r a g**  
zwischen

**der Schweiz und Belgien, betreffend die postamtlichen  
Geldanweisungen.**

Abgeschlossen den 3. März 1870.

Ratifizirt von der Schweiz den 4. März 1870.

" " Belgien den 10. " "

Der Bundesrath  
der  
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung  
des aus acht Artikeln bestehen-  
den, in Bern am 3. März 1870  
zwischen seinem Bevollmächtigten  
und demjenigen Seiner Majestät  
des Königs der Belgier, in  
theilweiser Vollziehung des Art.  
26 des Postvertrages vom 17.  
Dezember 1862, abgeschlossenen  
Nachtragsvertrags betreffend die  
Auswechslung von Postmanda-  
ten zwischen der Schweiz und  
Belgien, welcher Nachtragsver-  
trag also lautet :

**LÉOPOLD II,**  
**Roi des Belges,**  
*à tous présens et à venir,*

SALUT.

Ayant vu et examiné la Con-  
vention concernant les man-  
dats de poste, signée à Berne,  
le 3 Mars 1870, entre la  
*Belgique et la Confédération*  
*suisse*, par notre Plénipoten-  
tiaire muni de pleins-pouvoirs  
spéciaux avec le Plénipoten-  
tiaire également muni de pleins-  
pouvoirs en bonne et due forme  
de la part du Conseil fédéral  
suisse, Convention dont la te-  
neur suit :

**Der schweizerische Bundesrath  
und**

16. April  
1870.

**Seine Majestät der König der Belgier,**

von dem Wunsche geleitet, daß durch das Mittel der Postanweisungen Geldbeträge aus einem Staate nach dem andern gesandt werden können, haben beschlossen, diesen Zweck auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 26 des Postvertrages vom 17. Dezember 1862 durch eine Vereinbarung zu sichern, und haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der schweizerische Bundesrath**

den Herrn Jakob Johann Challet-Benel, schweizerischen Bundesrath und Vorsteher des eidgenössischen Postdepartements, und

**Seine Majestät der König der Belgier,**

den Herrn Joseph Riquet Prinz von Caraman, Ritter des Leopoldordens *sc.*, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

**Art. 1.**

Mittels der Post können aus der Schweiz nach Belgien, sowie aus Belgien nach der Schweiz, Geldsendungen befördert werden.

Diese Sendungen werden mittelst Anweisungen bewerkstelligt, von denen eine einzelne die Summe von 200 Franken nicht übersteigen darf.

16. April  
1870.

## Art. 2.

Von jeder gemäß vorstehendem Art. 1 beförderten Geldsendung wird von je 100 Franken oder einem Bruchtheil von 100 Franken eine Taxe von 50 Rappen bezogen, die jeweilen vom Versender vorauszubezahlen ist.

Der Ertrag dieser oben festgestellten Taxe wird zwischen der Postverwaltung der Schweiz und derjenigen von Belgien halbscheidlich getheilt.

## Art. 3.

Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß für die Ausstellung, die Beförderung und die Auszahlung der schweizerischen oder belgischen Anweisungen unter keinem Vorwande oder Titel irgend eine andere als die im Artikel 2 festgesetzte Taxe erhoben werden darf.

## Art. 4.

Man ist darüber einverstanden, daß jeder der beiden Verwaltungen die Befugniß zusteht, den internationalen Mandatdienst vorübergehend einzustellen, wenn Umstände vorwalten, welche eine solche Maßregel rechtfertigen.

Vorkommendenfalls ist jedoch die andere Verwaltung davon telegraphisch zu benachrichtigen.

## Art. 5.

Die schweizerische und die belgische Postverwaltung werden jede für den von ihnen festzusetzenden Zeitraum eine Rechnung aufstellen, welche im Einzelnen anzugeben hat:

- 1) die von jeder Verwaltung ausbezahlten internationalen Anweisungen;
- 2) die Hälfte der für diese nämlichen Anweisungen erhobenen Taxen.

Diese Rechnungen, welchen die quittirten Mandate als Belege beizufügen sind, werden der Prüfung der betreffenden Verwaltungen unterworfen.

16. April  
1870.

Nach deren allfälliger Berichtigung und nachdem sie endgültig abgeschlossen worden sind, haben diese Rechnungen als Grundlage für Aufstellung der Generalrechnung zu dienen, die inner derjenigen Frist und in derjenigen Weise zu faldiren ist, welche die beiden Verwaltungen vereinbaren werden.

#### Art. 6.

Die Postverwaltung der Schweiz und diejenige von Belgien werden in gegenseitigem Einverständniß die erforderlichen Einzelvorschriften für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erlassen, namentlich in Bezug auf

- 1) die Form und Art der Ausstellung, der Auswechselung und der Auszahlung der Anweisungen;
- 2) die Frist der Verjährung der auf Mandate geleisteten Einzahlungen;
- 3) die Form der in vorstehendem Art. 5 erwähnten Rechnungen.

Es bleibt einverstanden, daß die oben genannten Einzelvorschriften abgeändert werden können, so oft die beiden Verwaltungen in gegenseitigem Einverständniß die daherrige Nothwendigkeit erkennen.

#### Art. 7.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, welchen die beiden Verwaltungen gemeinsam bestimmen werden.

Er bleibt von drei zu drei Monaten verbindlich, bis daß der eine der beiden vertragsschließenden Theile dem andern mindestens drei Monate zum voraus seinen Entschluß

16. April kund gethan haben wird, die Fortdauer des Vertrages aufhören  
1870. zu lassen.

Während dieser letzten drei Monate bleibt der Vertrag noch in Ausführung, jedoch unbeschadet der im Art. 4 hievor erwähnten Berechtigung, sowie der Liquidation und Saldirung der Rechnungen auch nach Ablauf besagter Frist.

#### Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigelegt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den dritten März des Jahres 1870.

(L. S.) (Ges.) **J. Challet-Benel.**

(L. S.) (Ges.) **Prince de Caraman-Chimay.**

erklärt den vorstehenden Vertrag als angenommen und seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

**Nous**, ayant pour agréable la Convention qui précède, l'approuvons, la ratifions et confirmons, promettant de la faire observer selon sa forme et teneur, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune manière que ce soit.

*En foi de quoi* Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre Sceau Royal.

So geschehen in Bern, den  
vierten März eintausend acht-  
hundert siebenzig (4. März  
1870).

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubb.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Donné au Palais de Bruxelles, 16. April  
le dixième jour du mois de Mars de l'an de grâce mil huit-cent soixante-dix.

**LÉOPOLD.**

(L. S.)

Par le Roi,  
Le Ministre des Affaires  
Etrangères :  
**Jules Van der Stichelen.**

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen der vorstehenden Ueber-einkunft hat zwischen dem Herrn J. Challet-Benel, Bundesrath und Chef des eidgenössischen Postdepartements, und Herrn Joseph Riquet Prince de Caraman-Chimay, belgischer Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, am 21. März 1870 in Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt

die Aufnahme des vorstehenden Vertrags in die Gesetz-sammlung.

Bern, den 16. April 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

7. Mai  
1870.

## Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz, einerseits, und Bayern, Württemberg und Hessen, andererseits, zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst.

Abgeschlossen den 16. Oktober 1869.

Ratifizirt von der Schweiz am 20. Dezember 1869.

" " Bayern am 25. Dezember 1869.

" " Württemberg am 27. Januar 1870.

" " Hessen " 18. " "

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

**Seine Majestät der König von Bayern:** 7. Mai  
 Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra;  
 1870.

**Seine Majestät der König von Württemberg:**  
 Allerhöchstihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten  
 bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Dw;

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:**

den Königlich Württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Dw;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form  
 befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### I. Für Bayern, Württemberg und Hessen geltige Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musicalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Bayern, Württemberg und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der

7. Mai 1870. Schweiz geschützt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letztern Staaten besteht.

#### Artikel 2.

Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

#### Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

#### Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

#### Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Ueber-

seßer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

7. Mai  
1870.

### Artikel 6.

\* Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ernächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ernächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu München, Stuttgart und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, und für Hessen auf dem Ministerium des Innern \*). Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Beteiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, mit seiner Ernächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach

---

\*) Für Baden auf dem Ministerium des Innern in Karlsruhe.

7. Mai  
1870.

Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

- 4) Die Uebersetzung muß in einem der kontrahirenden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorhalte, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

#### Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersezer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersezern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

#### Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche

7. Mai  
1870.

aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Bayerns, Württembergs und Hessens abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Besugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

#### Artikel 9.

Der Verkauf und das Teilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugterweise vervielfältigt sind, ist vorbehältlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

#### Artikel 10.

Die vorgedachten süddeutschen Staaten werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abkästche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographi-

7. Mai 1870. sche Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den betreffenden süddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstücke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

#### Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

#### Artikel 12.

In Fällen von Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich der genannten süddeutschen Staaten erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den erwähnten süddeutschen Staaten nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

### II. Für die Schweiz geltige Bestimmungen.

#### Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in Bayern, Württemberg und Hessen gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

## Artikel 14.

7. Mai  
1870.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der den genannten süddeutschen Staaten angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikels 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

## Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angezeigten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

## Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in den genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

## Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten zum ersten

7. Mai Male veröffentlicht oder ausgeführt werden, genießen in der 1870. Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterm Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

### Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

### Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

### Artikel 20.

Wer wissenschaftlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

## Artikel 21.

7. Mai  
1870.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenergaßes zugestellt werden.

## Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

## Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillierte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ueber einkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Ueberschzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrte, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

7. Mai      Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.  
1870.

#### Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagsnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

#### Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Nebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

#### Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzu bringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Fehlhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

#### Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Nebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

#### Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

## Artikel 29.

7. Mai  
1870.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

## Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**

## Artikel 31.

Die vertragsschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten oder in mehreren eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für die betreffenden Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Änderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

## Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll, wo möglich, vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

7. Mai Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am  
1870. 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen  
Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages  
in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) J. M. Knüsel.	(L. S.) (Gez.) Bibra.
	(L. S.) (Gez.) A. v. Ow.
	(Für Württemberg und Hessen.)

---

(Folgen die Ratifikationsurkunden.)

---

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind in Bern am 28. Februar 1870 zwischen Herrn Bundesrath Knüsel und dem k. bayerischen Geschäftsträger, Freiherrn v. Bibra, und am 31. März 1870 zwischen Hrn. Bundesrath Knüsel und dem k. württembergischen Konsul in Bern, Hrn. Rooschütz (für Württemberg und Hessen), ausgetauscht worden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten der Uebereinkunft, nach Art. 32 derselben, auf den 1. Mai 1870 festgesetzt.

---

**Uebereinkunft**  
zwischen

7. Mai  
1870.

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschlossen den 16. Oktober 1869.

Ratifizirt von der Schweiz am 20. Dezember 1869.

" " Baden am 8. Januar 1870.

Der Bundesrat  
der  
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, welche zwischen seinem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst am 16. Oktober dieses Jahres zu Bern abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und welche wörtlich lautet wie folgt:

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden  
**Großherzog von Baden,**  
**Herzog von Bähringen.**

Nachdem die zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 16. Oktober vorigen Jahrs zu Bern abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche also lautet :

**7. Mai** **Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**1870.** und Seine Königliche Hoheit **der Großherzog von Baden**,  
gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einver-  
ständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegen-  
seitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Wer-  
ken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den  
Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und  
zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes  
und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizei-  
departements;

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:**

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei der schweizerischen Eid-  
genossenschaft, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath  
Ferdinand von Dusch,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form  
befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekom-  
men sind:

**I. Für das Großherzogthum Baden gültige  
Bestimmungen.**

**Artikel 1—12**

übereinstimmend mit der Uebereinkunft mit Bayern, Württem-  
berg und Hessen.

**II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.**

**Artikel 13—30**

übereinstimmend mit der vorerwähnten Uebereinkunft.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**7. Mai  
1870.**Artikel 31 und 32****übereinstimmend mit der vorerwähnten Uebereinkunft.**

So geschehen zu Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Ges.) **J. M. Knüsel.**(L. S.) (Ges.) **F. v. Dusch.**

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Nationalrathе unterm 13. und vom schweizerischen Ständerathе unterm 16. laufenden Monats ausgesprochenen Genehmigung den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Fertigung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Staats-siegel beidrücken lassen.

7. Mai So geschehen in Bern,  
1870. den zwanzigsten Dezember Ein-  
tausend achtundhundert neun und  
sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Welti.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Gegeben in Unserer Haupt-  
und Residenzstadt Karlsruhe,  
am achten Januar Eintausend  
Achtundhundert und siebenzig, Un-  
serer Regierung des achtzehnten.

**Friedrich.**

(L. S.)

**v. Freydorf.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind in Bern  
den 29. März 1870 vom Herrn Bundesrath Knüsel und in Stuttgart  
den 2. April 1870 vom großherzoglich badischen Ministerresidenten Herrn  
von Dusch ausgewechselt worden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten der Uebereinkunft, nach Art. 32 der-  
selben, auf den 1. Mai 1870 festgesetzt.

## Bollziehungsverordnung

7. Mai  
1870.

zu

den Uebereinkünften zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 13. April 1870.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen am 16. Weinmonat 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

beschließt:

Art. 1. Schweizerische Verleger, Drucker, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche Nachdrücke und Nachbildungen literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, veranstaltet haben, gegenwärtig veranstalten oder deren Verkauf betreiben, und die sich das Recht zum freien Verkauf der noch vorhandenen oder im Erscheinen begriffenen Exemplare solcher Veröffentlichungen in der Schweiz sichern wollen, haben sich zu diesem Zwecke bei der obersten Polizeibehörde ihres Kantons oder derjenigen Stelle, welche hiefür von der Regierung des Kantons bezeichnet werden wird, binnen einer Frist von vier

7. Mai Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an  
1870. gerechnet, schriftlich anzumelden.

Art. 2. Die Meldung muß enthalten:

- 1) Den Namen und den Sitz der anmeldenden Firma.
- 2) Den vollständigen Titel des nachgedruckten Werkes nebst Angabe, ob dasselbe schon vollständig oder erst theilweise erschienen sei; im letztern Falle muß beigesetzt werden, wie stark die Auflage der erschienenen Theile gewesen und welche Bände oder Lieferungen noch ausstehen.

Wenn es sich um ein nachgebildetes Erzeugniß der Kunst handelt, so soll die Anmeldung eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten nebst Angabe des zu seiner Erzeugung verwendeten und dienenden Mittels (Cliché, Holzstock, gestochene Platte, Lithographiestein u. dergl.).

- 3) Angabe der Anzahl der vorrätigen Exemplare und Abzüge.

Art. 3. Die vorhandene Anzahl von Exemplaren der angemeldeten literarischen Nachdrücke und künstlerischen Nachbildungen kann jetzt und später in der Schweiz ohne Anstand ausgelegt und verkauft werden.

Nachdruckausgaben literarischer Werke, welche erstere im Erscheinen begriffen sind, dürfen vollendet und in der Schweiz verkauft werden; jedoch darf die Auflage der noch zu veröffentlichtenden Bände oder Lieferungen nicht stärker sein als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Ebenso ist es gestattet, daß Abklatsche (Clichés), Holzstöcke, gestochene Platten jeder Art, sowie Lithographiesteine, welche unbefugte Nachbildungen von Originalien bilden, deren Eigentümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, noch während 4 Jahren, vom 1. Mai 1870 an gerechnet, zu gebrauchen und die damit erzeugten Kunstgegenstände zum Verkauf zu bringen.

Art. 4. Zur Unterscheidung und Legitimierung der nach dem vorstehenden Artikel noch frei verkaufbaren Exemplare und

7. Mai  
1870.

Abzüge von solchen unbefugten Nachdrücken und Nachbildungen, welche erst später veranstaltet und zum Verkauf gebracht werden möchten und als solche den in der Uebereinkunft vorgesehenen Strafen unterliegen, werden jene einzeln mit einem besondern Zeichen versehen, welches mittelst eines, in allen Kantonen identischen Stempels aufgedrückt wird.

Art. 5. Diese Stempelung soll, so weit es die vorräthigen Exemplare bereits erschienener Nachdrücke und Nachbildungen betrifft, inner der Frist von 8 Wochen nach Schluß des Anmeldestermins (Art. 1) ausgeführt sein und ist in Betreff derjenigen Exemplare, Abdrücke, Stiche oder Lithographien, welche gemäß Art. 3 erst später erstellt werden, jeweilen dann einzuhören, wenn dieselben zum Verkauf gebracht werden sollen.

Die Stempelung wird vorgenommen durch die von den Kantonssregierungen zu diesem Zwecke bezeichneten Beamten.

Dieselben fertigen über die Inventarisirung und Stempelung der Exemplare jedes bezüglichen literarischen Werkes oder Kunsterzeugnisses ein besonderes Protokoll aus, in welchem der Tag und Ort der Stempelung und die Anzahl der gestempelten Exemplare angemerkt wird. Das Original dieses Protokolles bleibt in der Verwahrung der betreffenden kantonalen Behörde; den Eigenthümern der gestempelten Bücher und Kunsterzeugnisse werden Abschriften der bezüglichen Protokolle zugestellt, für welche zur Deckung der mit der Stempelung verbundenen Kosten 5 bis 10 Franken gefordert werden können.

Art. 6. Nach Ablauf der im Art. 5 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder nicht gestempelte, zum Verkauf gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruck und jede derartige Nachbildung von Schriftwerken und Kunsterzeugnissen, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, mit Beschlag belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte, ungestempelte Nachdruck und jede unbefugte, ungestempelte Nachbildung, welche nach Ablauf

7. Mai besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlag belegt und  
1870. weggenommen werden.

Art. 7. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.

Art. 8. Das eidg. Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die offizielle Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden soll.

Bern, den 13. April 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. Z. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehende zwei Uebereinkünfte nebst Vollziehungsverordnung soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. Mai 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---

**G e s e s**

über

11. Mai  
1870.

## die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
 in Ausführung von § 81 der Verfassung und § 36  
 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom  
 24. Juni 1856,  
 auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des  
 Regierungsrathes,  
 beschließt:

**I. Unterrichtsgegenstände der Primarschulen.**

§ 1. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:

Christliche Religionslehre und zwar die evangelisch-reformierte in den reformirten, die römisch-katholische in den katholischen Schulen,  
 Muttersprache, bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift,  
 Arithmetik und Raumsberechnung,  
 Schönschreiben,  
 die Anfänge der Buchhaltung,  
 die Elemente im freien und linearen Zeichnen,  
 Gesang,  
 Geographie und Geschichte, insbesondere der Schweiz, mit Berücksichtigung unserer Verfassungsentwicklung,

11. Mai das Wissenswertheste aus der Naturkunde, und  
1870. für Knaben: körperliche Übungen,  
für Mädchen: weibliche Handarbeiten.

In den Oberschulen kann neben der Muttersprache auch das Französische (das Deutsche) und Geometrie gelehrt werden.

Das Nähere wird durch den Unterrichtsplan bestimmt.

## II. Von der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Primarschulen.

§ 2. Wer seine Kinder nicht in eine öffentliche Primarschule oder in eine anerkannte Privatschule schickt, oder nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des Gesetzes bestraft werden (§ 81 der Verfassung).

§ 3. Jedes bildungsfähige Kind ist zum Schulbesuch berechtigt und verpflichtet vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Schulpflicht dauert 9 Jahre.

Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulprogramm erfüllt haben, dürfen vor Ablauf dieser Frist aus der Schule entlassen werden.

§ 4. Die Sommerschule der öffentlichen Primarschulen dauert 12 bis 20 Wochen, die Winterschule wenigstens 20 Wochen; letztere beginnt spätestens den ersten Montag im November. Wo mehr als 12 Wochen Sommerschule gehalten wird, darf das daherige Betreffniß der Schulstunden von der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter abgezogen werden.

§ 5. Die Zahl der täglichen Schulstunden beträgt auf der ersten Schulstufe im Sommer 3 bis 4, im Winter 4 bis 5, auf der zweiten und dritten Schulstufe im Sommer wenigstens 3, im Winter 5 bis 6 Stunden.

11. Mai  
1870.

Von dieser Stundenzahl dürfen höchstens im Winter 3 Stunden wöchentlich zu Gunsten des Arbeitsschulunterrichts verwendet werden, und nur da, wo wenigstens 30 Schulstunden wöchentlich eingehalten werden. Denjenigen Kindern, welche den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, sind von obiger Schulzeit nöthigen Fälls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschuß der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusezen, daß die Schule keine weitere Einbußen dadurch erleidet.

§ 6. In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 hievor kann die Erziehungsdirektion in industriellen Ortschaften, sowie überall da, wo das Bedürfniß nachgewiesen wird, für das letzte oder die 2 letzten Schuljahre abtheilungsweise Schulbesuch gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß jeder Abtheilung in wenigstens 44 Wochen im Jahr 12 bis 15 Stunden wöchentlich zwischen Morgens 6 Uhr und Abends 8 Uhr Unterricht ertheilt und derselbe weder durch den kirchlichen Religionsunterricht noch durch die Mädchenarbeitsschulen beeinträchtigt wird.

§ 7. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Grund jeder Schulversäumniss soll wo möglich sogleich

11. Mai  
1870.

dem Lehrer angezeigt werden. Über die Zulänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulkommission. Als hinreichend entschuldigende Gründe für Schulversäumnisse gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, infofern Schwächlichkeit der Kinder oder größere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 8. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden. Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumniß während des gleichen Schulhalbjahres dagegen, bezgleichen, wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Dritttheil der Stunden überschreiten, soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 9. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von vier Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumelige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

11. Mai  
1870

§ 10. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1 bis 3, im Wiederholungsfall mit Fr. 4 bis 6, zu bestrafen. Wenn die Buße wegen Armut nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt. Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefällten Urtheile sofort anzuzeigen.

§ 11. Reformirte Kinder in katholischen Schulen und katholische Kinder in reformirten Schulen, sowie solche Kinder, welche keiner der beiden Landeskirchen angehören, sind nicht gehalten, am Religionsunterrichte Theil zu nehmen.

### III. Von der Errichtung öffentlicher Primarschulen.

§ 12. Den Einwohnergemeinden liegt, unter Mitwirkung des Staates, die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

Jedoch bleiben da, wo besondere Schulgemeinden oder Schulkreise existiren, sei es, daß sie bloß Theile einer Gemeinde begreifen oder daß sie über die Grenzen derselben reichen, diese Schulgemeinden oder Schulkreise in ihrem Bestande (§ 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852). Die nach diesem Gesetze für solche Schulen nach Abrechnung ihrer übrigen Einkünfte nothwendigen Steuern sind, wo abgegrenzte Schulbezirke bestehen, nach Verhältniß der

11. Mai  
1870.

Steuerpflicht, wo dies aber nicht der Fall, von den Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, nach Verhältniß der Kinderzahl, mit welcher sie betheiligt sind, zu tragen, sofern nicht durch besondere Verträge die Betheiligungspflicht anders normirt ist.

§ 13. Die Bildung neuer Schulgemeinden oder Schulkreise, welche nicht mit der Einwohnergemeinde zusammenfallen, kann durch den Regierungsrath gestattet werden, aber nur dann, wenn die Eltern oder Pflegeeltern von wenigstens 80 schulpflichtigen Kindern, welche wegen zu großer Entfernung die nächste öffentliche Primarschule nicht besuchen können, solches verlangen.

§ 14. Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglements die sonst dem Gemeinderath in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

§ 15. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder in eine näher gelegene Schule außerhalb ihres Schulbezirks schicken, wenn die Schulkommission der letztern es gestattet und sie das geforderte Schulgeld, welches nicht mehr als das Doppelte des gesetzlichen Schulgeldes betragen darf, bezahlen.

§ 16. Gemeinden, welche nicht 40 schulpflichtige Kinder zählen, können sich mit Nachbargemeinden zu gemeinsamer Besorgung ihrer Schulangelegenheiten verbinden.

§ 17. Keine Schulklasse darf, wenn ungetheilt, über 70, und wenn getheilt, über 80 Kinder zählen. Wenn eine Schulklasse zwei Jahre lang das obige Maximum überschritten hat, so kann die Theilung der Schule innert Jahresfrist angeordnet werden.

#### IV. Dekonomische Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

11. Mai  
1870.

§ 18. Die Gemeinden haben unter Mitwirkung des Staates zu sorgen für

- 1) die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer;
- 2) das Schullokal und dessen Unterhaltung;
- 3) die Schulgeräthschaften, wie Tische, Bänke u. dgl.;
- 4) das zur Beheizung der Schulzimmer nöthige Material, gerüstet und frei zum Hause geliefert, sowie auch das Material für dessen Reinigung;
- 5) die Lehrmittel, welche zum allgemeinen Gebrauch in der Schule dienen, wie Wandtafeln, Karten, Tabellen, Schulrödel, Tagebücher u. dgl.

§ 19. Die Anschaffung der Schulbedürfnisse für die einzelnen Schüler liegt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern ob, und wenn diese ihre Kinder nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen zu sorgen.

Die Erziehungsdirektion wird aber Vorsorge treffen, daß die obligatorischen Schulbücher und allgemeinen Lehrmittel um möglichst billige Preise zu erhalten sind.

§ 20. Die in § 18 bezeichneten Schulbedürfnisse werden bestritten

- 1) aus dem Ertrag der Schulgüter und andern Stiftungen zu Gunsten der Schule;
- 2) aus allfälligen Beiträgen anderer Gemeindegüter;
- 3) aus den gesetzlichen Staatsbeiträgen;
- 4) aus Zuschüssen der Gemeinde- oder Schulbezirkskasse;
- 5) aus dem allfälligen Betrag der Schulgelder;
- 6) aus Gaben und Vermächtnissen, welche ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt sind.

11. Mai  
1870.

§ 21. Schulgelder dürfen bezogen werden, wenn eine mit Angabe des Gegenstandes durch das Amtsblatt zusammenberufene Einwohner- resp. Schulgemeinde es beschließt. Dieselben dürfen, die Mädchenarbeitsschule mit eingerechnet, halbjährlich bis Fr. 1 für ein Kind, bis Fr. 2 für zwei oder mehr Kinder derselben Familie, sofern sie nicht unterstützt ist, betragen.

In Gemeinden, wo jede Lehrerstelle mit einer Gemeindepension von wenigstens Fr. 800 dotirt ist, darf das Doppelte bezogen werden.

§ 22. Die Gemeinden haben für jede Lehrerstelle anzusegnen:

- 1) eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
- 2) drei Klafter Tannenholz, oder ein diesem Quantum entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials, frei zum Hause geliefert;
- 3) eine Baarpension von wenigstens Fr. 450 jährlich.

Ueberdies soll mit wenigstens einer Lehrstelle jedes Schulkreises (gemischte Schule oder Oberschule) eine halbe Fucharte Pflanzland verbunden sein, oder dafür eine Entschädigung von Fr. 50 bezahlt werden.

Die Gemeinden können die vorgenannten Naturalleistungen theilweise oder ganz in Geld verwandeln; in diesem Falle haben von der Erziehungsdirektion gewählte und vom Staat bezahlte Experten festzusezen, welchen Geldeswerth die in Frage kommenden Naturalleistungen für den Lehrer haben.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

§ 23. Arme Gemeinden erhalten einen vom Regierungsrathe zu bestimmenden außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 20,000 auszusezen ist.

11. Mai  
1870.

§ 24. Ueberdies verabreicht der Staat den Lehrern und Lehrerinnen folgende Zulagen:

- a. solchen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichbedeutendes Fähigkeitszeugniß besitzen:

Dienstjahr.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 150,	Fr. 100
" 6. " "	10.	" 250, " 100
" 11. " "	15.	" 350, " 150
" 16. Dienstjahr an	" 450,	" 200
b. unpatentirten	" 100,	" 50
die Mädchenarbeitschule nicht inbegriffen.		

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

§ 25. Die Besoldungen und Staatszulagen sollen ausgerichtet werden:

- a. diejenigen in Geld vierteljährlich;  
b. die Naturalleistungen zu der hiefür üblichen Zeit.

Werden die Besoldungen u. s. w. nicht innert Monatsfrist vom Auslauf des Vierteljahrs an ausgerichtet, so sind sie dem Berechtigten zu 5 % zu verzinsen.

§ 26. Der Staatsbeitrag an Lehrer gemeinsamer Oberschulen beträgt je Fr. 200 mehr, unter der Bedin-

11. Mai  
1870.

gung, daß auch die Gemeindebesoldung obiges Minimum um Fr. 300 übersteigt. Die Anstellung eines zweiten Lehrers behufs der Einführung des Fachsystems geschieht nach denselben Beitragsverhältnissen.

§ 27. Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache des betreffenden Lehrers, und im Falle seines Absterbens seiner Wittwe oder Kinder während der folgenden drei Monate (§ 30 des Organisationsgesetzes).

Bei erledigten Schulen, bei welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Gemeindebesoldung für diese Stelle die Staatszulage eines Lehrers der untersten Besoldungsklasse.

§ 28. In jedem Schulkreise sollen die zur Behausung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts (§ 2) nothwendigen Räumlichkeiten bestehen. Jeder einzelnen Schulklasse soll ein eigenes, zweckmäßiges und namentlich hinlänglich geräumiges und mit den nöthigen Geräthschaften versehenes Lehrzimmer gewidmet werden.

Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Räumlichkeit ist untersagt.

Allfällige nothwendige nähere Vorschriften über die Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser wird der Regierungsrath erlassen.

§ 29. Wo die Räumlichkeiten den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen, wird die Schulgemeinde durch die Erziehungsdirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, angehalten werden, das Fehlende

durch Neubau oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen.

11. Mai  
1870.

§ 30. Bei bedeutenden Verbesserungen sollen Plan und Deviś, bei Neubauten überdies Lage und Baustelle vom Schulinspektor und der Baudirektion geprüft und von der Erziehungsdirektion vor der Ausführung genehmigt werden.

§ 31. Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt und gegen Brand versichert worden sind, wird der Regierungsrath einen Beitrag leisten von 5 % des Devises.

Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beeidigten Sachverständigen in der Brandversicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diejenige des Devises, so soll der Staatsbeitrag nach der ersten und nicht nach dem Deviś berechnet werden.

Daherige Begehren sind bei Einsendung von Plan und Deviś an die Erziehungsdirektion zu stellen.

§ 32. Wird ein Theil des Schulhauses zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll der jenem Theil zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrages als Basis dient, abgezogen werden. In gleicher Weise ist der allfällige Kapitalwerth oder Erlös für das alte Schullokal, wenn es nicht mehr zu Schulzwecken dient, abzurechnen.

§ 33. Schulgüter dürfen weder ihrem Zwecke entfremdet, noch ohne Bewilligung des Regierungsrathes in ihrem Kapitalbestande vermindert werden. Wo dieselben mit andern Gemeindegütern vermischt sind, sollen sie ausgeschieden, ein genaues Verzeichniß über ihren Bestand,

11. Mai 1870. ihren Ursprung und ihre Bestimmung aufgenommen, und es soll überhaupt für die Bildung und Neufnung der Schulgüter gesorgt werden.

§ 34. Zu Bildung und Neufnung der Schulgüter sollen verwendet werden:

- 1) Gaben und Vermächtnisse für die Schulen, wenn dieselben nicht ausdrücklich für andere Schulen, oder zur Besteitung der laufenden Ausgaben, oder zu speziellen Zwecken bestimmt sind;
- 2) erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern, welche nach dem Gesetze dem Fiskus anheimfallen, insofern dieselben von kompetenter Behörde den Gemeinden zugekannt werden und der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
- 3) ein Betrag, welcher von jedem neu in das Gemeinschaftsbürgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde zu bezahlen ist, und welcher bei Schweizern 10 %, bei Fremden 20 % der Bürgerrechtseinkaufssumme gleichkommen soll;
- 4) alle Bußen für Schulversäumnisse und zum Besten der Schule überhaupt;
- 5) eine Gebühr von Fr. 1 von jedem neu in die Schule tretenden Kinde, sofern dasselbe nicht notharm ist oder dessen Eltern nicht unterstützt werden;  
diese Gebühr darf nur einmal und nur in derjenigen Schule erhoben werden, welche das Kind nach erlangtem schulpflichtigen Alter zuerst besucht;
- 6) sonstige zu Schulzwecken bestimmte Einkünfte überhaupt, welche nach gesetzlichen Vorschriften zu kapitalisiren sind.

11. Mai  
1870.

§ 35. Die Verwaltung der Schulgüter liegt den Gemeinderäthen, oder wo besondere Schulbezirke bestehen, den betreffenden Schulbehörden ob.

Die Schul- und Schulgutsrechnungen sind alljährlich vom Regierungsstatthalter zu passiren.

## V. Stellung der Lehrer.

§ 36. Jeder Primarlehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen.

Die Betreibung eines der Schule nachtheiligen Nebenberufs ist dem Lehrer untersagt. Die Entscheidung kommt der Erziehungsdirektion zu.

Unverträglich mit der Stelle eines Primarlehrers sind namentlich die Verrichtungen eines Gemeinderathspräsidenten, eines Redakteurs eines politischen Blattes und eines Wirths.

§ 37. Die Primarlehrer haben die Pflicht durch Unterricht, Zucht und Beispiel nach Maßgabe der Verhältnisse an der Erfüllung des Primarschulzweckes zu arbeiten; sie sollen sich für die Schule wohl vorbereiten und an den Wiederholungskursen Theil nehmen, zu welchen sie einberufen werden.

§ 38. Sie haben in der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzzuweisen; sie haben für Reinhaltung und Heizung der Schullokale zu sorgen, wogegen ihnen die Benutzung der Saache und der Asche zusteht.

11. Mai  
1870.

Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum gehört, ein genaues Verzeichniß.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Nebelstand in ihren Schulen der Ortschulkommission anzuseigen.

§ 39. Die Lehrer stehen zunächst unter der Aufsicht der Schulkommission und des Gemeinderathes. Sie haben innerhalb den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der einzelnen Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 40. Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor, oder beide nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diese selbst gerichtet ist.

§ 41. Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene Ausschreibung im Amtsblatte definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule.

In der Ausschreibung sollen alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten angegeben sein, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Dieselbe hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung außer den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auf-

11. Mai  
1870.

erlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Weitergehende Verkommisste, durch welche die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

§ 42. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

§ 43. Wird eine Prüfung gewünscht, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission stattfinden, und sind die Bewerber von derselben auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das zu bezeichnende Lokal schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 44. Die Prüfung ist eine öffentliche und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators und der Schulkommission ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

§ 45. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Berichts des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe nach eingeholter Ansicht des Schulinspektors der Gemeinde einen Wahlvorschlag einzureichen, welche beförderlichst einzuberufen ist.

11. Mai  
1870.

§ 46. Die definitive Wahl von Primarlehrern, welche durch den Besitz eines bernischen Primarlehrerpatents bedingt ist, geschieht nach freier Wahl durch die Einwohnergemeinden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 54 und 55) auf die Dauer von 6 Jahren.

Wo jedoch besondere Schulgemeinden bestehen, erfolgt die Lehrerwahl durch diese.

Als besondere Schulgemeinden gelten entweder mehrere Einwohnergemeinden zusammen, oder Abtheilungen von Einwohnergemeinden, sofern sie selbstständig alle Auslagen für eine Primarschule bestreiten.

§ 47. Die Gemeinde entscheidet zunächst darüber, ob sie die Wahl vornehmen oder eine neue Ausschreibung verlangen wolle. Im ersten Falle wählt sie frei unter allen wahlfähigen Bewerbern.

§ 48. Wenn die Gemeinde die Bewerberliste ungenügend findet, oder aus andern Gründen sich weder zu einer Wahl, noch zu einer zweiten Ausschreibung entschließen kann, so hat die Schulkommission für das bevorstehende oder laufende Schulhalbjahr die nöthigen Anordnungen zu treffen, welche der Genehmigung der Erziehungsdirektion bedürfen. Am Schlusse des Schulhalbjahres ist jedoch die Stelle neu auszuschreiben.

§ 49. Beschwerden gegen die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wahlverhandlungen der Gemeinden werden nach dem Gemeindsgesetz erledigt.

§ 50. Kein Lehrer, welcher unter Einsendung seiner Bewerberschriften definitiv an eine öffentliche Primarschule gewählt worden ist, kann während der nächstfolgenden 12 Monate ohne Einwilligung der Schulkommission eine andere öffentliche Primarschulstelle annehmen.

11. Mai  
1870.

§ 51. Vom 1. November bis zum 1. März, sowie vom 1. Mai bis zum 1. September darf in der Regel keine Entlassung oder definitive Wahl vorkommen. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

§ 52. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle oder der Resignation aus andern Gründen hat der Lehrer der Schulkommision sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber bis zum Schlusse des Schulhalbjahres die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

§ 53. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommision und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht erledigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber beschließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommision bis zum Entscheid der Erziehungsdirektion die Schule aussetzen lassen.

§ 54. Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommision, die jede gesegnete Wirksamkeit der ersten hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 55. Der Regierungsrath kann solche patentirte Primarlehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im

11. Mai  
1870.

Standen sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240 bis 360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden.

Zu diesem Zweck, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen.

§ 56. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

## VI. Die Schulinspektorate.

§ 57. Für die technische Aufsicht und Leitung der öffentlichen Primarschulen und die Aufsicht über die Privatschulen werden zwölf Primarschulinspektoren aufgestellt und demgemäß der Kanton in zwölf Primarschul-Inspektoratskreise eingetheilt.

§ 58. Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrathe auf vier Jahre gewählt. Ihre Besoldung nebst Reiseentschädigung wird vom Regierungsrath festgesetzt. Zu diesem Zweck ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen.

## VII. Schlussbestimmungen.

§ 59. Wenn eine Primarschule den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit,

wenigstens auf ein Jahr, jeder Staatsbeitrag entzogen werden. Von dieser Maßregel ist der Gemeinde wenigstens zwei Monate zum Voraus Kenntniß zu geben.

11. Mai  
1870.

§ 60. In Bezug auf die §§ 1, 3, 4 und 5 ist es der Erziehungsdirektion gestattet, auf den Wunsch der Ortschulbehörde und in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse, namentlich in Berggegenden, nach Anhörung des Gutachtens der Schulinspektoren, besondere Ausnahmen zu machen.

§ 61. Alle Gemeinden haben im Laufe eines Jahres nach Inkrafttretung des Gesetzes zu entscheiden, ob sie die bisherigen Primarschulstellen als für eine neue Amtszeit von 6 Jahren besetzt ansehen oder neu ausschreiben wollen.

§ 62. Die Gemeinden sind berechtigt, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausgleichung der Besoldung solcher Primarschulstellen, welche wenigstens mit dem gesetzlichen Minimum dotirt sind, vorzunehmen, jedoch ohne Verminderung ihrer Gesamtleistungen für diese Stellen. Die daherigen Beschlüsse unterliegen der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

§ 63. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am 1. April 1871 in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nothwendigen Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen.

§ 64. Durch dasselbe werden aufgehoben:

- 1) §§ 4, 6, 23, 31 und theilweise § 15 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856;
- 2) das Gesetz vom 7. Juni 1859;
- 3) das Gesetz vom 1. Dezember 1860;

11. Mai      4) das Dekret vom 5. Dezember 1837;  
1870.      5) das Dekret vom 27. Februar 1857.

Bern, den 8. März 1870.

Im Namen des Grossen Räthe:  
Der Präsident

**N. Brunner.**

Der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 1. Mai abhin,

urkundet hiemit:

Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen ist mit  
34,728 gegen 23,042 Stimmen angenommen worden und  
tritt somit auf den 1. April 1871 in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

---

**Kreisschreiben.**18. Mai  
1870.

**Der schweizerische Bundesrat**  
 an  
 sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Wahrnehmung, daß in einem eidgenössischen Kanton einzelne Angehörige des Jesuitenordens wieder als Lehrer an öffentlichen Schulen eine Wirksamkeit hatten finden können, veranlaßte uns, hiegegen im Sinne von Art. 58 der Bundesverfassung einzuschreiten, und an die betreffende Kantonsregierung diejenige freundeidgenössische Zuschrift zu richten, die hierauf sämmtlichen Ständen mit Kreisschreiben vom 24. Dezember 1866 zur Kenntniß gebracht worden ist. Unsere Argumentation gipfelte in dem Satze: „daß den Jesuiten weder als Korporation, noch „als einzelnen Ordensgliedern eine Wirksamkeit gestattet „werden dürfe, daß vielmehr denselben jede öffentliche „oder private Lehr- und Erziehungsthätigkeit in Schule „und Kirche untersagt werden müsse.“ Diese unsere Ansicht hat nicht nur von keiner kompetenten Seite irgend einen Widerspruch erfahren, sie ist vielmehr, wie Sie sich aus den Berichten über die Geschäftsführung im Jahr 1866 überzeugen wollen, von den Ausschüssen des National- und Ständerathes ausdrücklich gebilligt worden, so daß die damals von uns aufgestellten Grundsätze als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen

18. Mai anzusehen sind. (Vergleiche Bundesblatt 1867, I, 778; 1870. II, 127 und 714.)

Verschiedene seitherige Vorgänge gemahnen uns jedoch, daß erwähnte Kreisschreiben den h. Ständen abermals zur Beachtung in Erinnerung zu bringen. Von gewisser Seite scheint nämlich die jetzige, geistig vielfach an- und aufgeheurete Zeit als der passende Moment betrachtet zu werden, um wieder einen Einbruch in die Bestimmungen unserer Bundesverfassung zu wagen — um Mitgliedern und Sendlingen eines Ordens, der mit den politischen, wie sittlich-religiösen Anschaunungen des Schweizervolkes als unverträglich erkannt ist, Zutritt zu Amtsverrichtungen zu verschaffen, die, eben weil unserm Grundgesetze zuwiderlaufend, in keiner Weise zugestanden werden dürfen. Bereits sind aus zwei Kantonen über im Wurfe liegende Jesuitenmissionen ernste Klagen hieher gelangt, die uns natürlich bestimmten, mit den zuständigen Regierungen zur Abstellung des Unfuges uns sofort ins Benehmen zu setzen. Von andern Punkten liegen wenigstens Anzeichen vor, daß ähnliche Versuche, die Verfassung zu umgehen, auch dort gemacht werden dürften.

Wir zweifeln indessen nicht im mindesten daran, daß es nur dieses Winkes bedürfe, um alle Kantonsregierungen zu veranlassen, auf die erwähnten Bestrebungen ein wachsames Auge zu richten, denselben, wo sie immer zu Tage treten, mit Energie Halt zu gebieten und nicht zu dulden, daß in einer Richtung vorgegangen werde, welche nur danach angethan ist, ängstliche Gemüther zu beunruhigen und den religiösen Frieden zu trüben, der die verschiedenen Konfessionen des Vaterlandes glücklich verbindet und dessen Pflege und Fortentwicklung mit zu den schönsten Aufgaben unserer Bundesverfassung gehört.

18. Mai  
1870.

In dieser Ueberzeugung können und wollen wir uns heute darauf beschränken, auf jene Tendenzen, sowie auf die Nothwendigkeit, denselben mit Entschiedenheit entgegen zu treten, hiemit aufmerksam gemacht zu haben, und wir erlauben uns nur noch die Bemerkung daran zu knüpfen, daß die h. Stände in Handhabung der diesfalls in der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften und von ihr vertretenen Prinzipien von unserer Seite einer kräftigen, allezeit bereiten Unterstützung sich bestens versichert halten dürfen.

Im Uebrigen benützen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 11. April 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Kreisschreiben ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1870.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident  
**L. Kurz.**  
Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

21. Mai  
1870.

## Kreisschreiben.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
an  
sämtliche Regierungsstatthalter.

---

Herr Regierungsstatthalter!

Mit Schreiben vom 11. dieses Monats theilen uns Landammann und Rath des Kantons Glarus mit, daß dieser Stand infolge der Einführung neuer bezüglicher Gesetze zurücktrete

- 1) von dem Konkordat vom 6. Heumonat 1821 über Behandlung der Ehescheidungsfälle,
- 2) von dem Konkordat vom 15. Heumonat 1822 über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen.

Sie werden hievon zu Ihrem Verhalt in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 21. Mai 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**L. Kurz.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

**B e s c h l u ß**13. Juli  
1870.

über

**Abschaffung des Consecrationseides und über das an  
dessen Stelle tretende Gelübde.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Einsicht eines Gesuchs von Studirenden der Theologie an der bernischen Hochschule, auf den Antrag der Kantonssynode und darüber angehörten Vortrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

1. Der in der Predigerordnung vom 20. September 1824 vorgeschriebene „Eid der Candidaten bei der Handauflegung“ ist aufgehoben; ebenso das zweite Alinea des § 19 des Reglements über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten vom 9. November 1854.

2. An der Stelle dieses Eides haben inskünftig alle diejenigen, welche zum Predigtamte befördert werden, bei der Consecration ein einfaches Gelübde abzulegen nach der folgenden Formel:

13. Juli  
1870.

„Ich gelobe, das Wort Gottes, besonders das Evangelium Jesu Christi nach dem Inhalt der Heil. Schrift und den Grundsäzen der evangelisch reformirten Kirche unverfälscht und treu zu lehren und zu predigen, durch unsträflichen Wandel der Lehre des Heils in allen Stücken Zeugniß zu geben, die Obliegenheiten meines Berufes und Amtes gewissenhaft zu erfüllen und in den amtlichen Stellungen, welche mir anvertraut werden mögen, zum Wohl des Vaterlandes, der Landeskirche und der christlichen Gemeinde nach besten Kräften mitzuwirken.“

3. Die bereits ordinirten Geistlichen der evangelisch-reformirten Landeskirche, welche s. B. den Consecrationseid auf die Formel des § 37 der Predigerordnung von 1824 geschworen haben, sind von demselben insoweit entbunden, als derselbe weiter geht und im Widerspruch steht mit dem neuen Gelübde.

4. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juli 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

**Konzessionsakt**  
für  
den Bau und Betrieb der Jurabahnen.

18. Juli  
1870.

Der Verwaltungsrath  
der  
Initiativgesellschaft der Jurabahnen  
stellt an die kompetenten Behörden des Kantons fol-  
gendes Konzessionsgesuch:

§ 1. Dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft zur Anstrengung der Jurabahn wird zu Handen einer Aktiengesellschaft, welche derselbe zum Behufe der Ver- wirklichung dieses Projektes ins Leben zu rufen beschäftigt ist, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisen- bahn von Biel durch den Jura nach Delsberg, mit Ab- zweigung von letzterm Punkte bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel einerseits, in der Richtung nach Pruntrut anderseits, und einer Abzweigung endlich vom Stammtück Biel-Meienette, beziehungsweise Sonceboz durch das St. Immerthal bis an die Kantonsgrenze bei Convers, zu den nachstehenden Bedingungen und unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung, ertheilt.

§ 2. Die Dauer der Konzession ist auf 99 aufeinan- derfolgende Jahre, vom 1. Mai 1874 an gerechnet, fest- gesetzt.

§ 3. Die zu bildende Aktiengesellschaft nimmt ihren Sitz im Kanton Bern, und wird derselbe durch die Sta-

18. Juli  
1870.

tuten näher bestimmt werden. Für persönliche Klagen gilt der Gerichtsstand dieses Ortes, für dingliche Klagen das Forum der gelegenen Sache.

§ 4. Die rechtliche Konstituierung der Gesellschaft erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Aktiengesellschaften.

§ 5. Sobald die Linie Biel-Delsberg-Pruntrut ausgeführt sein wird, hat die Gesellschaft das Recht, die bereits concedirte und im Bau befindliche Bahnstrecke von Pruntrut nach Delle zu den im Besluß des Großen Rathes vom 4. Dezember 1869 enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen. Sollten sich hinsichtlich der Abtretung dieser Bahnstrecke zwischen der gegenwärtigen Gesellschaft und der Eisenbahngesellschaft für Pruntrut-Delle Streitigkeiten erheben, so sind dieselben schiedsrichterlich nach § 47 zu erledigen.

§ 6. Der Gesellschaft steht es frei, vom Bau der Strecken Delsberg-Pruntrut oder Delsberg-Basel abzusehen und vorläufig nur in einer der beiden Richtungen zu bauen. Sie kann endlich ihre Unternehmung auch auf die Ausführung der Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers beschränken, wenn ihr die Mittel zur gleichzeitigen Ausführung der Strecke von Dachsfelden nach Delsberg und eventuell weiter fehlen sollten.

Sollte diese Konzession nicht für die Erstellung des gesamten Jurabahnnetzes benutzt werden können, so wird im Falle einer späteren Konzessionsertheilung für die eine oder andere der nicht ausgeführten Bahnstrecken der gegenwärtigen Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert.

§ 7. Bis zum 1. Januar 1871 ist dem Großen Rath der Ausweis über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahnstrecken zu leisten, welche dannzumal zur Ausführung kommen sollen; gleichzeitig sind dem Großen Rath sämtliche auf die Bahnunternehmungen bezüglichen Akten zur Genehmigung zu unterstellen, und darf der Bau nicht beginnen, bevor diese Genehmigung stattgefunden hat.

18. Juli  
1870.

Dannzumal wird der Große Rath auch beschließen, in welchem Verhältnisse und zu welchen Bedingungen sich der Staat an der Erstellung der in Aussicht genommenen Bahnen durch Übernahme von Aktien betheiligen wird, so weit diese Fragen nicht schon durch das Dekret vom 2. Februar 1867 definitiv entschieden sind.

§ 8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten nach Genehmigung des Finanzausweises durch den Großen Rath (§ 7) die Erdarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Die Eisenbahn soll bis 1. Mai 1875 vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein. Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termine unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath mit Berücksichtigung der Umstände einen ihm angemessenen Endtermin setzen.

§ 9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahn nach den besten Regeln der Kunst, namentlich aber auch in einer, volle Sicherheit für ihre Benützung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

Die Bauplätze sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Bahn wird einspurig erstellt.

18. Juli  
1870.

§ 11. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

§ 12. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben oder Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last, als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Über die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath, ohne Weitersziehen. Dabei bleiben jedoch, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen, Gewässer und Einrichtungen handelt, die einschlagenden Bestimmungen des Bundesexpropriationsgesetzes vorbehalten.

§ 13. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfen, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung, sowie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der An-

18. Juli  
1870.

lage solcher Straßen, Kanäle u. s. f. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkümmernten Bestande erforderlich waren, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden oder Privaten zur Last.

§ 14. Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. f., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürfen, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

§ 15. Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährrende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Zustande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehren zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nothwendig befunden werden.

§ 16. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath, in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benützung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen, die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benützung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath berechtigt, die sofortige Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letztern nicht entsprochen werden wollte, selbst

18. Juli die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der  
1870. Gesellschaft zu treffen.

§ 17. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan mit kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der betreffenden Gemeindsbehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Nebergänge und anderer Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämtlichen Betriebsmaterials aussertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtungen beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Baue der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

§ 18. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch den zuständigen Behörden die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 19. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, sind von der zuständigen Behörde für getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren

Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fal-  
lende Abzeichen zu tragen.

18. Juli  
1870.

§ 20. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, im übrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

§ 21. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zuvehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die Steuerbeträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen. Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung. Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

§ 22. Bei der Wahl von Angestellten, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Kantons Bern aufzuschlagen müssen, ist bei gleicher Tüchtigkeit Bewerbern, die entweder Bürger des Kantons Bern oder in diesem Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, der Vorzug zu geben.

§ 23. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß mindestens zweimal täglich je von einem Endpunkt der Bahn zum andern in Wagen aller Klassen und mit Berührung sämtlicher Stationsorte gefahren werden kann.

18. Juli  
1870.

§ 24. Die gewöhnlichen Personenzüge sollen mit einer mittlern Geschwindigkeit von wenigstens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 25. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnhofstation den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgange desselben auf die Bahnhofstation gebracht werden.

§ 26. Die Personenwagen sämmtlicher Klassen müssen gedeckt, zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein, ebenso mit genügenden Heizeinrichtungen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden dürfen.

§ 27. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der I. Wagenklasse bis auf Fr. 0. 50 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der II. Wagenklasse bis auf Fr. 0. 35 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der III. Wagenklasse bis auf Fr. 0. 25 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere (worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist) darf eine Taxe von höchstens Fr. 0. 12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

18. Juli  
1870.

§ 28. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel das Stück bis auf Fr. 0. 80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe das Stück bis auf Fr. 0. 40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde das Stück bis auf Fr. 0. 15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 29. Für Waaren sind Klassen aufzustellen.

Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0. 05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für Fr. 1000 höchstens Fr. 0. 05 per Stunde zu bezahlen sind.

§ 30. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 31. Vieh und Waaren bezahlen, wenn sie mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden, eine um 40 % erhöhte Taxe.

Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, welche in Begleitung der Träger mit den

18. Juli  
1870

Personenzügen transportirt und am Bestimmungsorte so gleich wieder in Empfang genommen werden, bezahlen keine Fracht. Was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt zu bestimmen, daß Waaren-sendungen bis auf 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 32. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen. Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes beträgt 40 Centimes.

§ 33. Die Gesellschaft ist ermächtigt, eine Einschreibgebühr von Fr. 0. 10 für jedes Gepäckbillet oder jede Beförderung von Waaren auf eine Distanz von wenigstens 5 Wegstunden zu erheben, sei der Betrag der Beförderung welcher er wolle.

§ 34. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Taxenbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 35. Die Gesellschaft hat für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente und detaillierte Tarife mit Genehmigung des Regierungsrathes aufzustellen.

§ 36. Jede Änderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

§ 37. Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung

in Kraft bleiben: mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

18. Juli  
1870.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besonderen Anlässen.

§ 38. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Taxen Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 39. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 10 % übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttaxen, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusezen.

Reicht dagegen der Reinertrag des Unternehmens nicht hin, um das Aktienkapital wenigstens zu 2 % zu verzinsen, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, obige Tarifansätze um höchstens 30 % zu erhöhen.

§ 40. Die Gesellschaft haftet für alle Nachtheile, welche aus verspäteter Ablieferung der Waaren entstehen, ebenso, reglementsäßige Verpackung vorausgesetzt, für Beschädigung und ganzen oder theilweisen Verlust der Waaren. Nur höhere Gewalt kann von dieser Haftpflicht befreien.

§ 41. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder im eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehöriges Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Personenzüge zu

18. Juli  
1870.

befördern. Jedoch haben die betreffenden Kantone die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für den Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht würde.

§ 42. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Solche, welche auf Rechnung des Kantons Bern polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxen bleibt späterer Vereinbarung überlassen. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgestellt werden.

§ 43. Zur Sicherheit des Bezuges der Konsumsteuern für geistige Getränke wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§ 44. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Bern berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäuleichten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession (§ 2), gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 1 Jahr vorher hievon benachrichtigt hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls der ganze Bahnkörper,

wie er dannzumal von der Gesellschaft in den verschiedenen Kantonen exploitirt werden möchte, derselben abgenommen wird.

18. Juli  
1870.

§ 45. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre vom 1. Mai 1858 an gerechnet, ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Bern den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der  $22\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre oder mit Ende der Konzession ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte

18. Juli  
1870.

dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaussumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 46. Außer den in §§ 11, 44 und 45 vorgesehenen Fällen sind im Weitern alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsrichterlich auszutragen.

§ 47. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht stets so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht verständigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreievorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen haben. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 48. Der Gesellschaft steht das Recht nicht zu, ohne Ermächtigung des Großen Rathes diese Konzessionsakte an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

Bern, den 9. Februar 1870.

Im Namen des Verwaltungsrathes der  
Initiativgesellschaft:

Der Präsident  
**E. Marti.**

Der Sekretär  
**A. Girard.**

**B e f c h l u s s.**18. Juli  
1870.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht des vom Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für die Eisenbahnen des bernischen Jura gestellten Gesuches um eine Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Zweigung einerseits nach Basel, anderseits nach Pruntrut und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal, von Neuchenette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze;

auf Antrag des Regierungsrathes und der zur Begutachtung dieser Frage bestellten Kommission,

beschließt:

Dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für die jurassischen Bahnen wird die von ihm verlangte Konzession ertheilt unter folgenden Bedingungen:

1. Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens nach Art. 7 hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kautions von wenigstens Fr. 500,000 zu leisten, wenn sie das ganze Netz baut, von Fr. 400,000, wenn sie die Linie Biel-Basel oder Biel-Pruntrut, im einen wie im andern Fall mit der Abzweigung Neuchenette- beziehungsweise Sonceboz-Convers erstellt, und von Fr. 250,000, wenn sie sich auf den Bau der Linie Biel-Dachsenfelden-Convers beschränkt. Der Staat verzinst die Geldhinterlage für drei Prozent

18. Juli      in baar und erstattet sie zurück, sobald die Linien von den  
1870.      hiefür zu ernennenden Experten gut befunden sein werden.

2. Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

3. Die concedirten Linien unterliegen der Steuer, sobald die Aktien eine Dividende von fünf Prozent auswerfen.

4. Ohne die Ermächtigung des Großen Rathes darf der Betrieb weder verpachtet noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.

5. Der Bau wird als Sache des öffentlichen Wohles erklärt und der Gesellschaft alle diejenigen Rechte übertragen, welche die bestehenden Gesetze, namentlich das Bundesgesetz vom 10. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, der Staatsverwaltung für Arbeiten des Staates zugestehen, ebenso findet der Bundesbeschluß vom 17./19. Juli 1854, betreffend Änderung des Art. 3 im Bundesgesetze über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Juli 1852, auf den Bau und Betrieb dieser Linien Anwendung.

6. Das zweite Alinea des Art. 7 der Konzession ist gestrichen.

7. Der Art. 9 soll lauten wie folgt:

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene „Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie „wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb „setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in „regelmäßigen, wohl organisirtem, ununterbrochenem Be- „triebe erhalten.“

„Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein „lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf „Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern „wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes „eingeführt werden, auch auf den Jurabahnen eintreten „zu lassen.

18. Juli  
1870.

8. Im Art. 12 ist nach Gasleitungen einzuschalten „u. s. w.“

Bern, den 10. März 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident  
**N. Brunner.**

Der Staatsschreiber  
**M. v. Stürler.**

### **Bundesbeschluß,**

betreffend

die Konzession für die Jurabahnen auf dem Gebiete  
des Kantons Bern.

(Vom 18. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern vom 10. März 1870, durch welchen dem Verwaltungsrathe der Initiativgesellschaft zur Anstrebung der

18. Juli  
1870.

Zurabahnen zuhanden einer Aktiengesellschaft, welche derselbe behufs Verwirklichung dieses Projektes ins Leben zu rufen beschäftigt ist, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Zweigung einerseits bis an die Kantonsgrenze nach Basel, andererseits nach Bruntrut, und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal von Neuchânette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession, wie solche durch den Grossratsbeschluß vom 10. März 1870 festgestellt worden, die Genehmigung des Bundes ertheilt, unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen,

welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78., 93. und 103. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

18. Juli  
1870.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreievorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benutzung des ersten Rückkaufstermines der fünf, bei Benutzung des zweiten und dritten Rückkaufstermines der 10 Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 20fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 18fache, und im Falle des Rückkaufes im 103. Jahre der 16fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital

18. Juli  
1870.

betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. binnen einer Frist von 20 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber dem Art. 12 der Konzession betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgesetze über Expropriation einzig maßgebend sind, und gegenüber dem Art. 8, betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Aus-

weise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahn-  
gesetzes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

18. Juli  
1870.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und  
üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 13. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**  
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**  
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Konzessionsakt nebst Bundesbeschluß soll  
in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. Heumonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Der Präsident  
**Weber.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

23. Juli  
1870.

Konzessionsakt  
des

Standes Bern über den Bau einer Eisenbahn von Langnau bis Kröschchenbrunnen an der Luzerner-grenze.

Art. 1. Dem Initiativkomite für die Bern-Luzern-Bahn wird anmit zu Handen einer Gesellschaft, welche dasselbe zum Behufe der Fortsetzung der Eisenbahn Bern-Langnau bis nach Luzern in's Leben zu rufen bestrebt ist, die Konzession für die auf das Gebiet des Kantons Bern fallende, von Langnau bis Kröschchenbrunnen an der Luzernergrenze sich hinziehende Abtheilung der Bern-Luzern-Bahn ertheilt.

Dabei bleibt in Vollziehung des § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiet der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen, sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmässigem, wohl organisirtem, ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohlgerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der Bern-Luzern-Bahn eintreten zu lassen.

23. Juli  
1870.

Art. 3. Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil, sowie den Sitz der Verwaltung, in der Stadt Bern, und ist in deren Gerichtssprengel für persönliche Klagen belangbar. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 4. Die Konzession wird bis zum 1. Mai 1957 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession nach damzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, sofern nicht vorher von dem in Art. 35 vorgesehenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 5. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Besugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. Auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bahnplätzen;

23. Juli  
1870.

- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

Art. 6. Spätestens achtzehn Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession ist dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Ausführung des Bahnunternehmens zu leisten, und sechs Monate später ist mit den Erdarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Fristen erloschen sein soll.

Die Genehmigung der Bundesbehörde ist bei der nächsten ordentlichen Bundesversammlung einzuholen.

Art. 7. Die Eisenbahn von Langnau bis Kröschenthalbrunnen soll binnen 4 Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und dem Betrieb übergeben werden.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termin unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen erscheinenden Endtermin setzen.

Art. 8. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und Stationen nebst ihren Verbindungsstraßen hat außerdem eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden.

Im Fall nicht erfolgten Einverständnisses steht dem Großen Rathе das Entscheidungsrecht zu.

Art. 9. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasser durchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Die Pläne zu diesen Arbeiten unterliegen wie alle übrigen der Genehmigung des Regierungsrathes, der auch über die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten im Falle vorhandenen Widerspruchs ohne Weiterziehung entscheidet.

Art. 10. Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwätern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt

23. Juli  
1870.

23. Juli  
1870.

werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigentümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, soweit sie die Bahn berühren, nur unter Leitung des Bahningenieurs vorgenommen werden. Diesfalls gestellten Ansuchen hat die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen.

**Art. 11.** Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmittern überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäuden Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Erbsatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wie es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Überhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Baue der Bahn gefunden werden dürfen, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

**Art. 12.** Die Bahn wird vorläufig einspurig gebaut; jedoch kann die Bodenexpropriation bereits für die Anlage einer zweispurigen Bahn durchgeführt werden.

23. Juli  
1870.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen. Ueber eine diesfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung der zweispurigen Bahn nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, nach Art. 35.

Art. 13. Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

Art. 14. Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

Art. 15. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan mit kontradiktiorischer Beziehung der betreffenden Gemeindsbehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktiorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und anderer Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials aus-

23. Juli  
1870.

fertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons niedergelegt werden. In das letztere sind auch die Statuten der Gesellschaft zu deponiren.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Baue der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

Ebenso ist die Gesellschaft gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlungen der Aktionäre, sowie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung einzusenden.

Art. 16. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzufehren.

Art. 17. Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen. Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert, und mit Glacen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen, und mit Glacen geschlossen. 23. Juli 1870.

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen, und mit Fensterscheiben geschlossen.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

Art. 18. Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen den beiden Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder dieser beiden Personenzüge soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

Art. 19. Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

### Tarif.

Personen.	Per Stunde.
Wagen erster Klasse . . .	50 Cts.
Wagen zweiter Klasse . . .	35 "
Wagen dritter Klasse . . .	25 "

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 % auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benützung der ganzen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen.

### Vieh.

	Per Stunde.
Pferde und Maulthiere per Stück . . . .	Cts. 80,
Ochsen, Kühe und Stiere . . . . .	" 40,
Kälber, Schweine, Hunde, Schafe und Ziegen	" 15.

23. Juli      Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung obiger Taxen stattfinden.  
 1870.

### Waaren.

Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt 5 Centimes.

Art. 20. Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von 8 Cts. per Zentner und per Stunde, das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cts. per Zentner und per Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Taxe über die gewöhnliche.

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werthe von 5 Cts. per 1000 Franken per Stunde.

Als Minimum des Gewichtes, resp. des Wertes, werden berechnet:

$\frac{1}{2}$  Zentner, resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz eine halbe Stunde. Eine angetretene halbe Stunde bezahlt ihre volle Taxe.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes beträgt 40 Cts.

Sendungen bis zu 50 Pfd. sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfd., mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 Pfd. ist, zahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art. 21. Wenn der Reinertrag der Bahn 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

23. Juli  
1870.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft gestattet, den obigen Tarif bis auf höchstens 20 % zu erhöhen.

Art. 22. Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transportes der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zu niedriger Taxe sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat. Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

Art. 23. Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transporte übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten, sowie für den Transport der Personen und des Gepäckes der Reisenden von und nach den Bahnhöfen wird die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen treffen und über die diesfalls zu erhebenden Taxen einen Tarif aufstellen.

23. Juli  
1870.

Art. 24. Die Taxen sollen überall und für Jeder-  
mann gleichmäßig berechnet werden. Die Eisenbahnver-  
waltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den  
sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

Art. 25. Jede Änderung am Tarif oder an den  
Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung be-  
kommen; erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem In-  
krafttreten. Wenn die Gesellschaft es für angemessen er-  
achtet, ihre Tarife herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung  
in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Per-  
sonen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung mit  
Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahms-  
weise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Art. 26. Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber  
zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief-  
und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das  
Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849  
(Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet.  
Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörende  
Konditeur unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüreaux be-  
schlossen wird, so fallen die Herstellung- und Unterhal-  
tungskosten der eidg. Postverwaltung zur Last. Die Eisen-  
bahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie  
die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten  
unentgeltlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli  
1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Post-  
transporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu  
befördern.

23. Juli  
1870.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abgelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der jeweilen bestehenden Bundesvorschriften.

Art. 27. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppenkorps im eidg. Militärdienste, sowie das Material derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Art. 28. Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeltlich:

- a. die Errichtung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
- b. bei Errichtung von Telegraphenlinien und bei größeren Reparaturen an denselben die diesfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie

23. Juli  
1870.

c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn hinlaufenden Telegraphenlinien ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzu bringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 5.)

Art. 29. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten und Angestellten, welche vorzugsweise aus Kantonangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherheit des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehren treffen.

Art. 30. Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der

Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Überschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

23. Juli  
1870.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Art. 31. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifansätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 13.)

Im Fall der Konzessionsertheilung für Zweigbahnen soll der Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein, soweit andern Gesellschaften nicht ältere Vorrechte zustehen. Die Regierung verpflichtet sich, während dreißig Jahren weder eine Bahn in gleicher Richtung, wie die durch gegenwärtigen Akt bestimmte, zu konzediren, noch eine solche selbst zu bauen.

Art. 32. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht begriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

23. Juli  
1870.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflicht, wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

Art. 33. Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmässigen und periodischen Personentransport je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse derselben auf den Postvertrag eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahngesellschaft nicht mehr als 4 % nach Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 1.)

Art. 34. Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut Bundesgesetz vom Militärdienst befreit werden können, sind — mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden — auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

Art. 35. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn samt dem Material, den Gebäuden und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1874 an gerechnet gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

23. Juli  
1870.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

Art. 36. Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre, vom 1. Mai 1874 an gerechnet, ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der BUND den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der  $22\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens die Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt sind, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmassliche Summe, welche die Errichtung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzu-

23. Juli  
1870.

treten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

Art. 37. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Bern berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäuden und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft vier Jahre zum Voraus hiervon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrecht darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn Gümligen-Luzern der Gesellschaft abgenommen wird.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstellung gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 35 und 36.

Art. 38. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 35 vorgeschrieben ist und zwar ohne Weiterziehung.

Art. 39. Die Statuten der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 40. Sollte die Gesellschaft entweder in den Konzessionsakten der bei dieser Linie beteiligten Kantone oder

später während des Baues oder des Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, so sollen solche, mit Ausnahme der im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen, auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

23. Juli  
1870.

Die Bestimmungen dieser Konzession werden ebenfalls auf die Linie Gümmligen-Langnau ausgedehnt, das heißt, es werden die Bestimmungen der Konzession vom 28. März 1857 insoweit abgeändert, als dieselben mit den Bestimmungen dieser Konzession im Widerspruch stehen.

**Im Namen des Initiativkomites,  
der malen bestehend aus den Herren:**

**Arreger-Salzmann**, Handelsmann in Schüpfheim.  
**Banz**, Grossrath in Entlebuch.  
**Berger**, Grossrath in Bern.  
**Bucher**, Nationalrath in Escholzmatt.  
**Gfeller**, alt-Nationalrath in Signau.  
**Hunkeler**, Grossrath in Luzern.  
**Joost**, Handelsmann in Langnau.  
**Stämpfli**, Nationalrath in Bern.  
**Stöcker**, eidg. Oberst in Luzern.  
**Vonmatt**, Nationalrath in Luzern.  
**Wyss**, Nationalrath in Langnau.

Luzern, den 12. Februar 1870.

**Der Präsident:**  
**A b r . S t o c k e r .**  
**Der Sekretär:**  
**F. Bell.**

23. Juli  
1870

## B e s c h l u ß.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsicht des unterm 12. Hornung vom Initiativ-  
komite der Entlebuchbahn eingereichten Gesuches, welches  
die Erlangung einer Konzession zum Bau und Betrieb  
einer Eisenbahn auf bernischem Gebiet von Langnau nach  
Krösschenbrunnen als eines Theils der Verlängerung der  
Linie Bern-Langnau bis Luzern bezweckt;  
auf Antrag des Regierungsrathes und der betreffenden  
Großrathskommission,  
beschließt:

Dem Verwaltungsrath der Initiativegesellschaft für eine  
Eisenbahn von Langnau bis zur Luzernergrenze bei Krö-  
sschenbrunnen wird die verlangte Konzession ertheilt unter  
folgenden Bedingungen:

- 1) Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über  
die Mittel zur Ausführung des Unternehmens (Art. 6) hat  
die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Ver-  
pflichtungen eine Geldhinterlage oder Kautions von 40,000  
Franken zu leisten.
- 2) Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife  
und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abände-  
rungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.
- 3) Die konzirten Linien unterliegen der Steuer,  
sobald die Aktien eine Dividende von fünf Prozent ab-  
werfen.

4) Ohne die Ermächtigung des Grossen Rathes darf der Betrieb weder verpachtet, noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.

23. Juli  
1870.

5) In theilweiser Abänderung der Art. 4, 35, 36 und 37 des Konzessionsaktes wird bestimmt, daß die Konzession bis zum 1. Mai 1957 dauern und daß die in Art. 36 und 37 aufgestellten Fristen des Rückkaufes, damit dieselben mit der in der Ostwestbahnkonzession vom 28. März 1857 enthaltenen übereinstimmen, vom 1. Mai 1858 an gerechnet werden sollen.

6) Im Art. 8 der Konzession ist der dritte Absatz „Im Fall ..... Entscheidungsrecht zu“ zu streichen.

7) In der zweiten Linie des Art. 18 der Konzession ist das Wort „zweimal“ durch „dreimal“ zu ersetzen und nach dem Worte „Kommunikation“ einzuschalten „in beiden Richtungen“.

8) Die im § 32 festgesetzte Steuerfreiheit wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß auch der Kanton Luzern dieselbe gestatte.

Bern, den 10. März 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**N. Brunner.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

---

23. Juli  
1870.

## Bundesbeschluß,

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern bei Kröschenbrunnen.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) eines Beschlusses des Grossen Räthes des Kantons Bern vom 10. März 1870, durch welchen dem Initiativkomite der Entlebuchbahn zuhanden einer zum Behufe der Fortsetzung der Eisenbahn Bern-Langnau bis nach Luzern ins Leben zu rufenden Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 17. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession, wie solche durch den angeführten Grossrathsbeschluss vom 10. März 1870 festgestellt worden, die Genehmigung des Bundes ertheilt, unter den nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisen-

bahnern wird dem Bundesrathе vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

23. Juli  
1870.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzidirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreievorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

23. Juli  
1870.

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benutzung des ersten Rückkaufstermines der fünf, bei Benutzung des zweiten und dritten Rückkaufstermines der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der BUND den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahunternehmung zu leisten,

in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

23. Juli  
1870.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere 1) gegenüber den Artikeln 5 und 9 der Konzession, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgesetze über Expropriation einzig maßgebend sind; 2) gegenüber dem Art. 6 betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesetzes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden; 3) gegenüber dem Art. 31 über das Vorrecht für Zweigbahnen und den Ausschluß von Konkurrenzbahnen, wobei der Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1852 ausdrücklich vorbehalten wird, und endlich 4) gegenüber Art. 34, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesetzen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Februar 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

23. Juli  
1870.

Also beschlossen vom Nationalrath,  
Bern, den 23. September 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**  
Der Protokollführer: **Schies.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Konzessionsakt nebst Bundesbeschluß soll  
in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. September 1870.

In Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident  
**Weber.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

---

**V e r o r d n u n g ,**

betreffend

23. Juli  
1870.**die öffentliche Aufsicht über einige Privatgewässer.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
 in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom  
 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnungen  
 vom 19. Oktober und 30. November 1859 und vom 30.  
 Mai 1866,  
 auf den Antrag der Baudirektion,  
 beschließt :

§ 1. Die in hienachstehendem Verzeichniß aufgeführten Privatgewässer sind unter öffentliche Aufsicht gestellt und es gelten für dieselben die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 für die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.

**Verzeichniß.**

Nº	Namen der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie sich befinden.	Amts- bezirke.
1	Der Brestenbach.	Engstligen.	Frutigen.	Frutigen.
2	Der Lauigraben.	Mare.	Heimberg.	Thun.
3	Der Schachen- graben.	Emme.	Eggiswyl.	Signau.

23. Juli            § 2. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt  
1870. zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete  
aufzunehmen.

Bern, den 23. Juli 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

25. Juli  
1870.

## **D e k r e t**

über

### Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeckkirche in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

dass der zur Nydeckgemeinde der Stadt Bern gehörende Bezirk der Lorraine von dem Sitz der Kirchengemeinde bedeutend entfernt ist und die Bevölkerung dieses Bezirks in den letzten Jahren in hohem Maße zugenommen hat;

dass zwei Geistliche an der Nydeckkirche nicht mehr genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde, mit Einschluß des Lorrainebezirks, zu befriedigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

25. Juli  
1870.

Art. 1. Es wird an der Nydeckkirche in Bern eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zugetheilt wird.

Zu diesem Zweck wird die Zahl der Pfarreien der II. Besoldungsklasse um eine vermehrt.

Art. 2. Der dritte Pfarrer an der Nydeckkirche in Bern bezieht, so lange ihm nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der II. Klasse zukommt, die Differenz zwischen seiner Besoldung und derjenigen dieser Klasse.

Art. 3. Der dritte Pfarrer an der Nydeckkirche hat keinen Anspruch auf Wohnungsentschädigung.

Art. 4. Die Errichtung und Instandhaltung eines geeigneten Lokals in der Lorraine zu Abhaltung von gottesdienstlichen Versammlungen, Kinderlehren und Unterweisungen fällt der Einwohnergemeinde Bern auf.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 25. Juli 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**Stämpfli.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

3. August  
1870.

**G e r o r d n u n g**  
für

die Sicherheit des Straßenverkehrs gegen das Stein-sprengen und Steinbrechen, sowie gegen die Holz-lässe an Abhängen.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf eingelangte Berichte, daß sich an öffentlichen Straßen Steinbrüche befinden, von welchen aus infolge des Betriebes mittelst Sprengens oder einfachen Brechens Steinsplitter oder Steinblöcke auf die Straßen geworfen werden, und daß beim Holzschlagen an Abhängen Bau-hölzer und Klöße auf die Straßen und über dieselben hinweg gleiten ;  
in der Absicht, die von daher dem Straßenverkehr drohenden Gefahren möglichst zu beseitigen ;  
mit Beziehung auf das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, das Gewerbsgesetz vom 7. November 1849 und das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 ;

auf den Antrag der Baudirektion,  
beschließt :

§ 1. Wo die örtliche Lage eines Steinbruches Ge-fahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs voraussehen

läßt, dürfen neue Steinbrüche nur mit Bewilligung des Regierungsrathes eröffnet werden.

3. August  
1870.

In allen Steinbrüchen, welche weniger als 600 Fuß von einer öffentlichen Straße entfernt sind, dürfen Sprengungen nicht anders als unter Beobachtung folgender Vorschriften vorgenommen werden:

- a. Die Sprenglöcher sollen nicht überladen werden, um die Zerstreuung und Ausbreitung des Gesteins möglichst zu vermeiden.
- b. Die Sprengladungen sollen mit Faschinen oder mit Holz, oder besser noch mit Sandsäcken belastet werden.
- c. Vor dem Anzünden eines Schusses sind Wachen nach beiden Richtungen der Straße so aufzustellen, daß Fuhrwerke und Fußgänger in einer Entfernung von wenigstens 600 Fuß von dem Brüche zurückgehalten werden können. Ebenso sind auch in der Nähe befindliche Leute und Bewohner von solchen Gebäuden, welche sich im Bereiche der Steinsplitter befinden, jeweilen durch Zeichen mittelst eines Horns vom Anzünden der Schüsse zu benachrichtigen.
- d. Die Steinsprenger sind verpflichtet, die üblichen und geeigneten Vorsichtsmaßregeln gegen das Verbreiten der Steine jederzeit zu treffen und die Straßen und Grundstücke von den Steinsplittern zu reinigen.

Nicht weniger Vorsicht soll beim Steinbrechen in Bezug auf herabfallende Steinblöcke von Gruben- oder Felswänden, welche in der Nähe einer Straße sich befinden, beobachtet werden.

§ 2. Bei Holzschlägen an Abhängen, wo Bauholzer oder Klöße auf eine unterhalb des Schlages durchführende Straße abgleiten, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

3. August  
1870.

- a. Es sind an der Straße Wachen so aufzustellen, daß Fuhrwerke oder Fußgänger wenigstens auf 100 Fuß Entfernung von der Stelle, wo der Holzlaß die Straße berührt, zurückgehalten werden können.
- b. Die Arbeiter sollen die Wachen jedesmal mit einem Hornsignal benachrichtigen, wenn sie ein Holz in Bewegung zu bringen im Begriffe sind, oder bei Klößen jedesmal, wenn nach einer Pause das Holzlassen wieder beginnen soll.

Ebenso sollen die Wachen das Herannahen von Fuhrwerken und Reisenden anzeigen, worauf das Herablassen von Holz sofort einzustellen ist, bis das Signal, daß die Straße wieder frei ist, gegeben wird.

- c. Längs des Holzlasses sind überall Sicherheitsvorkehren zu treffen, resp. Versperrungen anzubringen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Holz den Holzlaß verlassen und eine andere Richtung einschlagen könnte.
- d. Alle Beschädigungen einer öffentlichen Straße hat der Eigentümer des Holzes in seinen Kosten ungesäumt wieder herstellen zu lassen.
- e. Das Benützen der Straße zum Auffangen der Hölzer ist auf die unvermeidlichen Fälle zu beschränken. In keinem Falle dürfen die Hölzer in der Straße liegen bleiben, sondern dieselbe ist jeden Abend vollständig zu räumen.

§ 3. Beim Steinsprengen, Steinbrechen und Holzlassen hat man sich so einzurichten, daß das reisende Publikum so wenig als möglich aufzuhalten wird.

§ 4. Die Handhabung dieser Verordnung wird den Bau- und Forstbeamten und Angestellten, sowie dem Polizeipersonal zur Pflicht gemacht.

Widerhandlungen gegen dieselbe werden mit Bußen  
von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft. 3. August  
1870.

Ueberdies haften die Fehlbaren und die Eigenthümer  
der Steinbrüche und des geschleiften Holzes für allen  
Schaden, der infolge einer daherigen Widerhandlung an  
Personen und Gegenständen entstehen sollte.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll auf  
übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 3. August 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

24. August  
1870.

## B e s c h l u ß,

betreffend

### Abänderung der Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts.

Die Synode der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern,  
in der Absicht:

einige Bestimmungen der „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ vom 1. Juli 1868 mit denjenigen des auf 1. April 1871 in Kraft tretenden Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 8. März 1870, in Uebereinstimmung zu bringen,

beschließt:

§ 4 der „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts,“ erstes Lemma, lautet hinsicht also:

Zum Besuch der Kinderlehren werden diejenigen Kinder pflichtig, welche am 1. April des Jahres das 13. Altersjahr zurückgelegt haben.

Und § 7 bestimmt:

In die Unterweisung werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche bis und mit dem 31. März des Einschreibungsjahres das vierzehnte, beziehungsweise das 13. (§ 8, Alinea 2) Altersjahr zurückgelegt, die Kinderlehre fleißig besucht und durch ihr Betragen zu keinen erheblichen Klagen Anlaß gegeben haben.

Diese Abänderungen treten ebenfalls auf 1. April 1871 in Kraft, die übrigen Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts aber behalten ihre unveränderte Geltung. 24. August 1870.

Bern, den 5. Juli 1870.

**N a m e n s d e r K a n t o n s s y n o d e :**

Der Präsident

**Dr. Müetschi, Pfarrer.**

Der deutsche Sekretär

**R. Kuhn.**

### Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiemit vorstehendem Abänderungsbeschuß seine Genehmigung und beschließt die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung.

Bern, den 24. August 1870.

**I m N a m e n d e s R e g i e r u n g s r a t h e s :**

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

31. August  
1870.

**G e r o r d n u n g**  
betreffend

**die Einrichtung der Branntweinbrennereien, die Unter-  
suchung derselben, sowie der Fabrikate und der  
geistigen Getränke im Allgemeinen.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7 des Gesetzes über die Brannt-  
wein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, des  
§ 11 des Gesetzes über den Handel mit geistigen Ge-  
tränken vom nämlichen Tage, der §§ 3 und 4 des Voll-  
ziehungsdekrets zum Gesetz über die Branntwein- und  
Spiritusfabrikation vom 9. März 1870, und des § 3  
des Vollziehungsdekrets zum Gesetz über den Handel mit  
geistigen Getränken vom 1. März 1870,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
verordnet:

§ 1. Die Lokale, in welchen die Branntwein- und  
Spiritusfabrikation betrieben werden soll, sind den Vor-  
schriften der Feuerordnung entsprechend einzurichten.

§ 2. In den Brennereien, in welchen die Brannt-  
wein- und Spiritusfabrikation gewerbsmäßig betrieben  
wird, soll der Boden mit Cement, Steinplatten oder  
Ziegeln, die Decke ebenfalls mit Cement oder mit Gyps  
belegt oder nach italienischer Art mit Eisenbahnschienen  
gewölbt sein.

Die Räumlichkeiten, in welchen die Fabrikate aufbewahrt werden, sind gleichfalls feuerfest einzurichten. 31. August 1870.

Der Boden soll einiges Gefäß haben.

Die Brennerei soll einen Ein- und einen Ausgang nach dem Freien haben und folgende von einander getrennte Räumlichkeiten in sich schließen:

- 1) das Brennlokal, in welchem die zur eigentlichen Destillation bestimmten Apparate, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Pumpen u. s. w. aufgestellt werden;
- 2) das Gähr- und Hefenlokal, in dem die Gährbottiche und Hefengefäße, Wasserbehälter &c. aufzustellen sind;
- 3) das Malzlokal, zur Keimung der Gerste und zum Aufstellen des Quellbottichs.

Die Reinigung von Rohmaterial, wie Kartoffeln &c., der Dampffässer, Einmaisch- und Kühlvorrichtungen soll in keinem der unter Ziffer 2 und 3 genannten Räume vorgenommen werden.

§ 3. Als Destillationsapparate, welche den im § 2 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 aufgestellten Anforderungen entsprechen, werden angesehen:

- a. Apparate, die beim Brennen von Kartoffeln, Mais, Roggen, überhaupt bei Cerealien einen Spiritus von 80 Grad Tralles liefern;
- b. Apparate, mit welchen beim Brennen von Obst, Kirschen, Trüsen, Enzian, Wachholderbeeren u. s. w. ein Produkt von 50 Grad Tralles erhältlich ist.

§ 4. Die zu versteuernde Quantität Branntwein oder Spiritus wird nach dem Rauminhalt der Brennblase bestimmt, und zwar so, daß bei Destillationsgefäßen von 50 bis 200 Maß Inhalt für je 50 Maß desselben monatlich 60 Maß geläutertes Fabrikat angenommen wird.

31. August  
1870.

Bei Brennapparaten von 200 Maß Rauminhalt und mehr, d. h. bei denen, welche mit Dampfheizung versehen sind, werden von je 200 Maß monatlich 450 Maß geläutertes Destillationsprodukt in Rechnung gebracht.

Ist eine Brennerei nicht während des ganzen Jahres in Betrieb, so wird die Zeit, während welcher die Fabrikation eingestellt ist, bei Berechnung der Steuer in Abzug gebracht. Es muß jedoch die Betriebseinstellung dem Regierungsstatthalter angezeigt werden.

Veränderungen der Brennblase, die auf den Rauminhalt Einfluß haben, sind gleichfalls dem Regierungsstatthalteramte zur Kenntniß zu bringen.

In Brennereien, in welchen mehrere Brennapparate vorrätig sind, sollen die nicht im Gebrauche befindlichen unter Siegel gelegt werden.

§ 5. In jeder Brennerei soll ein Alkoholometer von Tralles vorhanden sein, und es dürfen nur solche zur Verwendung kommen, welche nach dem von der Direktion des Innern genehmigten Normalalkoholometer regulirt und garantirt sind.

§ 6. Bau- und Einrichtungsbewilligungen für gewerbsmäßig zu betreibende Brennereien sind an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß bei Erstellung der Gewerbsanlage alle einschlagenden Vorschriften genau beobachtet und daß vor dem Beginn der Fabrikation ein Gewerbschein ausgewirkt werde.

Wird ein solcher Gewerbschein verlangt, so hat der Regierungsstatthalter die Sachverständigen davon in Kenntniß zu setzen, damit sie die neu errichtete Brennerei untersuchen und das im § 2 des Vollziehungsdekrets vom 9. März 1870 vorgesehene Zeugniß darüber aussstellen.

31. August  
1870.

Wenn das Zeugniß dahin lautet, daß das Brennereilokal oder der Destillationsapparat den einschlagenden Vorschriften nicht entspreche, so ist der Gewerbschein zu verweigern, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath (§ 31 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849).

§ 7. Die Regierungsstatthalter haben der Direktion des Innern zu Handen der Sachverständigen ein genaues Verzeichniß der in ihrem Bezirke im Betrieb befindlichen gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig betriebenen Brennereien zuzustellen. Dasselbe ist jeweilen im Monat Oktober zu berichtigen und zu ergänzen.

§ 8. Die im § 3 des Vollziehungsdekrets vom 9. März 1870 vorgeschriebene Untersuchung der gewerbsmäßig betriebenen Brennereien soll jeweilen in den letzten Monaten des Jahres vorgenommen werden.

Die Sachverständigen werden dabei ihr Augenmerk auf Alles richten, was einerseits Gesundheitsschädlichkeit des Fabrikats bewirken, anderseits Feuergefahr verursachen kann. Sie werden den Zustand des Lokals nach allen Richtungen in den Bereich ihrer Untersuchung ziehen, ebenso die Destillationsapparate, die Maische, die Gärstände u. s. w.

Die Sachverständigen sollen bei ihren Untersuchungen mit den nöthigen chemischen Reagentien versehen sein. Diese werden ihnen von der Direktion des Innern geliefert.

§ 9. Wenn die Sachverständigen in den über das Ergebniß ihrer Untersuchung abzugebenden Berichten Nebelstände bezeichnen, deren Beseitigung aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Gründen nothwendig erscheint, so

31. August  
1870.

haben die Regierungsstatthalter die betreffenden Brennereiinhaber davon in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist den gerügten Mängeln abzuhelfen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Fehlbare nach § 5 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Wenn die Sachverständigen in der Vermuthung stehen, daß ein von ihnen untersuchtes Fabrikat gesundheitsschädlich sei, so haben sie eine Probe desselben von mindestens einer halben Maß der Direktion des Innern zum Zweck einer chemischen Untersuchung zu übermitteln. Wird durch die letztere die Vermuthung der Sachverständigen bestätigt, so wird der betreffende Fabrikant nach § 5 des erwähnten Gesetzes dem Strafrichter überwiesen.

§ 10. Die Vorschriften des § 8 gelten auch für die Untersuchungen, welche die Sachverständigen von Zeit zu Zeit in den nicht gewerbsmäßig betriebenen Brennereien vorzunehmen haben.

Ebenso findet das im zweiten Lemma des § 9 bezeichnete Verfahren seine Anwendung, wenn die Sachverständigen in der Vermuthung stehen, daß geistige Getränke, welche sie bei der nach § 3 des Vollziehungsbefehles zum Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken vom 1. März 1870 vorzunehmenden Nachschau oder aus anderer Veranlassung untersucht haben, gesundheitsschädlich, gefälscht oder falsch bezeichnet seien.

Die Direktion des Innern wird im Einverständniß mit der Finanzdirektion das Nöthige vorkehren, damit auch die in den Kanton eingeführten Getränke in Hinsicht auf Gesundheitsschädlichkeit untersucht werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die- 31. August  
selbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete ein- 1870.  
gerückt werden.

Bern, den 31. August 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

**Kreisschreiben**  
des

31. August  
1870.

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter.

Wir haben unterm heutigen Tage in weiterer Ausführung der Gesetze vom 31. Oktober vorigen Jahres, betreffend die Brauntwein- und Spiritusfabrikation und den Handel mit geistigen Getränken, eine Verordnung über die Einrichtung der Brennereien, die Untersuchung derselben, sowie der Fabrikate und der geistigen Getränke im Allgemeinen erlassen.

Indem wir Ihnen diese Verordnung im Anschluß übersenden und gleichzeitig deren gewissenhafte Vollziehung angelegentlich empfehlen, finden wir uns veranlaßt, noch einige Bemerkungen beizufügen.

Mit dem 30. September nächstkünftig geht die Frist zu Ende, für welche die vor dem Inkrafttreten des neuen

31. August  
1870. Gesetzes über Branntwein- und Spiritusfabrikation ertheilten Brennpatente ausgestellt worden sind. Die Inhaber dieser Patente haben, sofern sie auch fernerhin Branntwein fabriziren wollen, auf den angegebenen Zeitpunkt in allen Beziehungen den Vorschriften des neuen Gesetzes und der in Vollziehung desselben erlassenen Dekrete und Verordnungen nachzukommen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Unter den bisherigen Brennern sind solche, welche im Besitz von Bau- und Einrichtungsbewilligungen sich befinden, die ihnen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ertheilt worden sind. Diese haben um einen Gewerbschein einzukommen, und es ist ihnen derselbe ohne Weiters zu ertheilen, immerhin jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie in Betreff der Einrichtung ihrer Brennereien sowie hinsichtlich der Destillationsapparate innerhalb einer angemessenen Frist, welche später festgesetzt werden wird (§ 8 des Vollzehungsdekrets vom 9. März 1870), den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten haben.

2. Unter den bisherigen Brennern befinden sich aber auch solche, welche nicht im Besitz einer Bau- und Einrichtungsbewilligung sind, jedoch einer solchen bedürfen, weil sie die Branntweinfabrikation im Sinne des neuen Gesetzes gewerbsmäßig betreiben. Diese haben vor Allem unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und nachher einen Gewerbschein auszuwirken. Beides ist ihnen unter dem obigen Vorbehalte zu ertheilen.

3. Unter den bisherigen Brennern sind endlich solche, welche die Branntweinfabrikation nicht gewerbsmäßig im

Sinne des neuen Gesetzes betrieben haben und dieselbe auch künftighin auf diesem Fuße betreiben wollen. Diese haben nach § 5 des Vollziehungsdecrets vom 9. März 1870 eine Bewilligung auszumirken.

31. August  
1870.

4. Für die Ausstellung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen können die für andere Gewerbsanlagen aufgestellten Formulare benutzt werden, ebenso für die Gewerbescheine. Die Bewilligungen für die nicht gewerbsmäßige Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten sind dagegen nach dem diesem Kreisschreiben beigefügten Formular auszufertigen. Die Direktion des Innern wird Ihnen eine Anzahl solcher Formulare übersenden. Der Bezug und die Verrechnung der für diese Bewilligungen zu erhebenden Gebühr von 30 Rappen hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1863, betreffend die Gebühren für Gewerbescheine, stattzufinden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bezüglich der Dauer der Bewilligungen in Anwendung zu bringen.

Bern, den 31. August 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

31. August  
1870.

### Formular

für die Bewilligungen der nicht gewerbsmäßigen Fabrikation  
gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

---

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks . . . .

ertheilt andurch,

in Anwendung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die  
Brannitweinsfabrikation vom 31. Oktober 1869 und der  
§§ 5 und 6 des Vollziehungsdekrets zu diesem Gesetze  
vom 9. März 1870, dem . . . . zu . . . . .

die Bewilligung,

in . . . . . die Fabrikation von gebrannten  
geistigen Flüssigkeiten zu betreiben, unter folgenden Be-  
dingungen:

- 1) daß die Fabrikation 100 Maß jährlich nicht übersteige;
- 2) daß dieselbe den Anforderungen der Feuer- und Ge-  
sundheitspolizei entsprechend betrieben werde.

Diese Bewilligung ist gültig bis zum . . . 18 . .

Für dieselbe ist eine Ausfertigungsgebühr von 30 Rap-  
pen zu bezahlen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Regierungsstatthalter:

---

**Regulatio**  
für

16. Sept.  
1870.

den Bezug der Branntweinfabrikationsgebühren und  
der Gebühren für den Verkauf gebrannter geistiger  
Flüssigkeiten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in weiterer Ausführung des § 4 des Vollziehungs-  
dekrets vom 9. März 1870 und des § 2 des Vollziehungs-  
dekrets vom 1. März 1870;  
auf den Antrag der Direktion des Innern und der  
Finanzen,  
beschließt:

§ 1. Die zur Untersuchung der Branntweinbrennereien  
aufgestellten Sachverständigen haben ihr Gutachten über  
die Gebühren, welche von den in ihrem Kreise gewerbs-  
mäßig betriebenen Brennereien zu erheben sind, jeweilen  
vor dem 15. November den betreffenden Regierungsstatth-  
alterämtern einzureichen.

Die Regierungsstatthalter übersenden dieses Gutachten  
nebst ihrem eigenen Berichte längstens bis zum 30. No-  
vember der Direktion des Innern.

Die Direktion des Innern setzt die Gebühren fest und  
sorgt dafür, daß ihr Entscheid den Brennereiinhabern vor  
dem 15. Dezember zur Kenntniß gebracht wird, mit der  
Aufforderung, die Gebühr vor dem 31. Dezember der  
Amtsschaffnerei zu entrichten.

§ 2. Die Regierungsstatthalter übersenden jeweilen  
vor dem 30. November der Direktion des Innern ein

16. Sept.  
1870. Verzeichniß der Bewilligungen für den Verkauf gebrannter  
geistiger Flüssigkeiten und fügen demselben ihren Bericht  
über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs bei.

Die Direktion des Innern setzt hierauf die Verkaufsgebühren fest und sorgt dafür, daß ihr Entscheid den Inhabern der Verkaufsbewilligungen vor dem 15. Dezember zur Kenntniß gebracht wird, mit der Aufforderung, die Gebühr vor dem 31. Dezember der Amtsschaffnerei zu entrichten.

§ 3. Findet die Bezahlung der Fabrikations- oder der Verkaufsgebühren nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, so hat der Amtschaffner sofort nach Ablauf derselben gegen die Säumigen das im Gesetz vom 20. März 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Die Bezahlung der Gebühren geschieht unvorigreiflich des Rechtes der Beschwerdeführung gegen den Entscheid der Direktion des Innern.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so erfolgt nach dem Entscheide des Regierungsrathes Rückerstattung des zu viel Bezahlten im Fall einer Herabsetzung oder Nachbezahlung im Fall einer Erhöhung der Gebühr.

§ 4. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurüfen.

Bern, den 16. September 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

**Dekläration**

zwischen

28. Sept.  
1870.

der Schweiz und Spanien über gegenseitige Gleichstellung  
 mit der meistbegünstigten Nation in Hinsicht der  
 Verkehrsverhältnisse.

Abgeschlossen am 27. August 1869.

Ratifizirt von der Schweiz den 27. Oktober 1869.

" " Spanien den 25. Juni 1870.

Der Bundesrath  
 der  
 schweizerischen Eidgenossenschaft  
 beurkundet durch Gegenwärtiges:

Nach Einsicht und Prüfung  
 der zwischen der Schweiz und  
 Spanien unterm 27. August  
 1869 abgeschlossenen Handels-  
 Vereinbarung, beziehungsweise  
 der ausgewechselten Erklärung,  
 welche von den gesetzgebenden  
 Mäthen der Eidgenossenschaft ge-  
 nehmigt worden ist, und zwar  
 vom Ständerath am 20. Oktö-

Don Francisco Serrano  
 y Dominguez,  
*Regente de la Nacion Espanola*  
 por la voluntad de las Córtes  
 soberanas, etc. etc.

*Por quanto se ajustó, con-  
 clugó y firmó en Madrid el dia  
 veinte y siete de Agosto del  
 año último, respectivamente,  
 por Don Manuel Silvela y Don  
 Pablo Chapuy, Plenipotenciarios  
 nombrados al efecto en debida  
 forma, una Declaracion entre  
 España y Suiza á fin de ase-  
 gurar mutuamente á ambos*

28. Sept. ber 1869 und vom Nationalrath am 22. gleichen Monats; welche Uebereinkunft lautet wie folgt:

### Deklaration.

Der unterzeichnete Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Madrid, in Betracht der ihm von Seiner Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Spanien, Herrn Manuel Sillvela, gegebenen Zusicherungen, wonach die Schweizerbürger, ihre Effekten und Waaren auf dem ganzen spanischen Gebiete in Hinsicht auf Handels- und Zollangelegenheiten auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie die meistbegünstigten Nationen, erklärt durch Gegenwärtiges, kraßt der ihm vom schweizerischen Bundesrath verliehenen Vollmacht, daß die spanischen Bürger, ihre Effekten und ihre aus Spanien stammenden Waaren, die zum Verbrauche in der Schweiz bestimmt sind, oder im Transit durch dieses Land gehen, in Bezug auf Formalitäten, auf Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Konsumozölle, sowie in

paises los beneficios dispensados á los más favorecidos en materia de aduanas y de comercio, el tenor de la cual declaracion en lengua castellana es palabra por palabra come sigue :

### Declaracion.

El infrascrito Ministro de Estado de España en vista de las seguridades que le ha dado el Sr. Don Pablo *Chapuy*, Consul general de la Confederacion Suiza en Madrid, de que los ciudadanos españoles, sus efectos y mercancías serán tratados en el territorio Suizo en materia de aduanas y de comercio bajo el mismo pie que los de las Naciones más favorecidas, declara por la presente, en virtud de los plenos poderes que le ha conferido *Su Alteza el Regente del Reino*, que los ciudadanos suizos, sus efectos y las mercancías procedentes de Suiza destinadas al consumo de España y enviadas de tránsito para dicho Estado, serán tratados en cuanto á las formalidades y derechos de importacion, de exportacion, de tránsito, de consumos y en general en cuanto á todas las leyes fiscales al igual de los de las Naciones

Betreff der Fiskalgesetze überhaupt, gleich den meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollen, und zwar in Bezug sowohl auf die bereits zugestandenen als auf die künftighin noch zu gewährenden Vortheile.

Gegenwärtige Deklaration tritt in Wirksamkeit, sobald sie von beiden Theilen ratifizirt sein wird, und bleibt während eines Zeitraums von zehn Jahren und weiterhin so lange in Kraft, bis der eine der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr zum voraus dem andern in offizieller Weise die Absicht, ihre Wirksamkeit aufzuhören zu lassen, kundgegeben haben wird.

Zur Urkunde dessen unterzeichnet und besiegelt der Endunterschriebene die gegenwärtige Deklaration in Madrid am 27. August eintausend achthundert neunundsechzig.

(Gez.) **Paul Chapuy.**

(L. S.)

erklärt, daß die vorstehende Uebereinkunft bezüglichsweise Deklaration ratifizirt ist und in allen ihren Theilen Gesetzeskraft hat, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft,

más favorecidas, tanto respecto 28. Sept. de las concesiones hechas hasta el dia, como respecto de las que se hagan en lo sucesivo.

La presente Declaracion entrará en vigor despues que sea ratificada por ambas Partes y seguirá siendo obligatoria por un plazo de diez años y despues hasta que una de las altas Partes contratantes haya notificado oficialmente á la otra con un año de anticipacion su intencion de hacer cesar sus efectos.

En fé de lo cual el infrascrito firma y sella la presente Declaracion en Madrid á veinte y siete de Agosto de mil ochocientos sesenta y nueve.

(Sig.) **Manuel Silvela.**

(L. S.)

*Por tanto* habiendo visto y examinado detenidamente la preinserta *Declaracion*, Hemos venido en aprobar y ratificar cuanto en ella se contiene, como en virtud de la presente

28. Sept. dieselbe, so weit es von dieser  
1870. abhangt, jederzeit gewissenhaft  
zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist  
gegenwärtige Ratifikation vom  
Bundespräsidenten und vom  
Kanzler der Eidgenossenschaft  
unterschrieben und mit dem  
eidgenössischen Staatsiegel ver-  
sehen worden.

So geschehen in Bern, den  
sieben und zwanzigsten Oktober  
eintausend achthundert neun und  
sechzig.

Im Namen des schweiz.  
Bundesrathes,

Der Vizepräsident :

**B. Ruffly.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

**Schieß.**

lo aprobamos y ratificamos en  
la mejor y más amplia forma  
que podemos; prometiendo en  
fér de nuestra palabra cumplirlo  
y observarlo y hacer que se  
cumpla y observe puntualmente  
en todas sus partes: y para  
su mayor validacion y firmeza  
mandamos expedir la presente  
firmada de nuestra mano, sel-  
lada con el sello secreto y  
refrendada del infrascrito Mi-  
nistro de Estado.

Dada en Madrid á veinte  
y cinco de Junio de mil ocho-  
cientos setenta.

**F<sup>co</sup> Serrano.**

(L. S.)

**P. M. Sagasta.**

---

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen der vorstehenden Erklä-  
rung hat zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Madrid, Hrn. Paul  
Chapuy, und dem Herrn P. M. Sagasta, Staatsminister von Spanien,  
am 28. Juni 1870 in Madrid stattgefunden.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die 28. Sept.  
Aufnahme der vorstehenden Deklaration in die Gesetzsammlung. 1870.

Bern, den 28. September 1870.

In Namen des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied

**F. Kilian.**

Der Staatskanzleisubstitut

**R. Minnig.**

## Erklärungen

28. Sept  
1870.

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der k. italienischen  
Regierung, betreffend die gegenseitige kostenfreie  
Mittheilung von Todescheinen.

(Vom 1. und 9. September 1870.)

Der schweizerische Bundesrathe  
und  
die Regierung Seiner Majestät  
des Königs von Italien,  
von dem Wunsche geleitet,  
die Beziehungen der betreffenden  
Civilstandsbehörden durch  
ein Einverständniß zu erleichtern,  
haben Folgendes vereinbart:

*Le Gouvernement  
de Sa Majesté le Roi d'Italie  
et  
le Conseil fédéral  
de la Confédération suisse,  
désirant faciliter d'un commun accord les rapports des autorités respectives de l'état civil, sont convenus de ce qui suit :*

28. Sept. Die Todescheine der Angehörigen des einen der beiden Länder, welche auf dem Gebiete des andern verstorben sind, sollen auf diplomatischem Wege, kostenfrei und gehörig legalisirt, den zuständigen Behörden des Heimatstaates übermittelt werden.

Dessen zur Urkunde gibt der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien auszuwechseln ist.

Bern, den 9. September  
1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Dr. J. Dubb.**  
(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

Les actes de décès des sortissants de l'un des deux pays, morts sur le territoire de l'autre, seront expédiés, par voie diplomatique, sans frais et dûment légalisés, aux autorités compétentes de l'Etat d'origine.

En foi de quoi le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie donne la présente déclaration qui sera échangée contre une autre déclaration analogue du Gouvernement de la Confédération suisse.

*Florence, le 1<sup>er</sup> Septembre  
1870.*

Le Ministre des Affaires Etrangères  
de Sa Majesté le Roi d'Italie:  
**Visconti Venosta.**

(L. S.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die  
Aufnahme vorstehender Erklärungen in die Gesetzsammlung. 28. Sept.  
1870.

Bern, den 28. September 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied  
**F. Kilian.**  
Der Staatskanzleishubstitut  
**R. Minnig.**

---

12. Okt  
1870.

**Verordnung,**  
betreffend

die Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-  
systems neben dem bisherigen schweizerischen Maß-  
und Gewichtssystem.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,  
gestützt auf die den Kantonen durch Art. 2 des Bun-  
desgesetzes vom 14. Februar 1868 eingeräumte Be-  
fugniß,  
verordnet:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 14. Februar 1868,  
betreffend Abänderung des Gesetzes über die Maß- und  
Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851, tritt für den  
Kanton Bern mit dem 1. April 1871 in Kraft; ebenso

12. Okt.  
1870. die bündesrätliche Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 23. Mai 1870 und die Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 23. Mai 1870, erlassen von dem eidg. Departement des Innern. Soweit sich jedoch diese „Anleitung“ auf die Eichung metrischer Maße und Gewichte bezieht, soll sie den bernischen Eichmeistern schon vom 1. Januar 1871 hinweg zur Richtschnur dienen.

Art. 2. Auf den nämlichen 1. April 1871 werden für den Kanton Bern außer Kraft gesetzt: die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 6. April 1853 und die Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 18. Mai 1853.

Art. 3. Die Eichung metrischer Maße und Gewichte kann im Kanton Bern vom 1. Januar 1871 an durch die bernischen Eichmeister vorgenommen werden.

Art. 4. Das Bundesgesetz, die Vollziehungsverordnung und die Anleitung, welche im Art. 1 hievor angeführt sind, sind sofort in die bernische Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 12. Weinmonat 1870.

In Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident  
**Weber.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

**Bundesgesetz,**  
betreffend

12. Okt.  
1870.

**Änderung des Gesetzes über die Maß- und Gewichtordnung vom 23. Christmonat 1851.**

(Vom 14. Heumonat 1868.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
12. Brachmonat 1868,  
beschließt:

Art. 1. Neben dem durch das Gesetz vom 23. Christmonat 1851 eingeführten Maß- und Gewichtssystem wird auch das rein metrische Maß- und Gewichtssystem anerkannt, und zwar in denjenigen Einheiten, Mehrfachen und Theilen, welche in der Beilage zu dem obigen Gesetze unter Litt. A und B aufgeführt sind.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes über den Gebrauch von ungeeichtem oder unbezeichnetem Maß und Gewicht, sowie über den Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte gelten auch für die Maße und Gewichte des metrischen Systems.

Sie treten jedoch in den einzelnen Kantonen erst 3 Monate nach der im Art. 3 vorgesehenen amtlichen Bekanntmachung der eröffneten Eichung in Kraft.

Art. 3. Die eidgenössische Eichstätte liefert den Kantonen gegen Vergütung der Erstellungskosten die erforder-

12. Okt.  
1870.

liche Anzahl von Probemassen und Probegewichten, die mit den metrischen Urmassen genau übereinstimmen. Diese mit dem eidgenössischen Kreuz bezeichneten Probemasse dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehre bestimmten metrischen Maße und Gewichte, und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich sein.

Die Regierungen der einzelnen Kantone werden den Zeitpunkt amtlich bekannt machen, von welchem an die Eichung metrischer Maße und Gewichte vorgenommen werden kann.

Art. 4. Die mit vorstehenden Artikeln im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes betreffend die Maß- und Gewichtordnung vom 23. Christmonat 1851 werden, soweit es die Maße und Gewichte des metrischen Systems betrifft, außer Wirksamkeit erklärt.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 9. Februar 1868.

Der Präsident: **Auchonnet.**  
Der Protokollführer: **Schiesz.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 14. Februar 1868.

Der Präsident: **Nepli.**  
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

**Vollziehungsverordnung**12. Okt.  
1870.

über

**Maß und Gewicht.**

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat  
1851 und des Gesetzes vom 14. Februar 1868, die bisherige  
Maß- und Gewichtsordnung und diejenige des metrischen Maßes  
und Gewichts betreffend,

verordnet:

**I. Abschnitt.****Anstalten zur sichern Begründung und Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes.**

Art. 1. Als Urmaße sowohl für das bisherige als für das metrische Maß- und Gewichtssystem gelten die in den Jahren 1863 bis 1867 (durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten) aufs Neue aus den Urmaßen der Archive zu Paris mit dem der Beschaffenheit der letztern und dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft und Technik entsprechenden höchstmöglichen Grade von Genauigkeit abgeleiteten und bestimmten Maße.

Art. 2. Das Urmaß des bisherigen Systems für die Länge besteht aus einem Messingstab von 2 Centimeter Dicke

**12. Okt.** und Breite, bei welchem in der Nähe der Enden zwei Löcher  
**1870.** bis auf die Mitte des Stabes herunter gebohrt sind; die Ent-  
fernug von feinen Kreuzstrichen, die auf ebenen und polirten,  
auf den Grund dieser Löcher eingelassenen Goldstiften gezogen  
sind, repräsentirt, unabhängig von der Unterlage, die zu fixirende  
Länge. Dieselbe beträgt, verglichen mit dem Platina-Meter der  
Archive zu Paris, bei der Temperatur des schmelzenden Eises  
0,89998605 Meter oder 2,9999535 Schweizerfuß, und die  
lineare Ausdehnung dieser Strecke des Stabes für einen Grad  
des hunderttheiligen Thermometers ist gleich 0,0000175551.

Das metrische Urmaß für die Länge besteht aus einem  
nahezu 1 Meter langen, 36 Millimeter breiten, 6,3 Millimeter  
dicken Messingstabe. In der Mitte der beiden Endflächen be-  
finden sich zwei Goldstiften mit ebenen Endflächen von 3,5 Milli-  
meter Durchmesser. Die Distanz zwischen den Mitten der  
Goldstiften beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises  
0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des  
genannten Thermometers ist 0,0000180870.

**Art. 3.** Das Urmaß für das Gewicht (bisheriges System)  
besteht aus einem hochpolirten Cylinder von ganz fehlerfreiem,  
wasserhellem Bergkristall.

Verglichen mit dem Platinfilogramm der Archive zu Paris  
im leeren Raum ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes  
500,12340 Gramme, oder es ist dasselbe um 123,40 Milli-  
gramme schwerer als ein Schweizerpfund.

Das spezifische Gewicht dieses Bergkristalls bei 0°, bezogen  
auf destillirtes Wasser von 4° des hunderttheiligen Thermome-  
ters, ist 2,65062 und die kubische Ausdehnung desselben für  
einen Grad des hunderttheiligen Thermometers 0,00003255.

Das metrische Urmaß für das Gewicht ist ein fein polirter  
Cylinder von Platin. Verglichen mit dem Platinfilogramm der  
Archive zu Paris, ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes im  
leeren Raume 1000,00088 Gramme, oder es ist dasselbe um  
0,88 Milligramme schwerer als das erstere. Das spezifische Ge-

wicht dieses Platinkilogramms bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes **Wasser** von 4 Grad des genannten Thermometers, ist 20,5478, **1870.**  
die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Art. 4. Die Urmaße des bisherigen Systems werden in verschlossenen Etuis, auf deren Deckeln die obigen Daten eingraviert sind, im eidgenössischen Archiv aufbewahrt.

Die metrischen Urmaße werden (ebenfalls in verschlossenen Etuis) in der eidgenössischen Eichstätte aufbewahrt.

Art. 5. Die Qualität dieser Urmaße garantirt jede Unveränderlichkeit mit der Zeit, abgesehen von gewaltsamen äußern Einwirkungen. Um aber auch, wenn Veränderungen letzterer Art erfolgen sollten, die leichte Wiederauffindung der wahren Werthe zu ermöglichen, sind zwei genau gleich beschaffene Kopien der Urmaße des bisherigen Systems erstellt und mit derselben Sorgfalt verglichen worden, von denen dann die eine bei der eidgenössischen Eichstätte in Bern, die andere bei der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich deponirt wurden. Diese Kopien sollen alle zehn Jahre aufs Neue mit den Urmaßen verglichen werden, und wenn inzwischen keine nachweisbaren gewaltsamen Veränderungen der letztern stattgefunden haben, so sollen die neu erhaltenen Vergleichsresultate jeweilen für die folgende Periode gelten, sonst aber ist durch die letztern der Werth der Urmaße wieder festzustellen.

## II. Abschnitt.

### Anstalten zur Beschaffung und Verbreitung authentischer Maße und Gewichte.

Art. 6. Die unter der Oberaufsicht des Departements des Innern stehende eidgenössische Eichstätte hat die Aufgabe, zu jeder Zeit gegen bestimmte Taxen für Behörden und Privaten genaue Vergleichungen beliebiger Maßgrößen des metrischen oder bisherigen Systems mit den Urmaßen, respektive deren Kopien auszuführen.

**12. Art.** Zu dem Ende ist die eidgenössische Eichstätte mit  
**1870.** allen für genaue Maßvergleichungen nothwendigen Maßen und  
 Hilfsinstrumenten ausgestattet.

**Art. 8.** Ueber die Organisation und Verwaltung der  
 Eichstätte besteht im Uebrigen ein besonderes Reglement.

### III. Abschnitt.

#### Verwaltung und Kontrole.

**Art. 9.** Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob. Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertragen ist. Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder, und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Gewichte stattfinde.

**Art. 10.** Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Maße und Gewichte und von jetzt an auch die bezeichneten metrischen Maße und Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten nach seiner Instruktion zu prüfen, und wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen.

**Art. 11.** Der Bundesrath veranstaltet gemäß seines Oberaufsichtrechts über die Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung durch das Mittel der eidgenössischen Eichstätte regelmäßige Inspektionen in den Kantonen, welche jeweilen während einer Periode von 10 Jahren die ganze Schweiz umfassen sollen.

## IV. Abschnitt.

12. Okt.  
1870.

## Anstalten zur Justirung und Kontrole der Verkehrsmäße.

Art. 12. Zur Besorgung seiner Verrichtungen erhält jeder Eichmeister folgende Probemäße, Probegewichte und Geräthschaften:

## A. Längenmaße.

Ein Fußstab, } aus Eisen;  
" Ellstab, }

ebenso ein Schäferstab, insofern die kantonale Verordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden ersten Maßstäbe können auf dem nämlichen Stück angebracht sein, und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

Für die Kontrole metrischer Maße erhält jeder Eichmeister bis auf Weiteres einen Meterstab von Messing mit Millimetertheilung in Etui, nebst einem Anlegewinkel und einer Loupe; als Zubehör: ein Etui mit drei hölzernen Hebekeilen mit Knöpfen, sechs einfachen Klemmkeilen, einer Vorreißnadel mit Griff und einer Reservenadel, drei messingenen Einlegeklözchen von verschiedener Länge.

## B. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Ein Viertel,  
" Halbviertel,  
" Viertelsviertel, } aus geschlagenem Kupfer.  
" Immie,  
" Mäzzlein,  
" Trichterstuhl nebst der nöthigen Quantität Samen,  
" Streichholz.

Eine große Spiegelglasplatte, eine kleinere für das Halbviertel, ein Saugheber mit Ansaugrohr.

Obige Maße sollen alle den Durchmesser gleich der Höhe haben, das Viertel und Halbviertel mit Handhaben versehen sein.

Metrische Probemäße für trockene Gegenstände werden später nach Bedürfniß geliefert.

12. Okt.  
1870.

## C. Flüssigkeitsmaße.

Eine Maß,	}	aus Kupfer mit verstärktem Rande oder aus Messing.
" Halbmaß,		
ein Schoppen,		
" Halbschoppen,		
eine $\frac{1}{16}$ Maß, " $\frac{1}{32}$ "		

Drei Glasplatten von verschiedener Größe, zwei Trichter,  
ein Schwämmchen.

Ein Stellbrett mit Wasserwage zum Nivelliren der Gefäße.

Ein ledernes Futteral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachzutragen zu können.

Als metrische Probemaße :

Ein Liter,	}	von Messing mit Deckeln.
" $\frac{1}{2}$ Liter,		
" $\frac{1}{10}$ "		

Hiefür ein Etui und drei Glasplatten.

Sämtliche bisherigen und metrischen Flüssigkeitsprobemaße sollen einen Durchmesser haben, welcher gleich der halben Höhe ist.

Weitere metrische Probemaße für Flüssigkeiten werden später nach Bedürfniß geliefert.

## D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage für eine Belastung von 10 bis 100 Pfund oder 5 bis 50 Kilogramm, die bei einer beidseitigen Belastung von 20 Kilogramm 1 Gramm deutlich anzeigt.

Eine mittlere Wage für eine Belastung von 1 bis 10 Pfund oder von  $\frac{1}{2}$  bis 5 Kilos, welche bei beidseitiger Gewichtsauflage von 2 Kilogramm noch ein Decigramm anzeigt.

Eine kleine Wage von 1 Pfund oder 500 Gramm Maximalbelastung auf jeder Schale, hiebei noch 2 Centigramm deutlich anzeigen, mit Aufstellung.

Eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend aus folgenden Stücken: 50  $\varnothing$ , 25  $\varnothing$ , 10  $\varnothing$ , 5  $\varnothing$ , 4  $\varnothing$ , 3  $\varnothing$ , 2  $\varnothing$ , 1  $\varnothing$ ,  $1/2$  und  $1/4$   $\varnothing$ . 1870.

Borderhand werden die metrischen Gewichtsgrößen von 1 Kilogramm aufwärts aus obigen Gewichten zusammengesetzt.

Ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu  $1/64$  Lot; ein Etui mit Messinggewichten von 500 Gramm und den entsprechenden Unterabtheilungen bis zu einem Milligramm.

Ein Kilogramm von Messing in Etui.

Ein 10 Kilogrammstück.

#### E. Stempel und Brandzeichen.

Drei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters.

Größere und kleinere Brenneisen für die Zahlen.

Drei kleine stählerne Stempel und ein Spiel Zahlen zum Schlagen auf Holz und Metall (eidgenössisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters).

Für die Unterscheidung metrischer Maße sind zudem noch erforderlich und müssen die Eichstätten erhalten:

Drei Brenneisen mit den Buchstaben D, M und L.

Drei Stempel von Stahl mit den Buchstaben D, M und L.

Art. 13. Die Probemaße sollen möglichst genau mit den Urmaßen übereinstimmen; dieselben dürfen nicht mehr gebraucht werden und sind in der eidgenössischen Eichstätte neu zu justiren, wenn die Abweichung vom wahren Werth bei den Längemaßen mehr als  $1/2000$  ihrer Länge, also z. B. beim Fuß mehr als  $1/20$  Linie, beim Meter mehr als  $1/2$  Millimeter beträgt; bei den Höhl- und Flüssigkeitsmaßen mehr als  $1/5000$ , also per Maß mehr als 11 Kubiklinien, beim Liter mehr als  $1/5$  Kubikcentimeter, bei den Gewichten endlich mehr als  $1/10000$ , also per Pfund mehr als 5 Centigramm beträgt.

**12. Okt.** Sollte sich vor Eintreffen des eidgenössischen Inspektors an  
**1870.** obigen Probemaßen eine äußerlich sichtbare Beschädigung zeigen, welche den Verdacht der Unrichtigkeit erregt, so soll der Eichmeister, mit Bewilligung der zustehenden Behörde, das betreffende Maß oder Gewicht der eidgenössischen Eichstätte zur Reparatur und neuen Justirung einsenden.

**Art. 14.** Um nach diesen Probemaßen zuverlässig genaue Abgleichungen und Prüfungen von Verkehrsmäßen ausführen zu können, erhalten die Eichmeister nicht nur eine gedruckte Anleitung dazu, sondern auch noch eine mündliche Instruktion durch einen Sachverständigen, und es kann dies auch durch die eidgenössische Eichstätte geschehen.

**Art. 15.** Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten nachträglich eichen, die unrichtigen richtig machen und diejenigen, bei denen dies nicht möglich ist, der vorgesetzten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.

**Art. 16.** Jeder Gastgeber, Wirth, Weinschenk und wer überhaupt mit geistigen Getränken handelt, soll sich gläserne, auf Veranstaltung der obersten kantonalen Polizeibehörde eigens geprüfte, mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Kantonswappen bezeichnete Maß-, Halbmaß-, Schoppen- und Halbschoppenflaschen, sowie 1 Liter-,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{10}$  Literflaschen, wenn er mit metrischen Maßen ausschenkt, von jeder Größe eine, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und dieselben als Probemaße gebrauchen. Die oberste Polizeibehörde des Kantons sorgt für einen Vorrath solcher Probevaschen.

## V. Abschnitt.

12. Okt.  
1870.

## Verkehrsmaße, Verkehrsgewichte und Wagen und deren Bezeichnung.

Art. 17. Neben den bisher im Verkehr gebrauchten Maßen und Gewichten sollen nun auch die metrischen Maße und Gewichte von den Eichmeistern untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stempeln bezeichnet werden.

Art. 18. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe, Klafter und Ruten können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern gefertigt sein; ebenso der Meter mit seinen Vielfachen und mit seinen Unterabtheilungen in 10 Decimeter, der Decimeter in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Millimeter.

Zur Unterscheidung gegenüber den bisherigen müssen diese neuen Längenmaße sämtlich die Anzahl Meter in ganzen Zahlen oder Decimalbruch nebst dem Anfangsbuchstaben M tragen, z. B. also 10 M, 5 M, 1 M, 5 DM, 1 DM.

Art. 19. Hohlmaße für trockene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trockenem Holz oder Metall gefertigt sein und die Wände, sowie der Boden fest schließen; die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Steges muß genau in der Ebene des Randes liegen. Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße für trockene Gegenstände wie folgt:

12. Okt.  
1870.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß	Zoll.	Linien.	Striche.	Zoll.	Linien.	Striche.
Das Malter . . .	2	4	1	8 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	12	0	9 <sup>3</sup> / <sub>10</sub>
" Viertel . . .	1	1	2	2 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	5	6	1 <sup>3</sup> / <sub>10</sub>
" Halbviertel . .	—	8	9	1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	4	4	5 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>
Der Bierling . . .	—	7	0	7 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	3	5	3 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>
Das Jamm . . .	—	5	2	1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	2	6	5 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>
" Mäpplein . . .	—	4	4	5 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	2	2	2 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>

Die metrischen Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen ebenfalls cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher gleich der Höhe ist.

Die Dimensionen der metrischen Hohlmaße sind :

Durchmesser und Höhe  
in Millimeter.

1 Hektoliter	.	.	.	.	503,1
1 Dekaliter	.	.	.	.	233,5
1/2 "	.	.	.	.	185,3
1 Liter	.	.	.	.	108,4
1/2 "	.	.	.	.	86,0
1/5 "	.	.	.	.	63,4
1/10 "	.	.	.	.	50,3

Die Bezeichnung dieser Maße geschieht durch Einbrennen oder Aufschlagen der Anzahl Liter, welche das betreffende Maß enthält, nebst dem Anfangsbuchstaben L, z. B. 10 L, 1 L, 5 DL u. s. w.

Art. 20. Das Streichholz besteht in einem geraden Lineal mit rechtwinkligen Kanten.

Art. 21. H o h l m a ß e für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten

Glaßflaschen müssen so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts 12. Okt.  
auf den Hals der Flaschen und wenigstens einen Zoll unter die  
Öffnung fällt. Bei den geeichten Gläsern muß das Zeichen  
des Inhalts wenigstens zwei Linien unter dem oberen Rande  
stehen, bei metrischen Flaschen 3 Centimeter, bei Gläsern 1 Cen-  
timeter unter dem Rande.

Zur Unterscheidung der metrischen Glaßflaschen gegenüber  
den bisherigen soll auf denselben das Zeichen L des Liters und  
die Anzahl Liter, die sie enthalten, angebracht sein, z. B. 10 L,  
5 L, 1 L, 5 DL, 2 DL, 1 DL.

Metrische Flüssigkeitsmaße von Metall sollen die Form  
eines Cylinders haben, dessen Durchmesser sich zur Höhe wie 1  
zu 2 verhält. Hieraus ergeben sich folgende Dimensionen:

		Durchmesser in Millimeter.	Höhe in Millimeter.
1 Hektoliter	.	399,3	798,6
$\frac{1}{2}$ "	.	316,9	633,8
1 Doppeldekaliter	.	233,5	467,0
1 Dekaliter	.	185,3	370,7
$\frac{1}{2}$ "	.	147,1	294,2
1 Doppelliter	.	108,4	216,7
1 Liter	.	86,0	172,1
$\frac{1}{2}$ "	.	68,3	136,5
1 Doppeldeciliter	.	50,3	100,6
1 Deciliter	.	39,9	79,9

Art. 22. Die Flüssigkeitsmaße mit Hängehaben zum An-  
füllen durch Eintauchen, wie z. B. für Del und Milch, müssen  
so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts mit dem Rande  
auf gleiche Höhe zu stehen kommt.

Die metrischen Del- und Milchmaße haben einen Durch-  
messer, welcher der Höhe gleich ist, und werden zur Unter-  
scheidung von den bisherigen mit der Inschrift 1 L, 5 DL,  
2 DL, 1 DL bezeichnet.

**12. Okt.** Art. 23. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen aus Eisen oder Messing verfertigt sein; sie erhalten eine Höhlung, in welcher durch Blei oder Kupfer die Abgleichung stattfindet. Ist die Höhlung unten, so soll sie sich nach Außen verengern. Gewichte unter 1 Gramm sind nicht mehr zu stempeln, sondern sollen, so weit möglich, die Bezeichnung des Werthes tragen.

Die metrischen Gewichte sind 50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm u. s. w.

Die Bezeichnung dieser Gewichte ist durch die Zahl der Einheiten mit dem Anfangsbuchstaben K (Kilogramm) oder G (Gramm), z. B. 10 K oder 200 G auszudrücken.

Art. 24. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Balken haben, und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

Art. 25. Der Gebrauch der Schnell-, Decimal- und englischen Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden worden sind.

Art. 26. Bei den Nachschauen sind als fehlerhaft zu bezeichnen: die Längenmaße, Höhemaße für trockene Gegenstände und Flüssigkeitsmaße, die um mehr als ein  $\frac{1}{500}$  vom wahren Werthe abweichen. Es beträgt dies für den Fuß  $\frac{1}{5}$  Linie, für den Meter 2 Millimeter, für die Maß 3 Kubikcentimeter, für den Liter 2 Kubikcentimeter. Gewichte sind als fehlerhaft zu bezeichnen, wenn sie um mehr als  $\frac{1}{1000}$  (per Pfund 0,5 Gramm, per Kilogramm 1 Gramm) zu schwer oder zu leicht sind; ebenso die Wagen, welche nicht wenigstens  $\frac{1}{5000}$  des Gewichts, für welches sie bestimmt sind, also bei einer Belastung von 10 Pfund oder 5 Kilos ein Gramm anzeigen.

Die Fehlertoleranz für kleinere Höhemaße für trockene Gegenstände beträgt  $\frac{1}{100}$ , für die Flüssigkeitsmaße  $\frac{1}{200}$ , für die kleineren Gewichte von 500 Gramm abwärts  $\frac{1}{500}$ . Bei den Höhemaßen für trockene Gegenstände und bei den Flüssigkeitsmaßen dürfen die Fehler in den angegebenen Verhältnissen der Dimensionen  $\frac{1}{20}$  nicht übersteigen.

## VI. Abschnitt.

12. Okt.  
1870.

## Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 27. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle, wobei Art. 7 und 8 so zu verstehen sind, daß nun das metrische Maß und Gewicht gleiche Berechtigung erhält wie das bisherige, wird von den Kantonen eingeschritten.

Zu dem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen, unter Beachtung der Vorschrift (Bundesgesetz vom 14. Februar 1868, Art. 2), wonach die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851, bezüglich der metrischen Maße und Gewichte, in jedem Kanton erst drei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der eröffneten Eichung in Kraft treten.

Art. 28. Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 6. April 1853, welche hiemit aufgehoben wird.

Sie soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Dr. J. Dubb.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schies.**

12. Okt.  
1870.

**Anleitung**  
für  
**die schweizerischen Eichmeister.**  
(Vom 23. Mai 1870.)

---

**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die Eichmeister sollen unter Oberaufsicht der obersten Polizeibehörde oder unter der unmittelbaren Leitung eines Inspektors für Maß und Gewicht getreue und genaue Aufsicht halten über die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen, dieselben aufs genaueste prüfen und nach Vorschrift bezeichnen, wenn sie gehörig mit den Probemaßen und Probegewichten und den Bestimmungen der Verordnung übereinstimmen (Art. 10 der Vollziehungsverordnung).

Art. 2. Sie sollen die im Artikel 15 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Nachschauen fleißig abhalten, auf Widerhandlungen gegen das Gesetz gewissenhaft achten, ungesezliche Maße, Gewichte und Wagen den vorgesetzten Behörden zur Verfügung stellen und denselben jedesmal einen vollständigen Rapport einreichen.

Art. 3. Sie werden durch die geeignete Behörde für ihre Berichtigungen beeidigt und sind dafür verantwortlich.

Art. 4. Für die Prüfung und gesetzliche Bezeichnung der Maße, Gewichte und Wagen beziehen sie die durch den Tarif festgesetzten Gebühren (Art. 25 dieser Anleitung).

Art. 5. Für Reisen und Abwesenheiten von Hause in bei 12. Okt. bestimmten Aufträgen wird ihnen ein angemessenes Taggeld bei 1870. rechnet.

Art. 6. Die Anzeigen und Zeugnisse eines Eichmeisters in Sachen seines Amtes haben amtsgültige Beweiskraft.

Art. 7. Bei der Untersuchung der zu eichenden Geräthschaften sollen die Eichmeister außer der Genauigkeit auch auf die allgemeine äußere Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen, gehörige Trockenheit und Stärke des Holzes, zweckmäßige und solide Bearbeitung, gute Beschaffenheit des Gusses bei Gewichten und andern metallenen Geräthschaften sehen und das Mangelhafte zurückweisen.

Art. 8. Den Eichmeistern werden die in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, Abschnitt IV, Art. 12, angegebenen genauen Probemaße, Gewichte und Wagen, sowie die nöthigen Stempel gegen Empfangsschein vom Staate anvertraut. Die Eichmeister sind für deren sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung verantwortlich.

### **Untersuchung und Eichung der Maße, Gewichte und Wagen.**

Art. 9. Sämtliche im öffentlichen Verkehr bisher gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen, sowie die metrischen Maße und Gewichte, sollen von den Eichmeistern untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonswappen und dem Zeichen des Eichmeisters oder der Eichstätte gezeichnet sein.

Art. 10. Längenmaße. Da die bisherigen Probemaße von Eisen gefertigt sind und dieses Metall bei verschiedener Temperatur seine Länge ändert, nämlich in der Kälte sich zusammenzieht und in der Wärme sich ausdehnt, so sind bei der Abgleichung zufällige Erwärmungen der metallenen Maße durch Berührung mit der Hand, durch Anhauchen, durch auffallendes Sonnenlicht u. dgl. sorgfältig zu vermeiden.

12. Okt. Besitzt das Maß in Bezug auf Form und Stoff die erforderlichen Eigenschaften, so wird dasselbe entweder mittelst eines Kaliberstabs oder durch sorgfältiges Anlegen an das Probemaß geprüft und nachgesehen, um wie viel das Maß noch zu lang sei.

Der Ueberschuß an Länge wird bei ganz hölzernen Maßen mit dem Hobel auf der Stoßlade, bei metallenen mit der Feile abgenommen.

Zur Prüfung der Unterabtheilungen der Längenmaße werden dieselben an die Eintheilungen der Probemaße angelegt und die Uebereinstimmung erforscht. Auch bedient man sich zur Untersuchung der Eintheilung der Haarzirkel und Stangenzirkel, wobei man jedoch alle Sorge tragen muß, die Theilungsstriche der Probemaße nicht zu vergrößern oder zu verunstalten.

Da der neue Meterstab (zugleich Matrize), welcher aus Messing verfertigt ist (zur Vermeidung des Rostes), zugleich die Einrichtung besitzt, daß beliebige größere und kleinere Längeneinheiten desselben mittelst des Anlegewinkels (mit Spalte) auf andere hölzerne Stäbe übertragen werden können, so darf hier kein Zirkel gebraucht werden.

Es wird zum Zweck der Vergleichung oder Uebertragung der Normaleintheilung folgendermaßen verfahren: Der noch nicht auf richtige Länge abgenommene Maßstab wird mittelst der Holzkeile und der Justirbrücke des Etuis so befestigt, daß dessen obere zu theilende Ebene in gleiche Höhe mit dem Meterstab zu liegen kommt; nur nach Erfüllung dieser Bedingung ist es möglich, die Theilung genau zu übertragen. Der hölzerne Stab wird hierauf durch seitliches Klopfen in der Längenrichtung verschoben, bis dessen vorher angedeuteter 0 Strich (Beginn der Theilung) mittelst des Anlegewinkels zur Coincidenz mit dem 0 Strich des Messingstabs gebracht ist. Sodann werden die Keile noch fester angezogen und die Theilung begonnen mittelst der beigegebenen Reißnadel wie folgt:

Für Stäbe, deren Theilung der ganzen Länge nach in 12. Ott.  
Millimetern ausgeführt wird, wobei die einzelnen Striche sich durch  
verschiedene Länge unterscheiden müssen, dienen die kleinen  
Messingkeile, welche abwechselnd in die Spalten des Anlege-  
winkels gelegt, den Weg der Nadel in den gewünschten Schranken  
erhalten.

Zur Erleichterung der Arbeit und Vermeidung des zu  
häufigen Wechsels der Messingkeile werden zuerst die Decimeter-  
striche gezogen, hierauf die Centimeter-,  $\frac{1}{2}$  Centimeter- und  
Millimeterstriche.

Zur Prüfung eingesandter Meterstäbe wird zuerst die  
ganze Länge in der Matrize untersucht und hernach der Holz  
oder Metallstab durch Umkanten auf den Probemeter so ge-  
legt, daß die Striche beider Stäbe beim 0 Strich der Theilung  
coincidiren. Hierauf wird mittelst der Loupe die Abweichung  
bestimmt (geschätzt).

Für Stäbe, deren Theilung nicht am Rande sich befindet,  
was übrigens sehr selten der Fall ist, muß in ähnlicher Weise  
verfahren werden, wie beim Theilen, d. h. es kommt der Stab  
auf die Justirbrücke zu liegen, und es werden nun die Fehler  
mittelst des Anlegewinkels bestimmt.

Art. 11. Bei den Längenmaßen wird das eidgenössische  
Kreuz dicht an dem einen Ende, das Kantonswappen dicht am  
anderen Ende, das Zeichen der Eichstätte bei ganz hölzernen auf  
der Endfläche und die Meterbezeichnung in der Mitte angebracht.

Art. 12. Der Eichmeister soll die Längenmaße genau nach  
den Probemaßen anfertigen.

Bei den Nachschauen muß als fehlerhaft bezeichnet werden:

das Klafter, welches mehr als $1\frac{1}{2}$ Linie abweicht,				
der Stab, welcher " " 1 "	"			
die Elle, welche " " $\frac{1}{2}$ "	"			
der Fuß, welcher " " $\frac{1}{5}$ "	"			
der Meter, welcher " " 2 Millimeter "	"			

12. Okt. Für die Vielfachen oder Theile des Meters wird die Genauigkeit dieser Angaben entsprechend angepaßt.  
1870.

Bandmaße aus andern Material als Metallblech, gleichviel ob dieselben das bisherige oder metrische Maß tragen, können nicht geeicht werden, und es sind die Eichmeister gehalten, in den öffentlichen Verkaufsställen darauf zu achten, daß Stäbe gebraucht werden.

Art. 13. Hohlmaße für trockene Gegenstände. Der Samen, dessen man sich zur Eichung der Hohlmaße bedient, soll aus kleinen, rundlichen, glatten Körnern bestehen; Hirse, Kleesamen oder Rübsamen sind dazu geeignet. Andere Auffüllungsmittel sind zu verwerfen, und ausgeschlossen sind namentlich Leinsamen, Linsen, Erbsen und alle zu großen rauhen Samen, wie Roggen, Kernen, Gerste u. dgl.

Das Eichen hölzerner Gefäße mit Wasser ist durchaus verwertlich.

Der Samen soll nicht bloß eingeschüttet werden, sondern durch den Eichtrichter laufen.

Art. 14. Das Abgleichen der Hohlmaße soll auf einem festen Boden im Erdgeschoß unmittelbar über einem Gewölbe oder auf einer Mauer, überall aber mit Vermeidung jeder Geschütterung durch Gehen, Fahren, Thürschließen, Lustzug u. s. w. geschehen.

Der von Hülsen befreite und stets trocken gehaltene Samen wird vorerst einige Male aus dem Trichter in ein Viertel, und zwar zu diesem Zwecke über den Steg desselben laufen gelassen, damit er sich vom Staube reinige und die etwa an einander klebenden Körner sich vereinzeln.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Same die gleiche Zeit brauche, in das zu eichende Gefäß zu laufen, wie in das Probemaß selbst. Es muß daher jedesmal der Auslauf gleich weit offen gehalten werden.

Eben so nöthig ist es, die Stellung der Gefäße so zu ordnen, daß die Fallhöhe von der Auslauföffnung bis zum Boden bei dem Probemafß und dem Verkehrsmafe die gleiche ist. Es werden dafür folgende Vorschriften ertheilt:

Der senkrechte Abstand des Bodens der abzugleichenden Gefäße bis zum untern Rand der Auslauföffnung des Trichters soll für das Viertel und das halbe Viertel 16 Zoll, für die kleineren Maße 12 Zoll betragen. Danach ist die Unterlage für die verschiedenen Maße zu richten.

Alle Gebrauchsgefäße müssen mit denjenigen Probegefäßen geeicht werden, welche den gleichen Inhalt haben.

Vor der wirklichen Abgleichung werden die Form und der Stoff des abzugleichenden Maßes geprüft, und wenn die in der Vollziehungsverordnung gegebenen Vorschriften in Absicht auf die Größe des Durchmessers, Trockenheit, gute Qualität und Stärke des Holzes, feste und zweckmäßige Zusammenfügung u. s. w. erfüllt sind, zu der Abgleichung geschritten, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe verweigert.

Behufs der Abgleichung wird die Auslauföffnung des Trichters geschlossen und etwas wenig mehr Samen, als der Inhalt der Probemafe erfordert, in den Trichter eingeschüttet. Um eine zu große Anfüllung des Trichters, welche ein unrichtiges Resultat geben würde, zu vermeiden, kann der Same eingemessen und nur so viel zugegeben werden, als zum Zwecke des genauen Abstreichen des anzufüllenden Probemafses nothwendig ist.

Das Probemafß wird nun auf den vorgeschriebenen Abstand von der Auslauföffnung des Trichters unter die Mitte desselben wagrecht gestellt und das Schließblech herumgedreht; sogleich, nachdem alles ausgelaufen, ebnet und streicht man den Samen nach den Rändern hin, theils mit dem Barte einer Feder, theils mit einem Lineal sanft ab; das Abstreichen mit dem Lineal muß jedesmal dicht über dem obern Rande, stets nach den Rändern hin und nicht über darauf liegende Körner geschehen; jede leiseste Erschütterung des Maßes ist sorgfältig zu meiden, weil die nur

**12.** Oft. lose auf einander liegenden Körner dichter anschließen und eine  
**1870.** unrichtige Messung geben würden. Das genau angefüllte Probemaß wird nun behutsam aufgehoben und ohne den mindesten Verlust von Körnern der Inhalt in den Trichter übergeleert.

Das abzugleichende Maß, nachdem dessen Randfläche auf dem Fügblock geebnet und der Steg, wenn es einen solchen erhalten soll, mit der Unterstützungsstange eben mit dem Rand eingesetzt worden ist, wird unter die Ausflußöffnung des Trichters so gestellt, daß, wo ein Steg vorhanden ist, die Körner nahe neben demselben und der Unterstützungsstange herabströmen werden.

Der Same wird auf gleiche Weise und mit gleicher Sorgfalt wie bei dem Probemaß ausgeebnet; aber das abzugleichende Gefäß soll er noch nicht ganz anfüllen. Aus dem entstehenden leeren Raume rings an den Rändern beurtheilt man, um wie viel das Gefäß noch zu groß sei, und man wird auch bei einiger Übung zu einer richtigen Schätzung gelangen.

Das Gefäß wird geleert, der Steg herausgenommen, um so viele Linien oder Theile desselben, als das Gefäß zu groß erachtet wird, mit dem Streichmodel am äußern Mande eine Linie vorgerissen, dieser Ueberschuß auf dem Fügblock abgenommen, der Steg wieder bis in die Ebene des neuen Standes vertieft eingelassen und das ganze vorbeschriebene Verfahren so lange wiederholt, bis der richtige Inhalt des Maßgefäßes dargestellt sein wird.

Unmittelbar vor der Stempelung, nachdem das Beschläge befestigt und das Maß ganz vollendet ist, wird eine nochmalige Eichung vorgenommen, und wenn das Maß noch etwas zu viel halten sollte, der Rand auf dem Fügblok, oder wo Stege vorhanden sind, mit der Feile Rand und Steg abgenommen; wenn aber der Inhalt etwas zu klein wäre, der innere Raum, besonders an der Stelle, wo das Holz übereinander gehestet ist, mit einer Holzraspel etwas erweitert.

Art. 15. Auf die Hohlmaße für trockene Gegenstände werden die beiden Stempel mit eidgenössischem Kreuz und dem Kantonswappen so nahe als möglich dem oberen Rande auf der Fuge eingebrannt oder auf die metallenen eingepreßt. Auf dem Rand wird das kleine eidgenössische Kreuz mehrmals aufgeschlagen. In der Mitte der Seitenwände wird auf der Fuge das Zeichen des Eichmeisters und die Jahrzahl der Eichung eingebrannt.

Das genannte Verfahren findet auch Anwendung auf die metrischen Hohlmaße für trockene Gegenstände, wenn die nöthigen Probemaße vorhanden sind.

Der senkrechte Abstand des Bodens der abzugleichenden Gefäße bis zum untern Rande der Auslauföffnung des Trichters soll z. B. für den Decaliter und  $\frac{1}{2}$  Decaliter 45 Centimeter, für den Liter 35 Centimeter betragen.

Das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe ist 1 : 1.

Zur Vermeidung von Kollisionen im Verkehr wird auch hier die Anzahl der Einheiten, Liter, welche das Gefäß enthält, sowie der Buchstaben L deutlich eingebrannt.

Art. 16. Bei den Nachschauen werden die sämtlichen genannten Hohlmaße nur auf die äußere Beschaffenheit und Stempelung untersucht. Zweifelhafte Maße werden zu näherer Untersuchung auf die Eichstätte genommen.

Als fehlerhaft werden betrachtet:

- 1) Jedes Hohlmaß, welches nicht die in der Vollziehungsverordnung (Art. 19 und 21) bestimmten Größen hat, wobei die Fehlergrenze im Verhältniß der Dimensionen (des Durchmessers zur Höhe)  $\frac{1}{20}$  betragen darf. Dasselbe gilt auch für die metrischen Maße.
- 2) Die Malter und Viertel, Decaliter und Liter, deren Inhalt um mehr als  $\frac{1}{500}$  zu klein oder zu groß, ferner die kleineren Maße, welche um mehr als  $\frac{1}{100}$  von dem richtigen Inhalte abweichen.

12. Okt.  
1870.

12. Okt. Art. 17. Flüssigkeitsmaße. Die Werkstätte soll 1870. zu ebener Erde sein und die Gefäße auf eine ganz feste Unterlage gestellt werden, weil die mindeste Erschütterung die Wasserfläche bewegt und die richtige Messung stört.

Die Temperatur des Wassers und der Gefäße darf sich während einer Beobachtung nicht ändern. Dieses wird erreicht, wenn man in einem kühlen Zimmer, also bei der wärmeren Jahreszeit nur in den frühen Morgenstunden arbeitet, wodurch zugleich die nachtheilige Verdunstung des Wassers vermindert wird.

Die Maß- und Litergefäßse und übrigen Geräthschaften müssen vor jeder Abgleichung sorgfältig gereinigt werden, namentlich der obere Rand der Probemaße.

Unmittelbar vor der Abgleichung werden die abzugleichenden Gefäße innwendig durch Ausspülung mit Wasser vollständig befüllt und das überflüssige Wasser durch Austropfen während einer bestimmten Zeit, von etwa einer halben Minute, weggeschüttet und nur der obere Rand und die Außenfläche abgetrocknet.

Nach erfolgter Anfüllung eines Gefäßes müssen jedesmal die an den Seitenflächen und am Boden anhängenden Luftblasen mit einem Federkiel ohne Bart weggeschafft werden.

a. Abgleichung von Gläsgefäßen. Das Probemaß wird mit Beobachtung aller soeben gegebenen Vorschriften angefüllt und die trockene Glasplatte in wagrechter Lage sachte über die Randsfläche geschoben, so daß eine vollkommen zusammenhängende Wasserfläche ohne Luftblase unter der Glästafel erscheint und sonach an der Außenfläche des Gefäßes die übergeslossenen Wassertropfen mit dem Schwamm aufgetrocknet.

Die Glästafel wird nun etwas zurückgezogen, so daß eine Ausslußöffnung entsteht, das Gefäß mit der Glasplatte angedrückt gefaßt, aufgehoben, über den auf die abzugleichende Flasche gesetzten Trichter gebracht und anfänglich langsam, später rasch ausgegossen, die Glasplatte ganz abgehoben und diese, je

wie das Gefäß, auch nachher der Trichter zum Abtropfen genau 12. Okt.  
so lange als bei der Benutzung geschah, übergehalten.

1870.

Nachdem die anhängenden Luftblasen beseitigt worden sind, kann der Rand der Flüssigkeit an zwei gegenüberstehenden Stellen durch kleine feine Striche bezeichnet werden; es ist aber ratsam, besonders für diejenigen Flaschen, deren sich die Eichmeister später statt der Probemaße für die Abgleichung bedienen werden, den Versuch mehrmals zu wiederholen, und namentlich durch Rückgießen des Wassers aus dem untersuchten Gefäße in das Probemaß sich von der Richtigkeit des Verfahrens zu überzeugen.

b. Abgleichung von Metallgefäßen. Das Probemaß wird auf vorgeschriebene Weise mit Wasser angefüllt, die Glasplatte übergeschoben und das Wasser in das wagrecht gestellte abzugleichende Maß übergegossen. (Hierzu dient das Stellbrett.) Nachdem nun die Luftblasen in demselben beseitigt sind, wird die Glästafel übergeschoben; streift dieselbe etwas Wasser weg, ohne daß Luftblasen unter der Glästafel liegen, so ist das Maß schon zu klein; entsteht aber unter der Glästafel eine große Luftblase, so ist das Gefäß noch zu groß und muß durch sehr sorgfältiges, genaues Abschleifen kleiner gemacht werden; eine kleine Luftblase darf und soll unter der Glasplatte entstehen, und das Gefäß kann als richtig abgeglichen angesehen werden, wenn die Luftblase beim Ueberschieben der Glasplatte

für das ganze Viertel 6 Linien Durchmesser

" "	halbe "	5	"	"
"	die Maß	3	"	"
" "	halb Maß	2	"	"
"	den Schoppen	1	"	" hält.

Nach erfolgtem Abgleichen wird der Versuch mehrmals wiederholt und durch das Rückgießen des Wassers aus dem abzugleichenden Gefäß in das Probegefäß die Richtigkeit des ersten geprüft.

Das unter a und b angegebene Verfahren findet in gleicher Weise auch für die metrischen Maße statt, und es können folgende

12. Okt. Gefäße als richtig angesehen werden, wenn die Luftblase beim  
1870. Ueberschieben der Glasplatte

für den Liter	6 Millimeter
" " $\frac{1}{2}$ Liter	4 "
" " $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ Liter	3 " Durchmesser hält.

c. Abgleichung von hölzernen Gefäßen.

Für das Anfüllen und Uebergießen der Probemaße werden die gegebenen Vorschriften beobachtet und die Gefäße stets mit den ihrer Größe entsprechenden Probegefäßern abgeglichen, also die Maß mit der Maß, die halbe Maß mit der halben Maß u. s. f.

Für größere Gefäße, die bis an 5 Maß halten, wird das Probemaßgefäß so oft übergossen, als die Größe desselben erfordert; übersteigt aber das Gefäß die Größe von 5 Maß, so bedient man sich der Probemaße für trockene Gegenstände, nämlich des halben Viertels, welches 5 Maß, und des Viertels, welches 10 Maß faßt.

Bei diesen größeren Probemaßen ist aber zu beobachten, daß das Uebergießen des Wassers nicht wie bei den kleinern stattfinden kann, sondern es wird die Glasplatte etwas zurückgezogen und vermittelst des Hebers ungefähr  $\frac{1}{5}$  des Wassers sorgfältig ohne Verlust übergegossen, sodann die Glasplatte ganz zurückgezogen, zum Abtropfen übergehalten und erst dann das Gefäß aufgehoben und das Wasser übergeleert.

Art. 18. Die Glasflaschen erhalten als Zeichen des Inhalts einen eingeschliffenen Ring an der Stelle, wo die Oberfläche der Flüssigkeit zu stehen kommt. Die Gläser werden dagegen mit einem Strich bezeichnet und die Eichzeichen unterhalb angebracht.

Die metrischen Glasflaschen erhalten neben dieser Bezeichnung (Vollziehungsverordnung Art. 21) zur Unterscheidung von den bisherigen den Buchstaben L mit der Anzahl der Liter, welche sie enthalten.

Die Hohlmaße für Flüssigkeiten zum Eintauchen, so wie die größeren Flüssigkeitsmaße werden wie die Hohlmaße für trockene

Gegenstände bezeichnet. In hölzernen Gefäßen werden die Maße 12. Ott. und je nach Umständen die Unterabtheilungen mit gut gearbeiteten Nägeln von Messing mit abgerundeten, polirten Köpfen auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten bezeichnet und die Eichzeichen an passenden Stellen eingearbeitet oder ausgeprägt. 1870.

Für die metrischen Maße wird die Anzahl Liter, welche das Maß enthält, nebst dem Buchstaben L eingearbeitet.

Art. 19. Ergibt sich bei den Nachschauen der Hohlmaße für Flüssigkeiten ein Fehler, welcher mehr als  $\frac{1}{500}$  des angegebenen Maßes beträgt, so sind dieselben als fehlerhaft zu bezeichnen. Ebenso sind die metallenen bisherigen und metrischen Gefäße mit Hängenhaben, deren Form mehr als  $\frac{1}{20}$  von den angegebenen Dimensionen abweicht, als fehlerhaft zu verwerfen.

#### Art. 20. W a g e n u n d G e w i c h t e.

Bei der Prüfung einer Wage hat man überhaupt auf ihre äußere Beschaffenheit, auf die Genauigkeit der Arbeit, auf gehörige Länge der Wagbalken, wodurch vorzüglich ihre Tauglichkeit bedingt ist, und auf die der Schwere der Gewichte, wofür sie bestimmt ist, angemessene Stärke der Wagbalken zu sehen.

Um für genaue Abwägungen tauglich zu sein, muß die Wage leicht spielen, den gehörigen Grad von Empfindlichkeit haben, und nicht nur für sich allein, sondern auch mit den daran hängenden Schalen und bei deren Verwechslung das Gleichgewicht halten.

Die Messer, auf welchen die Wagsschalen ruhen, müssen in der gleichen Linie mit der Mittelachse der Wage stehen, welche als Stützpunkt der Balken dient. Dieses wird dadurch gefunden, daß ein Faden, welcher über alle drei Punkte gespannt wird, eine gerade Linie bilden muß.

Die Messer müssen scharf sein und so wie die Pfannen aus gehärtetem Stahl bestehen.

An den Achsen darf keine seitliche Reibung stattfinden.

**12. Okt.** Die gleicharmigen Wagen müssen wenigstens  $\frac{1}{5000}$  des Gewichtes anzeigen, zu welchem sie bestimmt sind, d. h. Zentnerwagen müssen bei einer Belastung von einem Zentner oder 50 Kilogramm auf jeder Schale wenigstens durch 10 Gramm, kleinere Wagen, welche auf jeder Schale mit 10 Pfund oder 5 Kilogramm belastet sind, durch ein Gramm, oder bei einer Belastung von 2 Pfund oder 1 Kilogramm durch 2 Decigramm einen Ausschlag geben.

Die Schnellwagen (römische Wagen) sind so zu prüfen, daß man auf die Wagschalen von 1 zu 1 Pfund und bei größeren Wagen von 10 zu 10 Pfund Gewichte auflegt und untersucht, ob das verschiebbare Gewicht richtig anzeigt.

Die Decimal- oder Brückenwagen sollen so eingerichtet sein, daß bei größter Belastung genau die auf die Brücke gelegten Gewichte durch den zehnten Theil dieser Gewichte in der Wagschale ins Gleichgewicht gebracht werden.

Die Schnell- und Decimalwagen müssen für eine Zugabe von wenigstens  $\frac{1}{500}$  eines ins Gleichgewicht gebrachten Gewichtes empfindlich sein, d. h. bei Belastung

$$\begin{array}{lllllll} \text{von } 1 \text{ Zentner} & = & 50 \text{ Kilogramm} & \text{durch } 100 \text{ Gramm}, \\ " 10 \text{ Pfund} & = & 5 & " & 10 & " \\ " 1 & " & = & \frac{1}{2} & " & 1 & " \end{array}$$

Die englischen Wagen sind mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen, und namentlich hat der Eichmeister darauf zu achten, daß der Unterschied in dem Ausschlage, welcher erhalten wird, je nachdem die Gewichte auf den beiden Schalen in der Mitte oder am Rande aufgelegt sind, nicht mehr als  $\frac{1}{1000}$  des aufgelegten Gewichtes beträgt, also

$$\begin{array}{lllllll} \text{bei } 20 \text{ Kilogramm} & \text{nicht mehr als } 20 \text{ Gramm}, \\ " 5 & " & " & " & " & 5 & " \\ " \frac{1}{2} & " & " & " & " & 0,5 & " \end{array}$$

Die Wagen, welche von dem Eichmeister als zulässig erkannt 12. Okt. sind, werden an einer passenden Stelle mit den drei offiziellen Stempeln bezeichnet.

Ergibt sich bei der Nachschau an den verschiedenen Wagen ein Fehler, welcher die oben angeführten Genauigkeitsgrenzen überschreitet, so ist die betreffende Wage als unrichtig zu bezeichnen und muß verbessert werden.

Die eisernen und gußeisernen Gewichtstücke erhalten eine Höhlung, in welcher durch eingegossenes Blei die Abgleichung stattfindet.

Die Abgleichung aller Gewichte geschieht durch die sogenannte Tarirmethode. Man legt das Probegewicht in die Mitte der einen Wagenschale und in die Mitte der andern irgend welche Gegengewichte, bis vollkommenes Gleichgewicht entsteht. Am besten eignet sich dazu Schrot von verschiedener Größe. An die Stelle des Probegewichts legt man nun das abzugleichende Gewichtstück und untersucht, wie viel es zu schwer ist, worauf man durch Abschaben des Bleies u. s. w. das richtige Gewicht herstellt.

Ist ein Gewichtstück durch das Abfeilen oder Abschaben etwas zu klein geworden oder auch ursprünglich etwas zu leicht gewesen, so kann bei messingenen Cylindergewichten mit eingeschraubten Knöpfen ein Metallstückchen eingelegt werden; bei Eisengewichten bohrt man ein Loch in den Bleieinguß und schlägt ein Stückchen Bleidrath fest in dasselbe ein.

Wäre ein gußeisernes Gewicht schon an sich ohne einen Bleieinguß zu schwer, so muß dasselbe verworfen werden, weil die Gußkruste nirgends und auf keine Weise verlegt werden darf.

Alle Gewichte, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, sollen wegen der Abnutzung, die sie erleiden, von dem Eichmeister so abgeglichen werden, daß sie etwas schwerer sind als das Probegewicht, und zwar jedes Gewichtstück

12. Oft.	von $\frac{1}{4}$	Pfund bis	1 Pfund um $\frac{1}{64}$	Loth,
1870.	" 2 "	" 5 "	" $\frac{1}{32}$	"
" 10 "	" 50 "	" " $\frac{1}{16}$	"	
" 50 "	aufwärts	" $\frac{1}{4} - \frac{1}{2}$	"	
" 200 Gramm	bis 500 Gramm	um 0,2 Gramm,		
" 1 Kilogramm	" 5 Kilogramm	" 0,5 "		
" 10 "	" 20 "	" 2,0 "		
" 20 "	aufwärts	" 5,0 "		

Bei den Gewichtstücken aus Gußeisen in Pyramidenform werden das eidgenössische Kreuz, das Kantonswappen und das Zeichen des Eichmeisters in das eingegossene Blei, und bei Gewichtstücken von andern Metallen auf der obern oder untern Fläche eingeprägt.

Bei den Nachschauen sollen als fehlerhaft bezeichnet werden, die grössern Gewichte, welche um  $\frac{1}{1000}$  ihres Werthes, die kleineren von 1000 Gramm abwärts  $\frac{1}{500}$  abweichen, d. h.

1 Pfundstück, welches um mehr als $\frac{1}{32}$ Loth,
10 " welche " " " $\frac{1}{4}$ "
100 " " " " " 3 "

zu schwer oder zu leicht sind.

500 Gramme, welche um mehr als 1 Gramm,
5 Kilogramme, " " " " 5 "
50 " " " " " 50 "

zu schwer oder zu leicht sind.

### Allgemeine Vorschriften.

Art. 21. Der Eichapparat soll an einem trockenen, eigens dazu bestimmten Orte oder in einem eigenen dafür eingerichteten Schrank aufbewahrt werden.

Für die gute Erhaltung der zu diesem Apparate gehörenden Probemaße, Probegewichte und Geräthschaften sind die Eichmeister verantwortlich.

Sie haben sogleich nach dem Gebrauche eines Probemaßes 12. Okt. oder Probegewichtes für dessen Reinigung und Trocknung zu sorgen.

Die Schalen der Wagen sollen, nachdem sie gebraucht worden, nicht an den Wagbalken hängen bleiben, sondern unterstützt oder weggehoben werden, die Längenmaße nicht aufrecht gegen die Wand gestellt werden, sondern horizontal liegen und diejenigen, welche Futterale oder hölzerne Kisten haben, darin aufbewahrt werden.

Wenn der Apparat längere Zeit nicht gebraucht würde, soll der Eichmeister von Zeit zu Zeit nachsehen, alle einzelnen Stücke mit einem trockenen, leinenen Tuche vom Staube reinigen, und alle Theile von Eisen mit einem nur etwas wenig fett gemachten Lappen reiben; dabei aber soll er sich hüten, irgend welche schleifende Gegenstände, wie Schmirgel, Kreide oder gar Sand u. dgl. bei der Reinigung anzuwenden, indem die Genauigkeit der Maße dadurch gestört würde.

Art. 22. Wenn ein Probemaß, Probegewicht, eine Probewage oder ein Stempel durch irgend einen Zufall beschädigt wird, so darf der Eichmeister die nöthige Reparatur nicht selbst vornehmen, sondern ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, welche die Herstellung des schadhaft gewordenen Maßes, Gewichtes oder Stempels von sich aus anordnen wird.

Art. 23. Bei Verantwortung und Strafe darf der Eichmeister die ihm anvertrauten Probemaße, Probegewichte und Probewagen niemals zum Privatgebrauch benutzen oder benutzen lassen.

Art. 24. Den Eichmeistern ist bei Verantwortlichkeit untersagt, andere als nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässige Maße, Gewichte und Wagen zu eichen und zu stampeln.

12. Oft.

1870. Tarif für die von den Eichmeistern zu beziehenden  
Eich- (Stempel-) Gebühren.

Art. 25. Der Eichmeister darf für die amtliche Stempelung  
folgende Gebühren beziehen:

A. Längenmaße.

Für ein Längenmaß aus Holz oder Metall (Fuß, Elle, Meter, Stab, Klafter) . . . .	Fr. —.	10
" Prüfung der Unterabtheilungen . . . .	" —.	15

B. Hohlmaße für trockene Gegenstände  
aus Holz oder Metall.

Für das Viertel oder den Decaliter . . . .	Fr. —.	40
" " Halbviertel oder den Halbdecaliter . . . .	" —.	30
" die kleineren Hohlmaße des bisherigen oder metrischen Systems . . . . .	" —.	25

C. Flüssigkeitsmaße des bisherigen oder  
metrischen Systems.

Hölzerne Flüssigkeitsmaße:

Für die ersten 2 gegenüberstehenden Nägel . .	Fr. —.	20
" " folgenden 9 Unterabtheilungen je . . .	" —.	8
" " jede weitere Abtheilung . . . . .	" —.	5

Metallene Flüssigkeitsmaße:

Für die ersten 2 gegenüberstehenden Gradui- rungen (Striche oder Knöpfe) . . . . .	" —.	20
Für jede weitere Abtheilung . . . . .	" —.	10
Für Del- oder Milchmaße (Holz oder Metall) .	" —.	15

Für Flaschen und Gläser:

Für das erste Gefäß } Messen und Schleifen {	" —.	15
" jedes fernere }	" —.	6

## D. Gewichte.

12. Okt.  
1870.

Für ein Gewichtstück aus Messing oder Gußeisen von einem Pfund oder 500 Gramm und darunter (Einsatzgewichte inbegriffen) . . . . .	Fr. —. 10
" ein Gewichtstück aus Messing oder Gußeisen von 2 bis 5 $\varnothing$ oder 1 bis 2 Kilogramm . . . . .	" —. 15
" ein solches von 10 $\varnothing$ oder 5 Kilogramm . . . . .	" —. 20
" solche von 25, 50, 100 $\varnothing$ oder 10, 20, 50 Kilogramm . . . . .	" —. 40

## E. Wagen.

Für eine gewöhnliche zweiarmige Wage zu einer Belastung von 5 $\varnothing$ und darunter . . . . .	Fr. —. 50
" eine solche von 6—20 $\varnothing$ . . . . .	" —. 60
" größere gewöhnliche Wagen . . . . .	" —. 80
" Schnell- und englische Wagen . . . . .	" 1. —
" Decimalwagen . . . . .	" 1. 50

Art. 26. Für das Burechtmachen und Adjustiren von Maßen, Gewichten und Wagen wird der Eichmeister nach Willigkeit bezahlt. Es kann diese Arbeit auch durchemand anders als durch den Eichmeister gemacht werden.

Bern, den 23. Mai 1870.

Der Vorsteher des eidg. Departements des Innern:

**Schenk.**

15. Oct.  
1870.

# Verordnung über die Schulinspektorate.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Vollziehung der §§ 57 und 58 des Gesetzes über  
die öffentlichen Primarschulen vom 8. März 1870,  
des § 15 des Gesetzes über die Organisation des  
Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Brachmonat 1856  
und des Dekrets über die Amtsdauer und die Besoldungen  
der Schulinspektoren vom 27. Hornung 1857,  
auf den Antrag der Direktion der Erziehung,  
verordnet:

Art. 1. Für die technische Aufsicht und Leitung der öffentlichen Primarschulen und die Aufsicht über die Privatschulen werden zwölf Primarschulinspektoren aufgestellt und demgemäß der Kanton in zwölf Primarschul-Inspektoratskreise eingetheilt.

Art. 2. Diese Kreise werden aus folgenden Amtsbezirken gebildet und die Besoldung der Inspektoren mit Inbegriff der Reiseentschädigung auf die beigelegte Summe bestimmt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Oberhaſle, Interlaken, Frutigen . . .  | Fr. 2200 |
| 2) Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal,<br>Thun . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " 2700   |
| 3) Signau, Konolfingen . . . . . . . . . . .  | " 2300   |
| 4) Bern, Eftigen, Schwarzenburg . . . . .   | " 3200   |

5) Burgdorf, Trachselwald . . . . .	Fr. 2200	15. Okt.
6) Aarwangen, Wangen . . . . .	" 2200	1870.
7) Fraubrunnen, Büren, Aarberg, Laupen	" 2600	
8) Erlach, Nidau . . . . .	" 800	
9) Biel, Neuenstadt . . . . .	" 500	
10) Courtelary, Münster . . . . .	" 1800	
11) Delsberg ohne die Kirchhöre Roggenburg, Freibergen, Pruntrut . . . . .	" 2800	
12) Laufen und die Kirchhöre Roggenburg .	" 300	

Art. 3. Für die technische Aufsicht und Leitung der Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) werden zwei bis drei Inspektoren angestellt, wovon einer bis zwei für den deutschen Kantonstheil, mit einer Besoldung zusammen von höchstens Fr. 1200, ein anderer für den französischen Kantonstheil, mit einer Besoldung von höchstens Fr. 500, Reiseentschädigungen inbegriffen.

Art. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung einzurücken. Durch dieselbe wird der § 3 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862 aufgehoben.

Bern, den 15. Oktober 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

19. Oft.  
1870.

## Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter des  
alten Kantonstheils zu Handen sämtlicher  
Notarien, Fertigungsbehörden und Amtsschreiber.

---

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß verschiedene gesetzliche Vorschriften über das Notariat, das Fertigungswesen und die Grundbücher an einigen Orten theils gänzlich außer Acht gelassen, theils irrig angewendet werden. Es betrifft dieß:

### I. Eingriffe in die Ausübung des Notariats, resp. Amtsnotariats, Seitens unberechtigter Personen.

An verschiedenen Orten scheint der Missbrauch zu bestehen, daß Personen, die nicht als Notarien oder Amtsnotarien patentirt sind, sich die daherigen Stipulationsrechte anmaßen in der Weise, daß sie Urkunden, die in die ausschließliche Stipulationsbefugniß der Notarien oder Amtsnotarien fallen, verschreiben und dann einen willfährigen Notar oder Amtsnotar gewinnen, der ihnen seine Unterschrift leiht. Dieser Missbrauch scheint hauptsächlich von Gemeindeschreibern betrieben zu werden, welche nicht

19. Okt.  
1870.

selten auch mit vormundschaftlichen Güterverzeichnissen, Verschreibung öffentlicher Liegenschaftssteigerungen, Wechselprotesten und amtlichen Bescheinigungen in Forderungstitel &c. sich befassen, die außerhalb ihres amtlichen Bereiches liegen.

Es liegt hierin nicht nur eine Missachtung des Notariats und ein Preisgeben seiner Bedeutung, sondern auch eine Verlezung positiver Vorschriften, auf deren genaue Befolgung der Notar seinen Eid geleistet hat. Nach Art. 6, Lit. III des Emolumententariffs von 1813, Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832, Art. 6 des Kreisschreibens vom 12. Februar 1834 u. s. w., sowie nach Art. 12 und 95 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 ist die bezeichnete Gesetzmisachtung und Anmaßung bei Strafe, Ungültigkeit der resp. Verschreibung, Ersezung der Emolumente u. s. w. verboten.

Vor Allem liegt hierin eine Pflichtverlezung Seitens der resp. Notarien selbst, die sich zu solchen Diensten hergeben. Aber nicht weniger besteht darin eine Gesetzesverlezung und Anmaßung Seitens der betreffenden unbefugten Personen und wenn es öffentlich angestellte Gemeindeschreiber betrifft, überdies eine Missachtung ihres Amtseides (Anhang zum Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852).

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, sowohl den Notarien, als auch solchen Personen, welche sich unbefugter Weise anmaßen, notarialische und amtsnotarialische Akten und Urkunden zu stipuliren, in Erinnerung zu bringen, daß obgemeldte gesetzliche Vorschriften noch dermal gültig sind, und daß im Fall von Widerhandlung gegen dieselben die Fehlbaren die angedrohte Strafe treffen wird.

19. Okt.  
1870.**II. Die Zufertigungsbegehren.**

Es kommt sehr oft der Fall vor, daß bei Veräußerungsverträgen um Liegenschaften, wo der Veräußerer noch nicht rechtlicher Eigentümer ist, aber gestützt auf einen erbrechtlichen oder sonstigen Titel einseitig auf Zufertigung der Sache an ihn antragen kann (Satz 437 C.), gleichzeitig und vor Allem aus im Veräußerungsvertrage selbst dieses Zufertigungsbegehren gestellt wird, um Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen.

Auf einigen Amtsschreibereien scheint nun diese Praxis beanstandet zu werden, indem verlangt wird, daß ein besonderer unabhängiger Akt für das Zufertigungsbegehrn abgefaßt werde.

Diese Einwendung entbehrt jeden gesetzlichen Grundes, da nirgends vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen ein besonderes Zufertigungsbegehrn abgefaßt werden müsse. Wir weisen deshalb die Amtsschreiber und Fertigungsbehörden an, in Zukunft nicht mehr zu verlangen, daß in den obgemeldten Fällen dem Veräußerungsvertrage ein besonderes Zufertigungsbegehrn vorangehen müsse, sondern sich zu begnügen, wenn dieses Begehrn im Veräußerungsvertrage selbst gestellt wird.

**III. Instandhaltung der Grundbücher rücksichtlich Pfandforderungen.**

Das Gesetz vom 3. April 1861 unterscheidet ausdrücklich zwischen Verhandlungen, die nur in die Titel einzutragen und solchen, die in jenen und in den Grundbüchern anzumerken sind. In die letztere Kategorie fallen einzig die Pfandrechtslöschungen und Gläubigerwechsel; alle andern Verhandlungen oder Vorgänge, wie sie das

19. Okt.  
1870.

Gesetz nennt, sind in die Grundbücher nicht, wohl aber diese und jene in die Titel einzutragen. Einzig wenn bei einem unabkömmlig stipulirten Gültbriefe die Schuld aufkündbar erklärt wird, so ist auch diese Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner ins Grundbuch einzutragen, aber gestützt auf eine Spezialvorschrift (§ 2 des Gesetzes vom 8. August 1849). Dessen ungeachtet scheint hier und dort die Ansicht obzuwalten, daß alle „Vorgänge“ im Grundbuche anzumerken und bei Unterlassung, z. B. der Anmerkung einer Zinsverpflichtung u. s. w., Bußen zu bezahlen seien.

Diese Ansicht ist, wie oben bemerkt, irrig, da das Gesetz nur die Anmerkung von Kapitalablösungen und Gläubigerwechsel im Grundbuch vorschreibt und die Unterlassung solcher Anmerkungen mit Buße bedroht, alle andern Vorgänge aber, wie Zinsverpflichtungen u. s. w. nur in den betreffenden Titel einzutragen sind.

Wir beauftragen Sie, Herr Regierungsstatthalter, dieses Kreisschreiben, welches gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, den sämtlichen Notarien und Fertigungsbehörden, sowie dem Amtsschreiber Ihres Bezirks mitzutheilen. Zu diesem Behuf folgt die nöthige Anzahl Exemplare im Anschluß mit.

Bern, den 19. Oktober 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

3. Dez.  
1870.

## N o t e

des

großherzoglich badischen Ministeriums an den schweizerischen Bundesrath, betreffend das neue Gesetz über die Eheschließung der Badener im Auslande und über die Eheschließungen der Ausländer im Großherzogthum Baden.

---

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Bekundungen des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, sind für das Großherzogthum Baden über die Eheschließung der Badener im Auslande und über die Eheschließungen der Ausländer im Großherzogthum Baden Grundsätze angenommen, welche von den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen wesentlich abweichen. Namentlich wird durch § 92 dieses Gesetzes bestimmt, daß Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern abgeschlossen werden, nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig abgeschlossen werden. Dabei haben dieselben auch im Inlande den gesetzlich vorgeschriebenen Verkündrschein am Orte ihres inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts, und sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten ständigen Aufenthalts zu erwirken.

Die Ertheilung des Verkündrscheines hat durch die Gerichtsbehörden zu geschehen; dieselbe ist lediglich an die

3. Dez.  
1870.

Nachweisung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen zum Abschluß der Ehe gebunden, und kann nach Erbringung dieses Nachweises nicht verweigert werden. Ein Eheconsens von Seiten der Verwaltungsbehörden, welcher bisher erforderlich und dessen Ertheilung mehr oder minder von dem Ermessen dieser Letzteren abhängig war, ist nicht mehr nöthig. Auch ist die bisher in Kraft bestandene Vorschrift, wonach Inländer verbunden waren, zum Abschluß einer Ehe im Auslande die Genehmigung des Heimatstaates einzuholen, durch § 101 des erwähnten Gesetzes außer Wirksamkeit getreten. Außerdem hat das Gesetz vom 5. Mai d. J., die Erleichterung der Eheschließungen betreffend, den Grundsatz aufgestellt, daß die Eheschließung vom Gemeindebürgerrecht unabhängig ist, und die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Eheschließung der Erwerb des aktiven Bürgerrechts in einer Gemeinde des Großherzogthums in der Regel vorherzugehen hatte, beseitigt.

Ausländer, welche im Inlande sich verehelichen wollen, sind nach § 93 des ersterwähnten Gesetzes bezüglich der Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurtheilen, und sind verpflichtet nachzuweisen, daß nach den Gesetzen dieses Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Die großherzogliche Regierung hatte nun am 23. August 1808 mit einer Anzahl von Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft abgeschlossen, welcher in der Folge sämtliche Kantone, mit Ausnahme von Schwyz, Wallis und Neuenburg \*) nachträglich beigetreten sind, und durch welche verabredet worden war, daß die

---

\*) Rechte mit Ausnahme von Wallis.

3. Dez.  
1870. Verehelichung von Badenern in der Schweiz und von Schweizern in Baden erst dann gestattet werden solle, wenn dieselben einen (polizeilichen) Heiratserlaubnißschein ihrer Heimatbehörde beigebracht haben. Nach den angeführten neuen gesetzlichen Bestimmungen ist ein solcher aber für badiische Staatsangehörige bei Eingehung einer Ehe nicht mehr erforderlich. Es steht den großherzoglichen Verwaltungsbehörden fortan weder die Befugniß zu, den diesseitigen Staatsangehörigen die Einholung polizeilicher Eheerlaubnißscheine vorzuschreiben, noch diejenige, solche zu ertheilen.

Was die von den Ausländern zum Abschluß einer Ehe im Großherzogthum nach § 93 des angeführten Gesetzes beizubringenden Nachweise betrifft, so muß der Entscheidung der großherzoglichen Gerichte anheimgestellt werden, ob hierunter nur die Nachweisungen des Vorhandenseins der civilrechtlichen oder auch der polizeilichen Erfordernisse der Eheschließung zu verstehen seien.

Unter diesen Umständen ist die erwähnte Uebereinkunft vom 23. August 1808 diesseits schlechthin gegenstandlos und unhaltbar geworden. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, dieselbe hiermit Namens der großherzoglichen Regierung zu kündigen, und beeht sich, an einen hohen schweizerischen Bundesrath das ergebenste Eruchen zu richten, den beteiligten Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der erfolgten Kündigung und den im Vorstehenden dargelegten Verhältnissen, welche diese Kündigung veranlaßt haben, Eröffnung machen zu wollen; auch gestattet sich dasselbe, einer hochgeneigten dortseitigen Benachrichtigung darüber, daß die Kündigung des Vertrags vom 23. August 1808 an die betreffenden Kantone erfolgt sei, entgegenzusehen, um darauf sofort

wegen der Außerkraftsetzung des Vertrags weitere Anordnung treffen zu können.

3. Dez.  
1870.

Inzwischen benutzt das unterzeichnete Ministerium mit Vergnügen auch diesen Anlaß, um einem hohen schweizerischen Bundesrathe die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Carlsruhe, den 5. November 1870.

Großherzoglich badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Präsidenten:  
Pfeuffer.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
gestützt auf vorstehende Kündigung,  
auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei,  
beschließt:

1. Der zwischen dem Stand Bern und einer Anzahl anderer eidgenössischer Stände einerseits und dem Großherzogthum Baden andererseits abgeschlossene Vertrag vom 23. August 1808, betreffend die förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, tritt für den Kanton Bern mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft.

2. Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit der Handhabung der auf diese Weise ins Leben tretenden

3. Dez.      Grundsätze nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze und  
1870.      Verordnungen beauftragt.

Bern, den 3. Dezember 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

---

7. Dez.  
1870.

### Kreisschreiben.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämtliche Regierungsstatthalter.

---

Laut Mittheilung des Bundesrathes vom 2. dies hat  
der Große Rath von Appenzell J. Rh. am 24. November  
abhin den Beitritt dieses Kantons zum Konföderat vom  
22. Juli 1867, betreffend die Freizügigkeit der Medizinal-  
personen, beschlossen, wovon Sie hiemit in Kenntniß ge-  
setzt werden.

Bern, den 7. Dezember 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

---

26. Dez.  
1870.

## Bundesbeschluß,

betreffend

die Tarifirung der englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des unterm 22. Dezember 1870 abgeänderten Art. 9 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 (A. S. I, 305);

mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Bundesrathes vom 30. Juli und 10. August 1870, betreffend die englischen Sovereigns (A. S. X, 287 und 288);

beschließt:

Art. 1. Die englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns werden in einer für den allgemeinen schweizerischen Verkehr verbindlichen Weise tarifirt zu Fr. 25. 10 und Fr. 12. 55.

Art. 2. Der Bundesrat wird den Inhabern der gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Münzen dieser Gattung vermittelst eines näher von ihm zu bestimmenden Verfahrens den Unterschied gegenüber der Tarifirung vom 30. Juli mit 10 Rappen auf jeden ganzen und mit 5 Rappen auf jeden halben Sovereign vergüten.

26. Dez.  
1870.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die in Art. 1 aufgestellte Tarifirung außer Kraft tritt.

Auf diesen Termin soll die eidg. Kasse die Auswechslung dieser Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign der einzeln nicht weniger als 7,938 Gramm wiegt, Fr. 25. 10 und für jeden Halb-Sovereign, der einzeln nicht weniger als 3,969 Gramm wiegt, Fr. 12. 55 vergütet.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**  
Der Protokollführer: **Echieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abr. Stocker.**  
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

### Bundesrath beschluß, betreffend

Ausbezahlung der Kursdifferenz auf den englischen Sovereigns und die Inkraftsetzung des gesetzlichen Kurses derselben.

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Bundesbeschusses vom 22. Christmonat 1870, betreffend die Tarifirung der englischen Sovereigns,

auf den Vortrag seines Finanzdepartementes  
beschließt:

26. Dez.  
1870.

Art. 1. Die Inhaber von englischen Sovereigns, welche die im Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1870 für diese Goldstücke bestimmte Kursdifferenz beanspruchen, haben dieselben bis zum 31. Christmonat 1870 der eidg. Staatskasse in Bern zu senden.

Sendungen, welche später als an diesem Tage auf die Post gelegt werden, bleiben unberücksichtigt.

Art. 2. Nach Ablauf der im Art. 1 anberaumten Frist erhalten die Inhaber ihre Sovereigns zurück, unter Vergütung von

zehn Rappen für den ganzen Sovereign und  
fünf Rappen für den halben Sovereign.

Art. 3. Allfällige Kosten für den Herz- und Hintransport der Gelder übernimmt die Eidgenossenschaft.

Art. 4. Vom 1. Jänner 1871 hinweg haben die englischen Sovereigns im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für jedermann gesetzlichen Kurs und zwar die ganzen Sovereigns zu Fr. 25. 10 und die halben zu Fr. 12. 55.

Art. 5. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Dr. J. Dub<sup>s</sup>.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schiess.

26. Dez.  
1870.      Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß nebst dem Bundesrathsbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Dezember 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:  
Der Präsident  
**Weber.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

---

**D e f r e t,**

betreffend

29. Dez.  
1870.

die Genehmigung der Akten der Unternehmungsgesellschaft für die Linien Biel-Dachsenfelden-Soncboz-Convers und die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten.

Der Große Rathe des Kantons Bern,  
 nach Einsicht der von der Initiativgesellschaft, handelnd  
 als Vertreterin der bernischen Jurabahngesellschaft, zur  
 Ausführung der Linien Biel-Dachsenfelden und Soncboz-  
 Convers beigebrachten Akten und gelieferten Nachweise,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes und der vom  
 Großen Rathe zur Vorberathung dieser Angelegenheit  
 niedergesetzten Kommission,  
 beschließt:

Art. 1. Die bernische Jurabahngesellschaft hat die im  
 Defrete vom 2. Hornung 1867 für den Beginn der Ar-  
 beiten aufgestellten Bedingungen, unter Vorbehalt des  
 Art. 2 hiernach, erfüllt; der Finanzausweis ist in diesem  
 Sinne genehmigt und wird als dem Concessionsdefret  
 vom 10. März 1870 entsprechend anerkannt.

Art. 2. Folgende von der genannten Gesellschaft ein-  
 gelegten Akten, nämlich die Statuten, der Bauver-  
 trag, das Bedingnißheft und die mit der Kantonal-  
 und Eidgenössischen Bank abgeschlossenen Finanzver-  
 träge betreffend das Auleihen für das Obligationenkapital

29. Dez.  
1870.

und die auf der Aktienbeteiligung des Staates zu bewerkstelligenden Vorschüsse, werden genehmigt, und es wird der bernischen Jurabahngesellschaft in Bezug auf die Strecken Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers die Ermächtigung zum Beginne der Bauten ertheilt, unter folgenden Vorbehälten und Bedingungen:

- 1) Abänderungen der Statuten der Jurabahngesellschaft bedürfen der Genehmigung des Grossen Räthes.
- 2) Die bernische Jurabahngesellschaft darf ohne vorherige Ermächtigung durch den Regierungsrath weder die in den amtlichen Studien des Vorprojektes angenommenen Grundlagen, noch die Hauptbestimmungen des Bauvertrages und des Bedingungsheftes abändern. Die Schätzungen des durch die Gemeinden zu leistenden Terrains sollen durch die eidgenössische Schätzungscommission erfolgen.
- 3) Der Staat wird den Betrag seiner Aktien erst einzahlen, nachdem die Gemeinden und Privaten ihre in Geld bewilligten Aktienzeichnungen vollständig libriert haben werden. Alle Aktienzeichnungen sind voll zu leisten.
- 4) Dem Staaate steht das Recht zu, die Bauten und die Verwaltung der Bahnen Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers nach Gutfinden zu überwachen.
- 5) Der Bau der Linien Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers darf nicht begonnen werden, bevor die Gesellschaft dem Regierungsrathe den Nachweis geleistet hat, daß die Finanzverträge über die Lieferung des Obligationenkapitals und der interimistischen Vorschüsse vollziehbar geworden sind, und die in Art. 1 des Beschlusses des Grossen Räthes vom 10. März 1870 vorge sehene Kau tion geleistet ist.

29. Dez.  
1870.

Art. 3. Sollte sich früher oder später eine mit den nöthigen Garantien ausgerüstete Gesellschaft finden, um die Eisenbahn von Dachsenfelden nach Basel oder das ganze jurassische Bahnhel auszuführen, so ist dieselbe berechtigt, die Linien Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers an sich zu ziehen, sofern die bernische Jurabahngesellschaft das Recht des Vorzuges nicht benutzt, welches ihr in Art. 6 der Konzession vom 18. und 29. Februar 1870 eingeräumt ist.

Die neue Gesellschaft ist in diesem Falle berechtigt, den Ankaufspreis der Linien Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers durch den Austausch ihrer eigenen Aktien gegen eine gleiche Anzahl liberirter Aktien der bernischen Jurabahngesellschaft zu entrichten.

Art. 4. Der Staat erklärt sich geneigt, den Betrieb der Jurabahn auf Grundlage des Expertengutachtens durch die bernische Staatsbahn besorgen zu lassen. Das bezügliche Vertragsprojekt wird an die vorberathenden Behörden gewiesen und zwar namentlich zu näherer Untersuchung der Frage, ob das Rollmaterial von der Staatsbahn oder von der Jurabahngesellschaft zu beschaffen sei.

Bern, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident

**Fr. Höfer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

29. Dez.      Der Regierungsrath des Kantons Bern  
1870.            beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Christmonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Weber.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---